

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**251 EUROPÄISCHE  
PRÄSIDENTENKONFERENZ 2021**

“Rule of law and democracy –  
closing the gap between policy  
and practice”

Beiträge von:

Shirin Ebadi  
Patricia Lee Refo  
Volker Türk  
Margarete Gräfin von Galen

**250 3 FRAGEN AN ...**

Peter Eichler – UNIQA



**260 IM GESPRÄCH**

Patricia Lee Refo – Ein Blick  
nach Amerika



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*

# ANWALTSTAG 2021

Stift Ossiach, Kärnten | 24. – 26. Juni

© CMA

## EINLADUNG

Der Anwaltstag 2021 findet unter dem Titel „**Zukunft der Rechtsanwaltschaft**“ vom **24. bis 26. Juni 2021** im Stift Ossiach, Kärnten, statt. Seien Sie dabei!

Alle Informationen finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [anwaltstag@oerak.at](mailto:anwaltstag@oerak.at)



## Keine Schnellschüsse

Im Februar fand zum 49. Mal die vom ÖRAK veranstaltete Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen – diesmal virtuell – statt, an der sich dennoch 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Europa mit Gästen aus den USA und dem Iran durchgehend beteiligt haben.

Die Friedensnobelpreisträgerin und ehemalige Richterin und Rechtsanwältin *Shirin Ebadi* aus dem Iran, die niederländische Abgeordnete des Europäischen Parlaments *Sophie in t’Veld*, die Präsidentin der American Bar Association *Patricia Lee Refo* sowie CCBE-Präsidentin *Margarete Gräfin von Galen* und *Volker Türk* vom UN-Generalsekretariat haben Referate zur – im weitesten Sinne – Rechtsstaatlichkeit gehalten.

Sie finden deren Beiträge in dieser Ausgabe.

Dass es auch virtuell – über mehrere Zeitzonen hinweg – möglich ist, sich in großem Kreis unter internationalen Kolleginnen und Kollegen zu treffen und auszutauschen, ist eine neue Erfahrung für uns alle gewesen.

Wieder entflammt ist zuletzt die Diskussion um die ministerielle Weisungsbefugnis in Strafsachen, Stichwort: Bundesstaatsanwalt.

Ich plädiere dafür, eine Reform nur auf Grundlage einer breit gefächerten Diskussion unter Berücksichtigung von Best Practise-Erfahrungen anderer EU-Mitgliedsländer und unter Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft ebenso wie der Wissenschaft und Lehre und letztendlich nach fundierter, breiter Diskussion im Rahmen einer parlamentarischen Enquete einzuleiten.

Denn vor Schnellschüssen sei gewarnt.



2021/109

Strafrechtliche Ermittlungsschritte gegen ua Finanzminister *Gernot Blümel*, den ehemaligen Justizminister, Vizekanzler und nunmehrigen Verfassungsrichter *Wolfgang Brandstetter* und den Sektionschef des BMJ *Christian Pilnacek* haben für mediale Aufregung gesorgt. Erschreckend daran ist nicht, dass die Strafjustiz ermittelt, sondern dass Informationen über Ermittlungsmaßnahmen und die Ermittlungsergebnisse selbst sofort wortgetreu in den Medien zu finden sind.

Ob der Gesetzgeber hier gefordert ist, ein Veröffentlichungsverbot zu verfügen, solange bis über Ermittlungsergebnisse öffentlich verhandelt wurde, muss ebenfalls auf breiter Basis diskutiert werden. Auch hier könnten Schnellschüsse fatale Auswirkungen haben.

Jedenfalls bedenklich ist die mediale, vor allem aber strafrechtliche Verwertung von Zufallsfunden.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, ein strafrechtliches Verwertungsverbot einzuführen. Die Justizverwaltung ist ihrerseits gefordert, für die Durchsetzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu sorgen. Und die Mitglieder parlamentarischer Untersuchungsausschüsse sind gefordert, verantwortungsvoll und sorgsam mit den ihnen überlassenen Informationen und Daten umzugehen. So, wie es sich die Bürgerinnen und Bürger von ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern zu Recht erwarten.

---

### RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

# Inhalt 05\_2021

- 237 Editorial
- 239 Wichtige Informationen
- 240 Werbung & PR
- 241 Recht kurz & bündig
- 246 Europarecht kurz & bündig
- 248 Europa aktuell
- 250 3 Fragen an ...



Dr. Peter Eichler Foto: © UNIQA/Keinrath

- 290 Inserate
- 292 Indexpzahlen

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 Dr. Philip Aumüllner, LL.M., Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
 Dr. Shirin Ebadi, London  
 Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien  
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt  
 RA Mag. Michael Lanzinger, Wels  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 Mag. Johannes Lentner, Tiroler Rechtsanwaltskammer  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 Patricia Lee Refo, Chicago  
 Mag. Eva-Elisabeth Röhler, ÖRAK  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien  
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
 Dr. Volker Türk, New York  
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## 251 SCHWERPUNKT

### EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2021

- 252 Rede von Dr. *Shirin Ebadi*
- 253 Rede von *Patricia Lee Refo*
- 254 Rede von Dr. *Volker Türk*
- 256 Rede von Dr. *Margarete Gräfin von Galen*

## 259 SERVICE

- 260 Im Gespräch
- 263 Termine
- 264 Chronik
- 271 Aus- und Fortbildung
- 275 Rezensionen
- 278 Zeitschriftenübersicht

## 281 RECHTSPRECHUNG

- 282 Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung
- 283 Unzulässigkeit der Aufrechnung mit der Honorarforderung gegen den Mandanten gegen einen vom Rechtsschutzversicherer erlegten Kostenvorschuss
- 285 Tagesgelder: Keine Steuerfreiheit für Pauschalvergütungen von Arbeitgebern

# Wichtige Informationen

## Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

## Erhöhung der Gerichtsgebühren

Mit 1. 5. 2021 trat die **Verordnung über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren** in Kraft (BGBl II 2021/160)! Das BMJ nimmt damit die in § 31a GGG geregelte Valorisierung vor, wonach die Gebühren an den Verbraucherpreisindex anzupassen sind, sobald sich dieser um 5% geändert hat.

Seit dem Jahr 2002 wurden die Gerichtsgebühren durch Verordnung des Bundesministers für Justiz insgesamt sechs Mal erhöht. Für ein gewöhnliches Schadenersatzverfahren mit einem Streitwert bis zu € 3.500,-, das in die 3. Instanz geht, ist damit bereits ein Viertel der Streitwertsumme rein an Pauschalgebühren zu leisten. Während ein Zivilrechtsstreit in 1. Instanz über 100 Mio Euro in Deutschland mit € 329.208,- Pauschalgebühr gedeckelt ist, kostet derselbe Rechtsstreit in Österreich € 1.204.203,- an Gerichtsgebühren.

Für die **Einreichung eines Jahresabschlusses** einer Kapitalgesellschaft war im Jahr 2002 eine Gebühr in Höhe von € 7,- zu entrichten, im Jahr 2021 beträgt die Gebühr bereits € 22,-. Die Gebühr hat sich **seit 2002 verdreifacht!** Ein Antrag auf einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG kostete 2002 noch € 159,-, mittlerweile bereits € 312,-!

Die **Streitwertgrenzen für Gebührenbefreiungen** in Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Verfahren blieben von 2002 bis 2015 unverändert, wurden jedoch durch die Gerichtsgebühren-Novelle 2015 (BGBl I 2015/156) mit Inkrafttreten am 1. 1. 2016 von € 1.450,- auf € 2.500,- erhöht.

**Der ÖRAK fordert weiterhin die Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung (§ 31a GGG).**

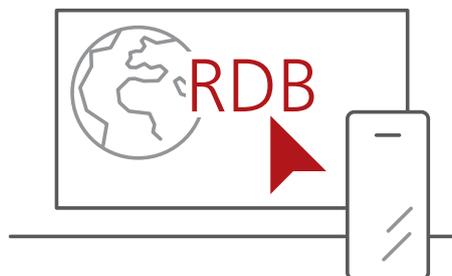
Zwar wurde angesichts der COVID-Krise die eigentlich bereits mit 1. 5. 2020 vorgesehene Valorisierung mit § 14 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (BGBl I 2020/24) temporär ausgesetzt, jedoch fällt die Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt umso saftiger aus. Aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wäre eine Erhöhung am 1. 5. 2020 mit 5,36% zu Buche geschlagen und hätte bis zum Ansteigen des VPI 2015 auf 113,6 oder mehr Bestand gehabt, nun beträgt die Erhöhung mit 1. 5. 2021 bereits 6,63% und erfolgt eine erneute Anpassung mit einem VPI 2015 von 114,9 oder mehr.

Anstatt der so betitelten „Aussetzung von Gebührenerhöhungen“ erfolgt tatsächlich mit etwas Verspätung eine kräftige Anhebung der Gebühren und eine weitere Erschwerung des Zugangs zur Justiz. Damit zeigen sich auch die tatsächlichen Auswirkungen der im Zuge der Corona-Krise gewährten Zuschüsse, Stundungen und Steuererleichterungen: Am Ende müssen es die Steuerzahler, aber auch die rechtssuchenden Bürger doppelt und dreifach zurückzahlen.

Das bestätigt umso mehr die Forderung des ÖRAK, im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung von einem auch sachlich nicht begründeten Automatismus der Gerichtsgebührenerhöhung gerade in Pandemie-Zeiten Abstand zu nehmen.

CM

CHRISTIAN  
MOSEK (CM)  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst



rdb.manz.at

## Alles aus einer Hand

Die Nr. 1 unter Österreichs Rechtsdatenbanken – mit mehr als 2,4 Millionen Dokumenten. Die RDB versammelt alle maßgeblichen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen, Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche.

rdb.at  
MANZ

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>BAUMWOLLTASCHE</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>6,00</b>		
	<b>MANNER-SCHNITTEN</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>0,50</b>		
	<b>BONBONS</b> Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg 17,00</b>		
		<b>1 kg 32,00</b>		
	<b>METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1</b> Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>3,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER WEISS</b> Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b> R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,50</b>		
	<b>LANYARD ZWEISEITIG</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaeltte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,50</b>		
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>20,00</b>		
	<b>NOTIZBÜCHER</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5 8,90</b>		
		<b>A4 9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,75</b>		
	<b>SCHREIBBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,00</b>		
	<b>AUFKLEBER</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>USB-STICK</b> Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>7,50</b>		
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

§§ 15, 70, 95 AktG

2021/110

**Zur Rolle des Aufsichtsrats im Konzern**

1. Ein eigens kodifiziertes Konzernrecht ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. In § 15 AktG ist jedoch eine Definition des Begriffs „Konzern“ zu finden. Aus dieser Norm lässt sich ableiten, dass der Konzern in Österreich grundsätzlich nicht verboten ist. Aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit der einzelnen Konzernunternehmen ergibt sich, dass es keine speziellen Konzernorgane gibt.

2. Gem § 95 Abs 1 AktG kommt dem Aufsichtsrat einer AG die Pflicht zu, die Geschäftsführung zu überwachen. Dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft kommt nicht nur die Aufgabe der Überwachung des Vorstands der Muttergesellschaft bezogen auf die Geschäfte der Muttergesellschaft zu, sondern er hat auch die Tätigkeit des Vorstands der Muttergesellschaft bezogen auf die verbundenen Unternehmen zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat somit den Vorstand bei seiner Konzernleitung zu überwachen.

3. Durch § 95 Abs 5 AktG ist der Zustimmungsvorbehalt grundsätzlich nur für die jeweiligen Einzelgesellschaften geregelt, für Konzernobergesellschaften kann aber eine Ergänzung, durch für den Konzern relevante Geschäfte, vorgenommen werden. Daher kann ein Geschäft einer Tochtergesellschaft durch den Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaft zu kontrollieren sein, wenn sich dieses Geschäft auch auf die Obergesellschaft auswirkt.

4. Liegt ein für den Konzern relevantes, zustimmungspflichtiges Geschäft auf Ebene eines Konzernmitgliedes vor, so ist dieses auch vom Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zu genehmigen (auch wenn ein solcher Zustimmungsvorbehalt im Katalog für den AR der Muttergesellschaft nicht ausdrücklich geregelt ist). Diese Zustimmungskompetenz ersetzt aber nicht den Zustimmungsvorbehalt auf Ebene der das Geschäft abschließenden Gesellschaft, sondern tritt zu dieser hinzu.

OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 209/20h JusGuide 2021/04/19200. us

§§ 15a, 78 GmbHG; § 228 ZPO

2021/111

**Zur Klage der GmbH auf Feststellung der Gesellschaftereigenschaft**

1. Gem § 78 Abs 1 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur der als Gesellschafter, der als solcher im Firmenbuch eingetragen ist. Durch diese Regelung ist die GmbH grundsätzlich geschützt, sodass sie normalerweise kein eigenes rechtliches Interesse hat, eine Feststellungsklage gegen den Alt- und den möglichen Neugesellschafter zu erheben.

2. Führt der Streit um die Gesellschafterstellung zu einer Lähmung der internen Willensbildung und kann die Bestel-

lung eines Notgeschäftsführers die verfahrenre Situation nicht auflösen, ist der GmbH und dem derzeit vertretenden Notgeschäftsführer ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Gesellschafterstellung nicht abzusprechen.

3. Die Schutzvorschrift des § 78 Abs 1 GmbHG ist kein starres System. Lähmt der Streit um die Gesellschaftereigenschaft die GmbH und die Geschäftsführer in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, so kann ein rechtliches Interesse auf Feststellung der Gesellschaftereigenschaft zugesprochen werden.

OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 206/20t JusGuide 2021/05/19216. us

§§ 52, 224, 225, 225 a AktG; §§ 82, 96 GmbHG; § 5 UmwG

2021/112

**Zur Verschmelzung im Konzern**

1. Bei einer Verschmelzung down-stream, also bei einer Konzernverschmelzung von einer übertragenden hundertprozentigen Muttergesellschaft auf die übernehmende Tochtergesellschaft, hat nach der Rsp das zu übertragende Vermögen der Muttergesellschaft einen positiven Verkehrswert aufzuweisen.

2. Dies ist bei einer Up-stream-Verschmelzung nicht der Fall. Das Vermögen der übertragenden Tochtergesellschaft kann bei der Verschmelzung negativ sein.

3. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Muttergesellschaft nach der Verschmelzung die fälligen Verbindlichkeiten sämtlicher Gläubiger – sowohl die der übertragenden als auch die der übernehmenden Gesellschaft – bedienen kann, ohne durch die Übernahme des negativen Vermögens selbst insolvenzreif zu werden.

4. Dies lässt sich daraus ableiten, dass der Muttergesellschaft die Möglichkeit offensteht, ihre Tochtergesellschaft vor der Verschmelzung zu sanieren. Eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft samt negativem Vermögen auf die Muttergesellschaft führt zum selben Ergebnis wie eine vorherige Sanierung.

5. Negatives Eigenkapital der übertragenden Tochtergesellschaft steht einer Up-stream-Verschmelzung nicht im Weg. OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 203/20a, JusGuide 2021/06/19237. *(Im Anschluss an die E des OGH ist festzuhalten, dass außer bei einer Up-stream-Verschmelzung die Aufnahme einer nicht nur buchmäßig überschuldeten Gesellschaft im Konzern [ohne Begleitmaßnahmen oder betriebliche Rechtfertigung] jedenfalls unzulässig ist und gegen § 52 AktG bzw § 82 GmbHG verstößt.<sup>1</sup> Zulässig können derartige Verschmelzungen nur sein, wenn die [gemeinsame] Obergesellschaft den vermögenswerten Nachteil bei der übernehmenden Gesellschaft ausgleicht. Dieser Grundsatz besteht für*

<sup>1</sup> Siehe hierzu und den nachfolgenden Ausführungen auch Saurer in Doralt/Nowotny/Kälss, Kommentar zum Aktengesetz<sup>3</sup> (2021, in Druck) § 52 Rz 103f.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)  
Rechtsanwalt

MANFRED  
AINEDTER (MA)  
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)  
Rechtsanwalt

die Konzentrationsverschmelzung,<sup>2</sup> also für die Verschmelzung zweier bisher fremder Unternehmen, jedoch nicht. Insb ist dies aus den Bestimmungen des § 52 AktG oder § 82 GmbHG jedenfalls nicht abzuleiten. Es gibt auch, wie zunächst G. Nowotny<sup>3</sup> betont hat, kein allgemein gültiges gesetzliches Gebot, demzufolge die übertragende Gesellschaft ein positives Vermögen haben muss.<sup>4</sup> So kann es durchaus im Interesse der übernehmenden Gesellschaft liegen,<sup>5</sup> eine stand alone betrachtete sanierungsbedürftige Gesellschaft<sup>6</sup> im Wege der Verschmelzung aufzunehmen, um rasch deren Standorte übernehmen zu können. Dies kann im Konzern der Fall sein, insb um schädigende Rückwirkungen einer Insolvenz einer Tochtergesellschaft zu vermeiden und/oder weil Haftungs- oder [harte] Patronatserklärungen zugunsten der Tochter abgegeben wurden.<sup>7</sup> Auch außerhalb von Konzernverhältnissen, also bei Verschmelzungen fremder Gesellschaften ist nicht ausgeschlossen, dass die übertragende Gesellschaft – allein betrachtet – insolvenzrechtlich überschuldet ist. Es ist nicht begründbar, dass die übernehmende Gesellschaft hier entweder zuerst die übertragende Gesellschaft sanieren oder auf deren Insolvenz warten muss, um nach allenfalls mühsamen Verhandlungen das Unternehmen oder Teile davon aus der Insolvenzmasse herauszukaufen mit der Gefahr, dass einzelne wichtige Standorte von Konkurrenten erworben werden.<sup>8</sup> Die Verschmelzung einer nicht nur buchmäßig überschuldeten übertragenden Gesellschaft ist auch dann zulässig, wenn die übernehmende Gesellschaft deutlich größer ist und eine ausreichende Bonität aufweist, insb die übernommenen Verbindlichkeiten bereits in freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag der übernehmenden Gesellschaft Deckung finden [so nun auch der OGH in der hier angeführten E 25. 11. 2020, 6 Ob 203/20a].<sup>9</sup> Auch kann bei derartigen Konstellationen – außer im Konzern [zB bei Side-stream-Verschmelzungen]<sup>10</sup> – die Unzulässigkeit nicht aus den Kapitalerhaltungsvorschriften abgeleitet werden, eine Einlagenrückgewähr liegt hier jedenfalls nicht vor.<sup>11</sup> Die Aufnahme einer fremden Gesellschaft begünstigt weder die Aktionäre der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft zum Nachteil ihrer Gläubiger. Diese Ansicht dürfte auch der OGH teilen. Schon in der E v 7. 11. 2007,<sup>12</sup> die der OGH nun auch in der E v 25. 11. 2020 zitiert, hält er fest, dass es weder im Gesetz noch in der Lehre noch in der Rsp einen allgemeinen Grundsatz gibt, „dass überschuldete Gesellschaften nicht übertragen oder eingebracht werden könnten“. Die Tatsache, dass vom Gesetzgeber das Erfordernis eines positiven Verkehrswerts nur bei der Spaltung statuiert ist, spricht, so der OGH weiter, „für einen Umkehrschluss, dass im Verschmelzungs- und Umwandlungsrecht ein derartiges Erfordernis eben nicht besteht“. Unzulässig ist aber die Verschmelzung zweier nicht nur buchmäßig überschuldeter Gesellschaften sowie von Gesellschaften, die nach der Verschmelzung insgesamt überschuldet sind, die übernehmende Gesellschaft also nicht in der Lage ist, ihre und die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft abzudecken.<sup>13</sup> Ebenso ist nach der OGH-Judi-

katur die Verschmelzung auf eine real überschuldete übernehmende Gesellschaft nicht gestattet.<sup>14</sup> Nach Ansicht des OGH<sup>15</sup> ist eine Verschmelzung auch dann unzulässig, wenn diese dazu führt, dass weniger Vermögen übrig bleibt, als es der Stammkapitalziffer der übernehmenden Gesellschaft entspricht. Diese Aussage ist ergänzungsbedürftig und kann wohl nur zutreffen, wenn die Unterschreitung der Stammkapitalziffer durch die Aufnahme der überschuldeten übertragenden Gesellschaft eintritt. Ist bei der übernehmenden Gesellschaft schon vor der Verschmelzung eine Unterbilanz, aber keine Überschuldung vorhanden, die durch die Verschmelzung nicht vergrößert wird, so müsste die Verschmelzung – auch nach der vorliegenden OGH-Judikatur – zulässig sein. Anm Saurer)

us

<sup>2</sup> Zum Unterschied zwischen Konzern- und Konzentrationsverschmelzung s nur Hügel, Verschmelzung und Einbringung (1993) 600 und 651 ff, und Saurer, Leveraged Management Buy-Out, Eine fallbezogene Analyse aus aktien-, handelsbilanz- und steuerrechtlicher Sicht (1995) 122f mwN.

<sup>3</sup> Umgründungsrecht wohin? oder Der Hilferuf eines Firmenbuchrichters, ecolex 2000, 116 (117).

<sup>4</sup> Ebenso OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 235/07p GesRZ 2008, 100 (Umlauf); diese Frage noch explizit offenlassend OGH 26. 6. 2003 ecolex 2003/378.

<sup>5</sup> Ganz hM ist, dass die Sicht der übernehmenden Gesellschaft entscheidend ist. Siehe Kastner, Verschmelzung ohne Gewährung von Anteilsrechten, erstveröffentlicht in FS Stadler (1981) 115 (124); Hügel, Verschmelzung 526f.

<sup>6</sup> So auch Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts<sup>5</sup> (1990) 328.

<sup>7</sup> So auch Kastner in FS Stadler 115 (124), mit der Anmerkung, dass bei Aufnahme einer verlustbringenden Tochtergesellschaft zusätzliche Erwägungen, wie Bürgschaftserklärungen, die Verschmelzung rechtfertigen können; Hügel, Verschmelzung 526f; Saurer, Management Buy-Out 245 ff; Szep in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup> § 224 Rz 10.

<sup>8</sup> Kastner/Doralt/Nowotny, GesR<sup>5</sup> 328 FN 34, fordern zumindest einen positiven Synergieeffekt; ebenso Nowotny, Gibt es handelsrechtliche Auswirkungen des Umgründungssteuergesetzes? RdW 1995, 333 (334); Reich-Rohrig, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung bei AG, GmbH sowie GmbH & Co KG (2004) 284ff; s hierzu auch Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 82 Rz 137 und 141, und Artmann in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup> § 52 Rz 21/5f. Im Einzelfall ist zu empfehlen, mit dem zuständigen FB-Gericht vorab zu klären, ob eine derartige Verschmelzung auch eingetragen wird.

<sup>9</sup> In diesem Sinn auch G. Nowotny, ecolex 2000, 116 (118); Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 82 Rz 139, und Szep in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup> § 224 Rz 10, mit weitergehender Öffnung der Zulässigkeitsgrenzen.

<sup>10</sup> Siehe OLG Wien 15. 11. 2004 GeS 2005, 276.

<sup>11</sup> Saurer, Management Buy-Out 246 ff. Bei Koppensteiner, Verschmelzung und Vermögensbindung, wbl 1999, 333 (340f), ist zwar unklar, ob sich sein Einwand gegen die Zulässigkeit lediglich auf Konzernverschmelzungen bezieht. Sein Vorbehalt gegen die Aufnahme einer nicht nur buchmäßig überschuldeten Tochtergesellschaft stellt offenbar jedoch nur auf den speziellen Verschmelzungsfall ab, wenn bei der übernehmenden Muttergesellschaft „weniger an Vermögen übrig bleibt als der Stammkapitalziffer entspricht“.

<sup>12</sup> OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 235/07p (6 Ob 236/97k) GesRZ 2008, 100 (Umlauf); ebenso OLG Wien 18. 2. 2004 GesRZ 2004, 201 (203); OLG Wien 18. 2. 2004 GesRZ 2004, 204 (205).

<sup>13</sup> OGH 26. 6. 2003, 6 Ob 70/03t ecolex 2003/378; OLG Wien 15. 11. 2004 GeS 2005, 276; OLG Wien 30. 5. 2007 NZ 2007, U 9; s auch Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup> (2010) § 224 Rz 70.

<sup>14</sup> OGH 26. 8. 2004, 6 Ob 165/04i ecolex 2005/58. Gegebenenfalls kann auch diese Verschmelzung zulässig sein, s auch OLG Wien 30. 5. 2007 NZ 2007, U 9. Gall/Kainberger, Aktuelle Fragen der Transaktionsstrukturierung im Lichte der Judikatur des OGH zur Einlagenrückgewähr, GesRZ 2014, 217 (221f), sehen die Verschmelzung wohl generell dann als zulässig an, wenn die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft insolvenzrechtlich weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist. Dies soll sowohl bei der Downstream- als auch bei der Upstream-Verschmelzung gelten. Aus meiner Sicht ist dies zu pauschal. Ebenso skeptisch Umlauf, Das Verbot der Einlagenrückgewähr im Lichte der jüngsten OGH-Rechtsprechung – Zugleich eine Besprechung von OGH 30. 3. 2013, 6 Ob 48/12w, NZ 2014/36, 109 (113ff).

<sup>15</sup> 26. 6. 2003 ecolex 2003/378.

**§ 1 UWG**

2021/113

**§ 1 UWG – glatte Leistungsübernahme**

1. Im Interesse der Wettbewerbsfreiheit ist nach der Rsp für Produkte ohne Sonderrechtsschutz dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit zu folgen.

2. Unter besonderen Begleitumständen kann eine Nachahmung aber durchaus unlauter sein. Eine Nachahmung ist etwa dann als unlauter einzustufen, wenn besondere Begleitumstände in Form eines unlauteren Verhaltens des Mitbewerbers hinzutreten.

3. Dieses unlautere Verhalten kann sich durch eine sklavische Nachahmung bzw eine glatte Leistungsübernahme, eine vermeidbare Herkunftstäuschung oder eine unangemessene Ausnützung der Wertschätzung des nachgeahmten Produkts äußern.

4. Von einer glatten Leistungsübernahme ist auszugehen, wenn der Nachahmer das ungeschützte Produkt eines anderen ohne jegliche eigene Leistung bzw ohne eigenen merklichen Schaffungsvorgang zur Gänze oder zumindest in erheblichen Teilen übernimmt, um so dem ursprünglichen Erschaffer mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen.

5. Eine weitere Voraussetzung für die Qualifizierung als glatte Leistungsübernahme ist, dass die Nachahmung bewusst erfolgen muss.

OGH 22. 12. 2020, 4 Ob 210/20s JusGuide 2021/08/19269. **us**

**§§ 377, 378 UGB; §§ 922, 923, 924, 934 ABGB**

2021/114

**Zur Rügeobliegenheit gem §§ 377f UGB iZm laesio enormis**

1. Die §§ 377 und 378 UGB statuieren die Rügeobliegenheit des Käufers binnen einer angemessenen Frist bei einem für beide Seiten unternehmensbezogenen Kauf.

2. Es wird vorausgesetzt, dass der Käufer nach Ablieferung durch Untersuchung einen Mangel der Ware festgestellt hat oder feststellen hätte müssen.

3. Der Anwendungsbereich der zuvor genannten Normen ist auf eine Mangelhaftigkeit iS einer Abweichung vom Geschuldeten, Schlechtlieferung, Qualitätsmängel, Falschlieferrung oder einer Mengenabweichung beschränkt.

4. Die Zusage eines objektiv überhöhten Preises ist kein rügepflichtiger Mangel iSd §§ 377 und 378 UGB.

OGH 15. 12. 2020, 10 Ob 48/20m JusGuide 2021/09/19286. **us**

**§ 1 AHG**

2021/115

**Keine Amtshaftung für Mord in der Kaserne**

Grundsätzlich unterbricht weder strafgesetzwidriges oder sonst deliktisches Handeln den für die Qualifikation als Ho-

heitsakt erforderlichen äußeren und inneren Zusammenhang, und zwar auch dann nicht, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird. Die gesamte Tätigkeit ist dann einheitlich als hoheitlich zu beurteilen.

OGH 24. 9. 2020, 1 Ob 123/20z (OLG Wien 14 R 44/20y; LGZ Wien 32 Cg 5/19v) EvBl 2021/1. **MA**

**§ 111 Abs 1 StGB (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO)**

2021/116

**Üble Nachrede durch Beschuldigung, einer Straftat verdächtig zu sein**

Die Äußerung eines (bloßen) Tatverdachts, die in aller Regel die Annahme impliziert, die Tatbegehung sei dem Betroffenen jedenfalls zuzutrauen, ist die abgeschwächte Form des Tatvorwurfs selbst.

OGH 12. 5. 2020, 15 Os 129/19p, 130/19k (OLG Wien 18 Bs 322/18m; LGSt Wien 93 Hv 12/18t) EvBl 2021/6. **MA**

**§ 195 Abs 1 Z 1 und 2 StPO (§ 190 Z 2, § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO)**

2021/117

**Fortführung auf Antrag**

Bei Einstellungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) unterscheidet das Gesetz zwischen aus einer Gesetzesverletzung resultierendem Ermessensmissbrauch (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO), der sich aus einer willkürlichen (also nach den Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5 StPO mangelhaft begründeten) Beurteilung ergeben kann, und erheblich bedenklichem Ermessensgebrauch (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO), somit einer (nach den Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5a StPO) unerträglichen Lösung der Beweisfrage.

OGH 9. 6. 2020, 14 Os 12/20a (LG Salzburg 49 Bl 6/19t) EvBl 2021/7. **MA**

**§ 345 Abs 1 Z 11 lit a StPO (§ 260 Abs 1 Z 1 und 2, § 302 Abs 1, §§ 335, 342 StPO)**

2021/118

**Wahrspruch muss wertausfüllungsbedürftige Begriffe auflösen**

Bei geschworenengerichtlichen U entspricht die von § 342 Satz 3 StPO verlangte Wiedergabe des Wahrspruchs, also der Fragen an die Geschworenen und deren Antworten, der Feststellung der entscheidenden Tatsachen, bildet also das tatsächliche Korrelat zur Subsumtion nach § 260 Abs 1 Z 2 iVm § 302 Abs 1 StPO. Um sicherzugehen, dass einerseits die Geschworenen die Bedeutung der in den zu prüfenden Tatbeständen verwendeten Begriffe richtig verstanden haben und andererseits eine effektive (also nicht bloß zirkuläre) Rechtskontrolle durch den OGH möglich ist, verlangt dieser daher eine – je nach Tatbestand und Komplexität des Falles unterschiedlich auszugestaltende – Anführung konkreter Tatumstände, welche die ges Merkmale ver-

wirklichen. Das erfordert gegebenenfalls auch eine (sachverhaltsmäßige) Auflösung vom Tatbestand verwendeter, wertausfüllungsbedürftiger Begriffe. Der Wahrspruch bildet eine geeignete UBasis nur dann, wenn die an die Geschworenen gerichteten Fragen die Rückführung der zu beurteilenden Rechtsbegriffe auf den (entscheidenden) Sachverhalt aus sich selbst heraus ermöglichen. Denn angesichts der Besonderheiten des geschworenengerichtlichen Verfahrens geht es nicht an, Undeutlichkeiten (oder Widersprüchlichkeiten) des Wahrspruchs, die auf der Fragestellung beruhen, durch Einbeziehung der pragmatischen Sprachebene (wie etwa im schöffengerichtlichen Verfahren) zu beseitigen. OGH 21. 7. 2020, 14 Os 33/20i EvBl-LS 2021/7. **MA**

#### § 21 Abs 1 StGB

2021/119

#### Zustandsbedingter Putativnotwehrexzess steht Unterbringung nicht entgegen

Dass sich der Täter wegen seiner (die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden) Abartigkeit von höherem Grad eine Notwehrsituation einbildet, hindert die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB nicht.

OGH 20. 8. 2020, 11 Os 76/20s EvBl-LS 2021/8. **MA**

#### § 41 Abs 6 MedienG (§ 221 Abs 1 Satz 2 StPO; § 1 Abs 1 GRBG)

2021/120

#### Prozesseinlassungspflicht des Medieninhabers

Im Gegensatz zum (Privat-)Angekl im Strafverfahren besteht für AG nach dem MedienG keine Prozesseinlassungspflicht und keine Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen. Die Möglichkeit einer verpflichtenden Ladung unter Androhung und im Nichterscheinsfall Anordnung der Vorführung sieht die Spezialbestimmung des § 41 Abs 6 MedienG, die die für den Angekl nach der StPO geltenden Vorschriften verdrängt, für den Medieninhaber, der nicht selbst Angekl ist, nicht vor.

OGH 15. 9. 2020, 15 Os 89/20g (LG Feldkirch 21 Hv 23/20f) EvBl 2021/13. **MA**

#### § 76 Abs 4 Z 2 StPO (Art 8, 13 EMRK; Art 1 DSGVO; Art 18 Abs 1, Art 89 Abs 1 und 2 B-VG)

2021/121

#### Kein Persönlichkeitsschutz gegenüber Verlangen von Untersuchungsausschüssen

Die Vorlage angeforderter Akten und Unterlagen kann nur unter Berufung auf Ausnahmetatbestände, die in Art 53 B-VG ihre Grundlage haben, verweigert werden. Dies bedeutet, dass die BMJ auch verpflichtet ist, Unterlagen vorzulegen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO und nach der Rsp des OGH nicht formal zum (Ermittlungs-)Akt genommen hätten werden dürfen oder worden sind.

VfGH 2. 12. 2020, UA 3/2020 EvBl 2021/14. **MA**

#### § 340 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 3 StPO; Art 6 Abs 1 EMRK)

2021/122

#### Zweimalige Verlesung der Fragen an die Geschworenen vonnöten

Es genügt nicht, wenn der Obmann anstelle der an die Geschworenen gerichteten Fragen bloß deren Überschrift und das Abstimmungsergebnis verliest.

OGH 20. 10. 2020, 11 Os 95/20k EvBl-LS 2021/15. **MA**

#### Art 1 Abs 1, Art 2 lit c RL 2014/41/EU

2021/123

#### Europäische Ermittlungsanordnung kann – anders als Europäischer Haftbefehl – auch von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft erlassen werden

Art 1 Abs 1 und Art 2 lit c RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen sind dahin auszulegen, dass unter die Begriffe „Justizbehörde“ und „Anordnungsbehörde“ iS dieser Bestimmungen der Staatsanwalt eines MS oder ganz allgemein die Staatsanwaltschaft eines MS fällt, unabhängig davon, ob zwischen diesem Staatsanwalt oder dieser Staatsanwaltschaft und der Exekutive dieses MS möglicherweise ein rechtliches Unterordnungsverhältnis besteht und dieser Staatsanwalt oder diese Staatsanwaltschaft der Gefahr ausgesetzt ist, im Rahmen dieses Erlasses einer Europäischen Ermittlungsanordnung unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen zu werden.

EuGH 8. 11. 2020, C-584/19, Staatsanwaltschaft Wien ÖJZ 2021/10. **MA**

#### § 23 Abs 6 RAO; § 1 AHG

2021/124

#### Haftung der Rechtsanwaltskammer nach Veruntreuung des Treuhänderlags

Dem Kläger war hier ein Schaden durch Veruntreuung des Treuhänders deshalb entstanden, weil ein „materiell“ unrichtiges allgemeines Anderkonto des Treuhänders angegeben, aber vom Treugeber als sein Empfängerkonto bestätigt worden war. Für den OGH war der Vorwurf eines Fehlverhaltens der beklagten Rechtsanwaltskammer iZm der abgeschlossenen *Vertrauensschadenversicherung* relevant: Vor dem Hintergrund der fehlenden Haftpflichtdeckung bei vorsätzlichem Verhalten sollte die nach § 23 RAO von der Kammer abzuschließende Versicherung jedenfalls solche Schäden abdecken, die der Partei aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Verfügung über den im Rahmen der Treuhandschaft *anvertrauten* Treuhänderlag zugefügt werden. Die beklagte Kammer hatte es hier unterlassen, einen Schadensfall beschlussmäßig festzustellen, was eine notwendige Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers darstellte. Dabei berief sie sich auf Pkt 9.1 der Allge-



# VALUITA<sup>®</sup>

Anlegen Sie los

## Worauf ich's anleg?

Auf steueroptimierte Bauherrenmodelle.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Mit unseren Bauherrenmodellen investieren Sie in Hauseigentum und in die Errichtung leistbaren Wohnraums. Durch Ihren Kapitaleinsatz schaffen Sie Immobilien mit Mehrwert, die zusätzlich mit öffentlichen Förderungen unterstützt werden und Möglichkeiten zur Steuerabschreibung bieten. Der Mietenpool ermöglicht ein inflationsgeschütztes Zusatzeinkommen, selbst bei vorübergehendem Leerstand einzelner Wohneinheiten.

Alle Informationen zu Bauherrenmodellen und weiteren modernen Anlageformen finden Sie auf  
**[www.valuita.at](http://www.valuita.at)**



Zeitschrift für **ZAS**  
**ARBEITS-  
UND SOZIALRECHT**

**RECHT** **RdU**  
**DER UMWELT**

**RECHT** **RdM**  
**DER MEDIZIN**

**ecolex**

**taxlex**

**ZVB**  
Zeitschrift für  
**VERGABERECHT  
UND BAUVERTRAGS-  
RECHT**

Österreichische Zeitschrift für  
**PFLEGERECHT**

**VbR**  
Zeitschrift für  
**VERBRAUCHER-  
RECHT**

Zeitschrift für **EF-Z**  
**FAMILIEN-  
UND ERBRECHT**

  
**GRAUZONEN**



# Das komplette Spektrum

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

+43 1 531 61 100

bestellen@manz.at

 manz.at/angebote

meinen Versicherungsbedingungen, wonach Treuhandschaften, die nicht iS des Statuts des Treuhandverbands der Rechtsanwaltskammer abgewickelt werden, nicht der Versicherung unterlägen. Dieser Auslegung trat der erksen entgegen: Die hier zu beurteilenden Treuhandschaften, deren Meldung die Kammer bestätigte, mussten nach ihren Beträgen (den Kaufpreisen), dem Fehlen einer Untersagungserklärung, aber auch schon deswegen, weil sie dem BVTG unterstellt waren, jedenfalls nach dem Statut abgewickelt werden. Für sie kann die Ausnahme nicht gelten. Im weiteren Verfahren wird zu prüfen sein, ob der Klägerin der Vorwurf gemacht werden kann, sie hätte auf die Unrichtigkeit der Kontodaten hinweisen können, habe dies aber nicht getan, bzw ob ihr vorgehalten werden kann, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn sie auf die Einrichtung eines Eigenkontos mit alleiniger Zeichnungsbefugnis bestanden hätte.

OGH 27. 11. 2020, 1 Ob 137/20h Zak 2021/98, 59. **FG**

#### § 1295 ABGB

2021/125

##### Grenzen der Ersatzfähigkeit von Detektivkosten

Die Klägerin wusste beim gegenständlichen Sachverhalt zum Zeitpunkt der Erteilung des Observierungsauftrages über die außereheliche Beziehung ihres Ehegatten zur Beklagten Bescheid. Es gab insoweit keinen unklaren Sachverhalt, den es zu klären galt, und damit kein weiteres rechtlich relevantes Informationsbedürfnis. Die Klägerin behauptete auch nicht, sich erst Gewissheit über die Untreue ihres Ehegatten verschaffen zu müssen oder Beweise für ein allfälliges Scheidungsverfahren zu benötigen. Die Klägerin wollte mit ihrem Observierungsauftrag bloß überprüfen, ob ihr Ehegatte seine außereheliche Beziehung zur Beklagten beenden wird.

Tatsächlich war die Ehe aber schon zum Zeitpunkt, als die Klägerin den Observierungsauftrag erteilte, aus objektiver Sicht unheilbar zerrütet, weil der Ehegatte der Klägerin keinesfalls mehr an der Ehe festhalten wollte. Zwischen den geltend gemachten Kosten und dem Verhalten der Beklagten besteht daher kein Rechtswidrigkeitszusammenhang. Erst durch neu gemachte Versprechen des Ehegatten entstand das Bedürfnis der Klägerin zu dessen Überwachung. OGH 27. 1. 2021, 9 Ob 62/20p. **FG**

#### § 879 Abs 3 ABGB

2021/126

##### Unzulässige AGB-Klausel zur Kostentragung bei Gewährleistung

Ein großer Händler mit Elektronik- und Fotoartikel sowie Hörgeräten verwendet für seine Reparaturaufträge, welche seine Kunden bei Einreichung mangelhafter Produkte zu fertigen haben, folgende Bestimmung:

„Garantie-Antrag: Wenn sich herausstellen sollte, dass es sich nicht um einen kostenfreien Garantiefall oder um einen Fall der Gewährleistung handelt, werden die gesamten Kosten (auch für den Kostenvoranschlag) vom Kunden übernommen.“

Bei Anwendung dieser Klausel wäre der Verbraucher Ersatzansprüchen auch dann ausgesetzt, wenn er ohne Verschulden ein sich später als unberechtigt erweisendes Verbesserungsgesuch erhob. Da der Verbraucher nach dem dispositiven Recht in einem solchen Fall nicht ersatzpflichtig wäre, liegt laut OGH eine Verletzung von § 879 Abs 3 ABGB vor. Bei der Abweichung einer Klausel vom dispositiven Recht ist eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners immer dann gegeben, wenn sie unangemessen ist. Dies ist hier der Fall, zumal nicht ersichtlich ist, warum der Verbraucher (auch) Kosten übernehmen soll, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge der Unternehmer endgültig zu tragen hätte

OGH 28. 1. 2021, 8 Ob 99/20x. **FG**

#### § 231 ABGB

2021/127

##### Unterhaltsminderung wegen des Wohnens in einer eigenen Eigentumswohnung?

Stellt der Geldunterhaltspflichtige dem Unterhaltsberechtigten eine Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedarfs zur Verfügung, ist der so geleistete Naturalunterhalt auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen, weil dadurch der Unterhaltsbedarf des Kindes teilweise gedeckt ist. Diese Anrechnung erfolgt in angemessenem Umfang, und zwar grundsätzlich mit dem fiktiven (marktüblichen) Mietwert. Voraussetzung für diese Anrechnung ist aber, dass die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen zuzurechnen ist.

Regelmäßige – auf Freiwilligkeit beruhende – Sach- oder Geldleistungen eines Dritten können nach der Rsp unter Umständen zum Erlöschen der Unterhaltspflicht führen. Dies setzt aber voraus, dass der Dritte mit seiner Leistung die Absicht verfolgt, ganz oder auch nur teilweise die Unterhaltspflicht des Schuldners zu erfüllen. Zumal die Mutter des Antragstellers bereits Naturalunterhalt leistet, ist bei ihr davon auszugehen, dass sie in Erfüllung einer – von ihr zumindest angenommenen – sittlichen Verpflichtung die Wohnung finanzierte und nicht in der Absicht, den Vater zu entlasten. Der OGH sah daher keine Veranlassung, aufgrund der nunmehr gegebenen Wohnversorgung des Kindes die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils zu mindern.

OGH 20. 1. 2021, 3 Ob 187/20a. **FG**

# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von  
„Europarecht kurz &  
bündig“ entstand  
unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE**  
Rechtsanwalt in Wien

## Rechtsangleichung

2021/128

### Zugang zu elektronischer Kommunikation, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, darf nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gewährt werden.

HK wurde in Estland wegen Diebstahls, Verwendung der Bankkarte eines Dritten und Gewalttaten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Die personenbezogenen Daten, auf die sich die Verurteilung stützt, wurden bei der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienstleistungen erhoben. Der mit einer Kassationsbeschwerde von HK befasste Riigikohus (Oberster Gerichtshof, Estland) hegte Zweifel an der Vereinbarkeit der rechtlichen Grundlagen, unter denen die ermittelnden Behörden Zugang zu diesen Daten hatten, mit Unionsrecht.<sup>1</sup>

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs (Große Kammer):

Art 15 Abs 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ist im Lichte der Art 7, 8 und 11 sowie von Art 52 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Behörden zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ermöglicht, Zugang zu einem Satz von Verkehrs- oder Standortdaten zu erlangen, die geeignet sind, Informationen über die von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels getätigten Kommunikationen oder über den Standort der von ihm verwendeten Endgeräte zu liefern und genaue Schlüsse auf sein Privatleben zuzulassen, ohne dass sich dieser Zugang auf Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beschränken würde; dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist.

Art 15 Abs 1 ist weiters dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe darin besteht, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu leiten und gegebenenfalls in einem späteren Verfahren die Anklage zu vertreten, dafür zuständig ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu gewähren.

EuGH 2. 3. 2021 (GK), C-746/18, HK/Prokuratuur. **RH**

<sup>1</sup> RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 12. 7. 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation idGF (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 2002/201, 37.

## Staatliche Beihilfen

2021/129

### Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts auf, mit dem der Beschluss der Kommission, die für vier spanische Profifußballvereine geltende Steuerregelung als staatliche Beihilfe einzustufen, für nichtig erklärt wurde.

Ein 1990 erlassenes spanisches Gesetz verpflichtete alle spanischen Profisportvereine dazu, sich in Sport-Aktiengesellschaften umzuwandeln. Ausgenommen davon waren Profisportvereine, die in den Geschäftsjahren vor dem Erlass dieses Gesetzes ein positives Ergebnis erzielt hatten. Der Fútbol Club Barcelona (FCB) sowie drei weitere Profifußballvereine, die unter diese Ausnahme fielen, entschieden sich dementsprechend dafür, weiterhin als juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu agieren. Dadurch profitierten sie von einem besonderen Steuersatz auf ihre Einkünfte. Da dieser Steuersatz bis 2016 niedriger war als derjenige, der für Sport-Aktiengesellschaften galt, befand die Kommission, dass das fragliche Gesetz, mit dem den vier betroffenen Vereinen ein Steuervorteil im Bereich der Körperschaftsteuer gewährt worden sei, eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilferegulation darstelle.

Nachdem der FCB gegen den Beschluss der Kommission Klage erhoben hatte, erklärte das Gericht diesen Beschluss für nichtig. Demzufolge habe die Kommission nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass den durch die fragliche Maßnahme Begünstigten ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt worden sei. Insb stellte das Gericht fest, dass die Kommission nicht ausreichend geprüft habe, ob der Vorteil aus dem ermäßigten Steuersatz durch den Abzugssatz für die Reinvestition außerordentlicher Gewinne neutralisiert worden sei. Dieser sei nämlich für Profifußballvereine, die als juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht agiert hätten, ungünstiger gewesen als für Vereine, die als Sport-Aktiengesellschaften tätig gewesen seien.

Mit seinem Urteil v 4. 3. 2021 hat der Gerichtshof den Rechtsmittelanträgen der Kommission stattgegeben und das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs (Fünfte Kammer):

Zwar muss die Kommission in Bezug auf eine Beihilferegulation eine Gesamtwürdigung dieser Regelung vornehmen, wobei alle Komponenten – sowohl für die Begünstigten vorteilhafte als auch unvorteilhafte – zu berücksichtigen sind. Da sich jedoch die von der Kommission vorzunehmende Prüfung ausschließlich auf diese Regelung und nicht auf die später auf ihrer Grundlage gewährten Beihilfen bezieht, kann die Frage, ob die Regelung den durch sie Begünstigten einen Vorteil verschafft, nicht von der finanziellen Lage der Begünstigten zum Zeitpunkt der späteren Gewährung der Beihilfen abhängen, sondern muss in Bezug auf den Zeitpunkt des Erlasses der fraglichen Regelung im Wege einer Ex-ante-Analyse beurteilt werden.

Wird die steuerliche Beihilferegelung auf jährlicher oder periodischer Basis angewandt, braucht die Kommission daher nur nachzuweisen, dass diese Beihilferegelung geeignet ist, den durch sie Begünstigten einen Vorteil zu verschaffen, indem sie prüft, ob die Regelung in der Gesamtbetrachtung, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale, zum Zeitpunkt ihres Erlasses zu einer Besteuerung führen kann, die niedriger ist als diejenige, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Steuerregelung ergibt, ohne dass es darauf ankäme, dass die Kommission in Anbetracht dieser Merkmale nicht in der Lage ist, im Voraus für jedes Steuerjahr die genaue Höhe der Besteuerung zu ermitteln.

Gemäß der Rsp des Gerichtshofs muss die Kommission erst im Stadium der etwaigen Rückforderung der auf der Grundlage dieser Beihilferegelung gewährten Beihilfe feststellen, ob die Regelung den durch sie Begünstigten, individuell betrachtet, tatsächlich einen Vorteil verschafft hat, da eine solche Rückforderung die Ermittlung des genauen Betrags der Beihilfe voraussetzt, von der die Begünstigten in jedem Steuerjahr tatsächlich profitiert haben.

Daraus folgt, dass die Unmöglichkeit, zum Zeitpunkt des Erlasses einer Beihilferegelung einen solchen Betrag zu bestimmen, die Kommission nicht an der Feststellung hindern kann, dass die Regelung ab diesem Zeitpunkt geeignet war, den durch sie Begünstigten einen Vorteil zu verschaffen, und gleichermaßen den betreffenden Mitgliedstaat nicht von der Pflicht entbinden kann, eine solche Regelung gem Art 108 Abs 3 AEUV anzumelden.

EuGH 4. 3. 2021, C-362/19 P, *Kommission/Fútbol Club Barcelona*.

RH

## Rechtsangleichung

2021/130

**Das Gericht eines Mitgliedstaats ist verpflichtet, die ihm nach nationalem Recht verliehene Befugnis zu der gerichtlichen Feststellung, dass der Mitgliedstaat eine Unionsrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe und zur Abhilfe verpflichtet sei, auszuüben.**

UH ist irischer Staatsangehöriger und irischer Muttersprachler. Er stellte fest, dass die den Tierarzneimitteln beigefügten Angaben ausschließlich in englischer Sprache verfasst sind. Seiner Ansicht nach schreibt die RL 2001/82<sup>2</sup> jedoch vor, dass diese Angaben in beiden Amtssprachen Irlands, Irisch und Englisch, zu verfassen sind. Er beantragte beim Ard-Chúirt (Hoher Gerichtshof, Irland) die Feststellung, dass die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und Irland verpflichtet ist, seine Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.

Der Ard-Chúirt stellte fest, dass die irischen Rechtsvorschriften über die Etikettierung und die Packungsbeilagen von Tierarzneimitteln nicht mit den sprachbezogenen Bestimmungen der Richtlinie im Einklang stünden, so dass ein Verstoß gegen Art 288 AEUV vorliege. Nach der VO

2019/63, die am 28. 1. 2022 in Kraft trete, sei es jedoch zulässig, die Pflichtangaben in irischer Sprache oder in englischer Sprache zu verfassen. Daher hätte der Kläger nur einen beschränkten und vorübergehenden Vorteil, wenn das irische Recht geändert würde, um es mit der Richtlinie in Einklang zu bringen, wohingegen die Lieferanten und Händler von Tierarzneimitteln vor Schwierigkeiten stehen würden, die zu schwerwiegenden Folgen für die Tiergesundheit sowie für die wirtschaftliche und soziale Lage in Irland führen könnten.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs (Erste Kammer):

Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorlegende Gericht, sobald es eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der RL 2001/82 festgestellt hat, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen treffen muss, die geeignet sind, sicherzustellen, dass das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel erreicht wird.

Der Umstand, dass die irischen Rechtsvorschriften schon jetzt mit der ab dem 28. 1. 2022 geltenden VO 2019/6 vereinbar sind, ändert nichts daran, dass sie mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Unionsrecht unvereinbar sind und kann eine solche Unvereinbarkeit erst recht nicht rechtfertigen. Die Bestimmungen der RL 2001/82 bleiben nämlich bis zu ihrer Aufhebung durch die Verordnung verbindlich, solange sie nicht vom Gerichtshof für ungültig erklärt worden sind.

Denn nur der Gerichtshof kann in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Wirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt.

Unter diesen Umständen steht Art 288 AEUV dem entgegen, dass ein nationales Gericht die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, dem es angehört, zur Umsetzung der Richtlinie außer Acht lässt, da diese Umsetzung deswegen unverhältnismäßig sein soll, weil sie aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens einer Verordnung, die diese Richtlinie ersetzen soll und mit der das Recht des Mitgliedstaats vollständig vereinbar ist, sich als kostspielig oder unnötig erweisen könnte.

Daraus folgt, dass das vorlegende Gericht, das die Unvereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2001/82 festgestellt hat, gem Art 288 AEUV verpflichtet ist, dem Antrag auf Feststellung, dass Irland verpflichtet ist, der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie abzuweichen, stattzugeben.

EuGH 17. 3. 2021, C-64/20, *UH/An tAire Talmhaíochta Bia agus Mara, Éire agus an tArd-Aighne*.

RH

<sup>2</sup> RL 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 6. 11. 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel idgF, ABl L 2001/311, 1.



ALEXANDER  
DITTENBERGER  
Juristischer Dienst  
ÖRAK

2021/131

## EuGH zum „Einvernehmensrechtsanwalt“

**A**m 10. 3. 2021 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-739/19 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des irischen *Supreme Court* zur Auslegung des Art 5 der RL 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte entschieden.

Im Rahmen eines Rechtsstreites zwischen *VK und An Bord Pleanála* (Widerspruchsstelle in Planungsverfahren in Irland) stellte sich die Frage, ob eine in Deutschland niedergelassene Rechtsanwältin, die als dienstleistende europäische Rechtsanwältin für den Rechtsmittelführer im Ausgangsverfahren in Irland tätig war, zum Handeln im Einvernehmen mit einem in Irland zugelassenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) verpflichtet werden kann, auch wenn in Irland keine Anwaltspflicht besteht und der Mandant seine Sache selbst vertreten kann.

Nach Art 5 der RL 77/249/EWG kann das Gastland für die Ausübung der Tätigkeit als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt Bedingungen auferlegen. Die irische Bestimmung in Frage lautet: „*Übt ein dienstleistender Rechtsanwalt in [Irland] Tätigkeiten aus, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, so muss er im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handeln, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt.*“

Eine Besonderheit vor irischen Gerichten besteht darin, dass vom Rechtsanwalt ein wesentlicher Teil der für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens erforderlichen juristischen Recherchen durchzuführen ist, wohingegen es die Sache des angerufenen Gerichts ist, wenn sich die Partei dafür entscheidet, ihre Sache selbst zu vertreten. Im vorliegenden Verfahren ging hervor, dass die dienstleistende europäische Rechtsanwältin bereits mehrere Jahre als niedergelassene europäische Rechtsanwältin (gem RL 98/5/EG) in Irland tätig war.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die RL 77/249/EWG ua im Licht von Art 56 AEUV auszulegen ist, der jede Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs verbietet (Rn 19). Jedoch ist es als vereinbar mit dem AEUV anzusehen, wenn bestimmte Anforderungen in Anbetracht der Eigenheiten besonderer Dienstleistungserbringer diesen auferlegt werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Schutz der Verbraucher und geordnete Rechtspflege) gerechtfertigt und verhältnismäßig ist (Rn 21–24). Der Gerichtshof führt zur RL aus, dass die Verpflichtung zum Handeln im Einvernehmen mit einem im Gastland zugelassenen Rechtsanwalt dem dienstleistenden Rechtsanwalt die notwendige Unterstützung dafür geben soll, in einem anderen als dem ihm vertrauten Rechtssystem tätig zu werden; dem angerufenen Gericht soll sie die Gewähr dafür bieten, dass dieser Rechtsanwalt tatsächlich über diese Unterstützung verfügt und somit in der Lage

ist, das geltende Verfahrensrecht und die geltenden Berufs- und Standesregeln voll und ganz einzuhalten (Rn 32).

Bei seiner Prüfung folgert der Gerichtshof ua, dass die Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs, [...], nicht über das hinauszugehen scheint, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist (Rn 35). Der Gerichtshof weist aber darauf hin, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden irischen Rechtsvorschriften, [...], dadurch gekennzeichnet zu sein scheinen, dass sie keinerlei Ausnahme von der Verpflichtung vorsehen, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln (Rn 36). Eine solche Verpflichtung könnte sich jedoch unter bestimmten Umständen als überflüssig erweisen und damit über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist (Rn 37). Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der dienstleistende Rechtsanwalt aufgrund seiner Berufserfahrung den Rechtsuchenden in gleicher Weise vertreten könnte wie ein gewöhnlich vor dem betreffenden nationalen Gericht auftretender Rechtsanwalt. Es ist Sache dieses Gerichts, anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine Berufserfahrung im Aufnahmemitgliedstaat ausreicht, um diese Feststellung treffen zu können (Rn 38).

Der Gerichtshof folgt bei seiner Entscheidung den Schlussanträgen des GA *Pikamäe* zur Beantwortung der Vorlagefragen. Zusammenfasst kann gesagt werden, dass der Gerichtshof Art 5 der RL im Hinblick auf das Ziel einer geordneten Rechtspflege dem nicht entgegensteht, dass einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt die Verpflichtung auferlegt werden kann, mit einem Einvernehmensrechtsanwalt zu handeln. Dieser trägt gegebenenfalls gegenüber dem Gericht die Verantwortung bezüglich der standes- und verfahrensrechtlichen Pflichten (ua dem Gericht jegliches für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens erforderliche rechtliche Material, ob Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung, vorzulegen). Wenn der Rechtsuchende seine Sache selbst vertritt, ist er aber von dieser Pflicht befreit. Der Gerichtshof sieht es auch nicht als unverhältnismäßig an, dass der dienstleistende Rechtsanwalt in einem System, in dem diese beiden Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Rolle festzulegen, zum Handeln mit dem Einvernehmensrechtsanwalt verpflichtet ist, wobei der Einvernehmensrechtsanwalt in der Regel nur die Aufgabe hat, den dienstleistenden Rechtsanwalt zu unterstützen, damit er den Mandanten sachgerecht vertreten und seine Verpflichtungen gegenüber dem Gericht ordnungsgemäß erfüllen kann. Eine allgemeine Verpflichtung des dienstleistenden Rechtsanwalts zum Handeln mit dem Einvernehmensrechtsanwalt, ohne dabei die Erfahrung des dienstleistenden Rechtsanwalts zu berücksichtigen, würde über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist (Rn 41).

Cyberversicherung

**Donau**  
VIENNA INSURANCE GROUP

Ja,

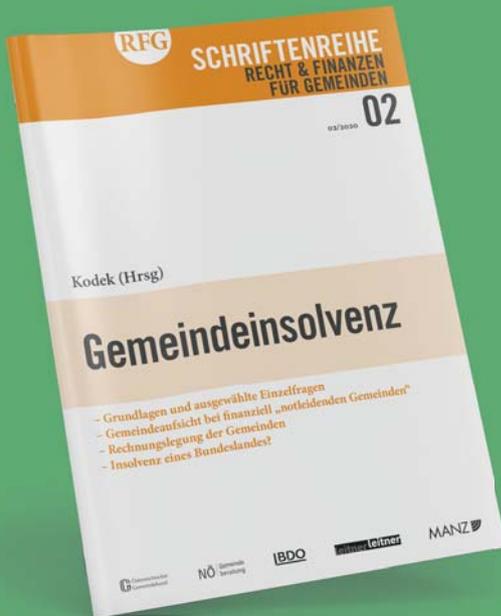
## die DONAU schützt Ihre Kanzlei vor den Folgen eines digitalen Einbruchs.

Wer als Anwalt tätig ist weiß, dass Vertrauen die entscheidende Basis für die Beziehung zum Klienten ist. Eine Vielzahl an sensiblen Daten wird digital verwaltet und es ist wichtig, diese entsprechend zu schützen. Die **Cyberversicherung** der DONAU sichert Ihre Kanzlei vor den Folgen von Internetkriminalität.

[www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at)

*So stell ich mir das vor*

Diese Werbemittlung ist rechtlich unverbindlich.  
Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.



## Die Gefahr gut kennen, um sie zu bekämpfen.

- Grundlagen und ausgewählte Einzelfragen
- Gemeindeaufsicht bei finanziell „notleidenden Gemeinden“
- Rechnungslegung der Gemeinden
- Insolvenz eines Bundeslandes?

Kodek  
**Gemeindeinsolvenz**

2020. 102 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-06797-7

**24,00 EUR**  
inkl. MwSt.

[shop.manz.at](http://shop.manz.at)

**MANZ** 

# 3 Fragen an ...

## Peter Eichler

**Die Beantragung einer e-card ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige unkompliziert über ein Online-Formular beim Dachverband der Sozialversicherungsträger möglich. Die e-card dient insbesondere als Identifikationsmerkmal für Gesundheitsleistungen des Bundes und stellt sicher, dass eine automatische Eintragung in den e-Impfpass erfolgen kann.**

2021/132

### Warum empfiehlt UNIQA die Beantragung einer e-card?

Die e-card ist der Schlüssel zu digitalen Abläufen und vielen Leistungen im Gesundheitssystem. Sie erhält damit in Zukunft Bedeutung für alle in Österreich lebenden Personen, auch wenn diese nicht bei einem Sozialversicherungsträger versichert sind. Am Beispiel des papierlosen Rezepts ist das seit Beginn der Pandemie gut zu beobachten. Mit dem nunmehr Realität gewordenen elektronischen Impfpass und dem vermutlich darauf aufbauenden „Grünen Pass“ wird diese digitale Welt auch zusehends relevant für den Besuch von Kultureinrichtungen, Restaurants etc. Aber der Nutzen der e-card wird auch nach der Pandemie bestehen bleiben, ja sogar immer größer werden – eine Rückkehr in die papierlastige Zeit vor COVID-19 wird es nicht geben. Schon jetzt können mit der e-card einzelne Leistungen im Gesundheitssystem auch durch Rechtsanwälte genutzt werden. Für ein umfassendes System benötigt es aber vor allem rechtliche Änderungen, zum Beispiel in Hinblick auf die Gratis-Antigen-Tests in Apotheken. Diese sind momentan den Pflichtversicherten vorbehalten, obwohl diese Leistungen durch die öffentliche Hand den gesetzlichen Krankenversicherungen refundiert werden. UNIQA springt hier ein, leider ohne Anspruch auf eine Abdeckung durch öffentliche Mittel.

### Welche Kosten fallen für eine e-card an?

Für den einzelnen Rechtsanwalt fallen im Gegensatz zu den meisten ASVG-Versicherten keine Kosten an – weder jährlich noch einmalig. Der von der Sozialversicherung in Rechnung gestellte Aufwandsersatz wird über die Gruppenversicherung der UNIQA getragen. Man muss sich also nur einmalig um den Online-Antrag kümmern.



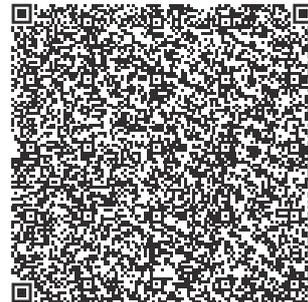
**Peter Eichler, Mitglied des Vorstands (Personenversicherung), UNIQA Insurance Group AG** Foto: © UNIQA/Keinrath

### Löst die e-card die Gesundheit & Wertvoll-Karte der UNIQA ab?

Kurzfristig nicht. Die Gesundheit & Wertvoll-Karte bietet zum Beispiel weiterhin auf ihrer Rückseite eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte für den umfassenden Schutz im Großteil des europäischen Auslands. Für eine Zusammenführung der Gesundheit & Wertvoll-Karte und der e-card benötigt es neben organisatorischen Vorbereitungen auch die bereits erwähnten rechtlichen Änderungen seitens des Gesetzgebers. Die private Krankenversicherung würde dies unterstützen.

### Jetzt kostenlos e-card beantragen und Zugang zum elektronischen Gesundheitswesen und zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) erhalten:

[www.svs.at/e-card-Antrag](http://www.svs.at/e-card-Antrag)



Bei Fragen zu Ihrer UNIQA Versicherung ist Ihre Beraterin oder Ihr Berater gerne für Sie da.

---

**Dr. Peter Eichler, geb 1961 in Wien, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften in Wien, 1995 Internationaler Managementkurs an der Universität St. Gallen. Peter Eichler ist seit Juli 2020 Mitglied des Vorstands der UNIQA Group und leitet die Bereiche Personenversicherung und Vermögensveranlagung. Seit 2016 verantwortet er gruppenübergreifend für UNIQA Österreich und UNIQA International den Bereich Personenversicherung. Eichler ist seit 1988 für das Unternehmen tätig.**

---



## EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2021

252 Rede von Dr. *Shirin Ebadi*

253 Rede von *Patricia Lee Refo*

254 Rede von Dr. *Volker Türk*

256 Rede von Dr. *Margarete Gräfin von Galen*

# Europäische Präsidentenkonferenz 2021



**SHIRIN EBADI**

Die Autorin ist eine iranische Juristin und Menschenrechtsaktivistin, sie war Richterin und wurde 2003 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet, seit 2009 lebt sie im Exil in Großbritannien.

2021/133

## Rede von Dr. Shirin Ebadi

Distinguished Members of European Bar Associations, Ladies and Gentlemen, thank you for giving me time to speak.

No country can achieve sustainable development unless it is governed by the rule of law. When we talk about the rule of law, the independence of judges and lawyers is an essential tool. Unfortunately, my country, Iran, is facing many problems in that regard. As you know, the Islamic Revolution took place in Iran 43 years ago, and one of the destructive effects of that revolution was the loss of the independence of judges and lawyers.

Based on their law, all political and ideological charges must be tried in the Revolutionary Court. The judges of these courts are selected from among those who have full faith in the ideology of the regime and who put the regime's political goals before the administration of justice. Some of these Revolutionary Court judges have been so strictly adhering to the government's decrees that they have consequently been placed on the EU sanctions list for human rights violations.

Iran has the highest number of executions after China and some of those executed were under 18 years of age. In 2020, at least three juvenile offenders were executed in Iran. Some of those executed were convicted of political and ideological offences, and some of drug-related crimes. It is noteworthy that most of the death penalty sentences were issued by the revolutionary courts, which helps measure the degree of rule of law in the revolutionary courts.

In political and ideological trials, which sometimes last up to a year, the accused is held in solitary confinement in complete isolation. According to a law passed a few years ago, during the interrogation process, the defendant is only permitted to choose a lawyer from the list of the court's "trusted lawyers". In other words, a person arrested and tried for opposing the government should only use lawyers trusted by that very government that has ordered his or her arrest for opposing it. Hence, the rights of the defendants are clearly violated because of this law, rendering them unable to have their voices heard. I had several clients and have personally experienced such interventions. I remember one of my clients was asked to cooperate, but he refused. Consequently, the interrogator threatened to ensure that he is given a 10-year sentence in court. And, unfortunately, despite lack of evidence to prove him guilty, he was handed down a 10-year sentence, just as he had been told by the interrogator. Thus, when a lawyer has lost faith in the administration of justice in court, he has no choice but to seek his client's permission to publicize the case through the media, nationally and internationally – an action that puts the lawyer at risk. I was personally arrested and imprisoned for representing the family of a young boy who was killed in a police and security raid on a dormitory at the University of Tehran.

Although once the investigations have been completed and the trial begins, the defendant is permitted to choose his or her own lawyer, the trial is held in private and behind closed doors. The lawyer is permitted to present his defence, but since the judges do not have enough independence, the verdicts in such trials are in effect decided by the security agents who conduct the interrogations, and merely conveyed by the judges.

Since 2009, about 60 lawyers have been prosecuted for practicing their profession. Some have already served their sentences and are free, such as *Abdel Fattah Soltani*, a Nuremberg Human Rights Award winner who was released after serving his eight-year term. Others have been released on bail pending trial. Some have had to flee their homeland. Unfortunately, we currently have four lawyers in prison, one of whom is *Nasrin Sotoudeh*, who, along with acclaimed Iranian film director *Jafar Panahi*, won the Sakharov Prize. *Nasrin* has been sentenced to a total of 33 years in prison on various trumped-up charges, and she must serve at least the maximum sentence of 12 years. *Nasrin* and another imprisoned lawyer, *Amirsalar Davoodi* are both ill and in need of treatment but medical facilities in prison are very inadequate and limited. One the imprisoned lawyers who is suffering more than others is *Ms Giti Pourfazel* who is 80 years old and has been sentenced to a three-year prison term.

Another problem with advocacy in Iran is that in the year 2000, a law was passed according to which, in addition to the Bar Association, the judiciary can also grant licenses to retired judges or Law School graduates. These lawyers have their licences renewed by the judiciary annually, and it is evident that these lawyers cannot have enough independence before the judge, because if the judge gives any of them an unfavourable report, that lawyer's license will not be renewed.

Yet another problem for lawyers is that they do not have the right to participate in courts that deal with the clergy. As you know, Iran is a theocracy. In this government, the clergy, be they part of the political apparatus or not, must be tried in special courts run by the clergy, should they face any charges. Lawyers in these special courts for the clergy are appointed from among clerics trusted by the establishment; other lawyers are not permitted to defend the clergy.

Moreover, the head of the judiciary, who is appointed directly by the Supreme Leader, has full authority to remove or appoint judges and prosecutors. It is, therefore, clear that the rule of law is rarely applied in Iranian courts.

Bearing in mind that the European Union is about to resume the nuclear talks with the Islamic Republic, I hereby urge you to call on your leaders not to only focus on their respective national security interests but to also consider human rights. The Iranian people have been striving for democracy for many years. I sincerely hope that the European Union

stands by the Iranian people and respects human rights and democracy. Dictators will fall. What is important is friendship among nations. We urge European people and media to pay greater attention to human rights abuses in Iran.

Please bear in mind that the UN Security Council has adopted many resolutions against Iran regarding human rights abuses. Please help us. Do not support dictators.

Thank you for your attention.

## Rede von *Patricia Lee Refo*

Fellow bar presidents, distinguished panelists, representatives, and guests – good morning (2.00 in the morning!) from Phoenix, Arizona. I am very grateful to speak with you at a momentous time for the United States, and in so many respects, for the rest of the world, as we gather today to talk about the rule of law.

Here in America, the rule of law has been at the forefront of the news in recent weeks. In November, Americans turned out in record numbers to elect a president and other governmental leaders at the national, state, and local level. We did so under pandemic protocols and expanded voting rights policies that in many states employed innovative, demonstrably safe and secure methods of voting, including early voting and vote by mail.

These elections, and countless others throughout our nation's history – and indeed throughout the democratic world – enable our citizens to determine through the democratic process the individuals we entrust with making our laws, enforcing our laws, and nominating and confirming independent judges to interpret our laws. All Americans, particularly those of us who are lawyers, are proud of our elections as a foundation of the power of law and not of men. And we are proud of our nation's revered tradition, going back more than two centuries, of the peaceful transfer of power from one elected president to the next.

On January 6, that tradition came under violent assault from American citizens who attacked our Capitol building and everything for which it stands.

America and all free nations aspire to governance through the rule of law, rooted in free and fair elections. Despite the mayhem of January 6, which resulted in five deaths, including of a law enforcement officer and more than 200 law officer injuries, our system of laws and independent courts prevailed. The rule of law prevailed.

The rule of law produced a presidential election that was freely and fairly conducted.

The rule of law enabled claims of impropriety to be thoroughly and openly investigated, not only by courts but by an independent news media.

The rule of law allowed dozens of lawsuits challenging the election results to be carefully and openly considered by independent courts, including the highest court of our land, the U.S. Supreme Court.

Our states, following established law and transparent procedures, investigated claims of irregularities, conducted audits and recounts, and certified results. Our Electoral College met and voted in accordance with the will of the American people. And Congress, as set forth in the U.S. Constitution and federal statute, reconvened the very day of the Capitol assault to affirm the vote, leading to the inauguration of our new president on January 20.

In the weeks since the Capitol assault, the rule of law has ensured due process, in open court proceedings, for those charged in the rioting. We are engaging in a national discussion about the threat of domestic terrorism and whether current laws and law enforcement measures are sufficient, or if new laws are needed. Important civil liberties and our nation's security will be debated – and then decided by lawmakers and elected officials accountable to voters.

And as all of us are aware, our now former president was impeached after open debate and voting by our House of Representatives, and his trial, as we speak, is being conducted openly in the U.S. Senate. Both the impeachment and trial have been carried out by elected officials, according to procedures established by law, transparently for our citizens and the world to bear witness and freely debate.

The events of the past several months have been a national, high-profile civics lesson, showcasing the rule of law, and what lawyers do to establish and deliver justice. Regardless of which president is in office, there is never a shortage of these lessons, and lawyers will continue to do their essential work every day in the courtroom, in the boardroom, and in government.

At the American Bar Association, we stand for the rule of law in which citizens and the government are held to account and where laws are administered fairly and without regard to privilege.

We stand for a judiciary that is fair, impartial and independent. We have obligations to protect the judiciary, by both educating the public on the role of the judiciary, and guarding against political and, sadly, physical attacks on judges and the judicial branch.

America's lawyers advance the rule of law by defending the legal rights of immigrants to our borders and advocating for changes in our asylum laws. We deliver free legal services to vulnerable populations devastated by the pandemic shutdowns and resulting threats of housing evictions, fore-



**PATRICIA LEE REFO**  
Die Autorin ist Präsidentin der American Bar Association.

2021/134

closures, bankruptcies, domestic violence, and many other challenges.

Through the ABA Rule of Law Initiative and other projects throughout our Association, we partner across the world with universities, bar associations and law societies to foster not only robust pro bono and public interest lawyering, but also help nations and local communities develop democratic, legal, and judicial systems.

The American Bar Association's voice as the world's largest voluntary organization of lawyers is a beacon for human rights, monitoring trials involving human rights abuses and showcasing the plight of human rights advocates like *Nasrin Soutodeh* in Iran. The ABA's support for President *Biden's* decision to re-commit to international bodies such as the UN Human Rights Council and World Health Organization lends credence to the need for international cooperation and problem-solving under legal frameworks. And we will continue to be outspoken for American support and engagement in a fair and just International Criminal Court.

In the United States, we are expanding our work on racial justice, addressing inequities today that are deeply rooted in our nation's shameful history of slavery, inequities that the pandemic and shutdowns intensified. The ABA recently launched the Legal Education Police Practices Consortium with currently 52 law schools, which will engage faculty and students on projects that advance the conviction that those charged with authority to implement laws must do so in a fair and equitable manner to all.

The events of the past year have highlighted many other, broader issues with respect to the rule of law. Questions are

being asked regarding privacy and digital rights, and how they should be protected within a rule of law system. While topics such as criminalization of speech have been discussed in the offline world, how should they be addressed for online speech? What do rights to education and information mean in a globally connected community? These are issues of both local and international concern, and our bar associations and legal communities have a critical role in resolving them.

We must also stand vigilant and guard against the implementation of emergency laws and regulations that do not serve carefully tailored, and temporary, public health and safety goals but instead are enacted as an excuse to stifle independent voices, restrict civil liberties, or repress peaceful dissent. And we must always draw a clear distinction between peaceful protests – a cornerstone of liberty protected by the rule of law – and criminal acts.

It is more important than ever that those of us with a common commitment to the rule of law come together and protect and strengthen our legal institutions in service to the rights of all to justice, fairness, and equity. This is why gatherings such as this are so essential.

Let me close with a famous quote from President *Theodore Roosevelt* in 1903, as true today as it was then: "No man is above the law, and no man is below it; nor do we ask any man's permission when we require him to obey it."

It is my honor, my duty, to stand with all of you in solidarity as we continue to advance the rule of law everywhere.



**VOLKER TÜRK**  
Der Autor ist Beigeordneter Generalsekretär für strategische Koordination im Exekutivbüro des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

2021/135

## Rede von Dr. Volker Türk

It is with great pleasure that I join you today to discuss the theme of the rule of law, democracy, and inequality, as I believe that lawyers, and the legal community more broadly, have a critical role to play as agents of transformation in this respect.

At the outset, let me highlight two related trends. First, the growing disconnect between people and the institutions that were supposed to serve them, which has manifested in recent years in an increase in social movements and protests against governance structures [e.g., on gender equality, climate action, and racial justice issues] – in effect demanding a new type of social contract. Second, the receding of international cooperation at a time when global risks demand it more than ever – a reality that has prompted the Secretary-General to call for effective, inclusive and networked multilateralism, a theme he will pick up in a crucial report due later this year.

With these dynamics in mind, it is our task to reflect on how to achieve a shift towards a new social contract, as well as effective multilateralism. What needs to change to bring this shift about, and what type of governance mechanisms could accompany that change?

Against this backdrop, the centrality of the topics you have chosen for this conference, or perhaps the interdependence of these topics, is clearer than ever today, not least as we embark on emerging from the COVID-19 crisis. The pandemic has forced us to recognise the promise and urgency of transformation, precisely by acknowledging the harrowing economic and social inequalities that our world is built upon, and the lack of protection that allows for these inequalities to persist. Women, children, youth and older persons, people of colour and minorities, refugees and migrants, the poor, people with disabilities, persons in detention, members of the LGBTIQ+ community ... The discre-

pancy in the level of dignity afforded to the diverse individuals and groups that comprise our human family, is deeply troubling. When we allow the denigration of just one person, we set the precedent for the denigration of us all. In this respect, the pandemic has exposed systems which fail humanity as a whole.

I would like to begin this discussion by sharing a few reflections on the psychological dimensions of inequality, which are often neglected, and yet – without which its abhorrent nature simply could not survive.

The first issue is projection. Often, we project onto others what we find uncomfortable within ourselves. This is an expression of deep-seated emotions, of which we are largely unaware. Secondly, we must recognise that none of us is free from unconscious bias, which is informed by deeply ingrained prejudices against people who are in a marginalized situation, or who belong to a marginalized group, or have a trait or characteristic that we do not want to be associated with. Unconscious bias allows for a kind of hierarchy of visibility. The visible are those who are protected from harm, who are afforded dignity and safety – and rightly so. The invisible are those who are perceived as “less-than,” or not worthy of dignity and safety – women, people of colour, non-heteronormative people – the list is long and complex; the scale is sliding. To a certain degree incarceration, for instance, epitomises this for certain segments of the population – statistics show that in every country incarceration affects very specific parts of the population, with those who suffer inequalities most likely to be jailed. Is this something that could be overcome in the 21st century? My third consideration on the psychological front is the reductionist view of “the other“. Reductionism, or dehumanisation, can provoke the most heinous of consequences, such as systems of segregation, apartheid and at the extreme end of the spectrum even genocide. It strips the “other“ of their humanity entirely.

The sociological and political dimensions that support inequality are spoken about a whole lot more, so I will not go into detail on that front. But I would like to invoke *Amartya Sen* on identity and violence, whereby he pleads against an approach to human identity that considers human beings as members of just one defined group. He calls for us to consider the richness and complexity of the identity of each individual human being, in contrast to populist or autocratic leadership, under which people are defined as monolithic and homogeneous.

In this vein, people across the globe have been very vocal before and during the pandemic; in what we might look back on as a kind of awakening, a surge of resistance against being reduced or ignored. Even by a quick count, protests, often led by women and young people, were held in some **80** countries in 2020. People are unhappy for different reasons, not only in complex or fragile settings, but also in the global north. On the environmental front, many would like to see national agreements on the use of plastics, or the right to a healthy environment established. And in terms of our

increasingly digital world, there is widespread concern over the harm being wrought by a social media ecosystem that enables mistrust, polarisation, and even hate – fueled in part by commercial interests. This is one of many harms that is connected to the under-governance and under-regulation of the online space – a problem that social media companies themselves have publicly called out. We cannot seek to provide solutions if we do not take into account the full spectrum of conditions that comprise this particular point in history.

Lawyers, through their engagement with and representation of the individuals most at risk, are often working on the front lines and are amongst the first – in addition to the affected individuals – to detect gaps in systems, laws, and policies. In this respect, you can be instrumental in formulating potential solutions. You can advocate for new legislation, governance, and rule of law structures where required, and for the fundamental principles that need to be guaranteed. It is crucial that the rule of law dimension is properly understood, appreciated as a fundamental contribution to stability, and continuously strengthened; not least as a bulwark against the vulnerability of minorities, or in the words of *Alexis de Tocqueville*, “the tyranny of the majority“.

We may also draw from the vision of *Georges Scelle*, who proposed that rather than promote a sole state-centred view, the law should ensure that individuals – the rights bearers – sit at its heart. For the rule of law, this means going beyond the functioning of the judiciary, legislative, and the executive. We need to think about how the rule of law can be taken forward by *all* segments of society, in *all* contexts, especially where the basic tenets of the rule of law are being questioned. It is ultimately about leaving no one behind. The potential for Sustainable Development Goal 16 – “peace, justice, and strong institutions“ – has yet to be fully explored. Our recovery from COVID-19, and the collective call for a new social contract, as put forward by the Secretary-General, gives us this opportunity.

The question of the social contract is directly linked to the rule of law and governance and constitutes its fundament. Human dignity cannot be superseded by political or other interests. It cannot be parcelled out only to certain groups. It must not be written out of law. We have an opportunity in the global momentum for transformation, for laws to be founded on respect for dignity and equality. Now is an opportune moment for all of us to anticipate and innovate, to work towards repealing discriminatory legislation and policies.

Within the UN we have the privilege of not having to resolve the question of the “Grundnorm“, or fundamental norm. Our work is fundamentally based on and anchored within the Charter – an instrument created in response to the horrors of WWII. The UN outlook on rule of law as fundamentally value-based and rights-driven is an important aspect of our work that needs to be recalled again and again. The Charter and the Universal Declaration of

Human Rights show what it means to place dignity at the centre of our actions and what can happen when this fundamental quality of being human is denied.

There is a widespread discontent with the *status quo* that is not going to subside if we return to business as usual, or try to pretend that populations are monolithic or voiceless. Let me close by drawing your attention to the Secretary-General's *Call to Action for Human Rights*, launched last year, which speaks to a vision in which we recognise human

beings as central to the solutions, decisions, and policies that will allow us to address these challenges. In the Secretary-General's words, "This is not a time to neglect human rights". It is a time when, more than ever, human rights are needed to navigate a better future; one in which each and every human being is afforded dignity. The rule of law is crucial to this vision.

I look forward to an inspiring discussion.

Thank you.



**MARGARETE GRÄFIN VON GALEN**

Die Autorin ist Präsidentin des Rats der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE).

2021/136

## Rede von Dr. Margarete Gräfin von Galen

Dear Mr President,

Dear Presidents from throughout Europe,

Dear honourable Guests,

I am very honoured and I would like to thank you sincerely for giving me the floor to provide you with an answer to the question – how to close “the gap between policy and practice“ to ensure the rule of law. Through the Council of Bars and Law Societies of Europe, the CCBE, I represent more than one million lawyers and I am deeply convinced that we, the legal profession, play a very important role when it comes to ensuring the rule of law.

However, before considering solutions as to how to ensure the rule of law, let me first describe the gap we are talking about. Unfortunately, we cannot ignore that the gap is big. There are some key issues which I would like to describe: The first is the delay in the accession of the European Union to the European Convention on Human Rights:

Our main “policy“ to ensure the rule of law – besides the Charter of Fundamental Rights of the European Union – is the European Convention on Human Rights.

Since the Lisbon Treaty entered into force, the European Union has the right and the possibility to access the Convention. But up to date this accession has not taken place. Of course, I am aware that there was an agreement for accession in 2013 which was ruled out by the European Court of Justice in 2014. However, it then took the European Union another five years to ask the Council of Europe to resume the negotiations. Negotiations have started again in 2020, but it is twelve years that we have now been waiting for the accession. The CCBE has continuously been involved in this procedure. It was only recently that the CCBE took part in the 7<sup>th</sup> negotiation meeting of the Council of Europe's negotiation group in November 2020 and underlined that the consistency of European human rights protection would be enhanced if the EU acceded to the ECHR.

Why is it so important that the EU accesses the Convention?

The importance becomes very apparent when we consider the activities and developments regarding the European Border and Coast Guard Agency, Frontex. Frontex is acting in the very sensitive area of migration. According to our common European values, every single migrant enjoys those human rights, which are enshrined in the Convention. But, as long as the EU is not a party to the Convention, there is no possibility to file claims against actions by Frontex before the European Court of Human Rights.

As the media reported, on 7 December 2020, OLAF raided the offices of Frontex as part of an investigation into allegations of migrant pushbacks. At the same time the European Union is increasing the budget of this Agency for the next years to more than 1.3 billion Euros per year, which is more than threefold compared of the budget of today. This budget is foreseen for enforcement tools – personal and equipment. Since 2011, the Frontex Regulation provides for the establishment of a Fundamental Rights Officer. However, although mentioned on the Frontex website, this position has been vacant ever since. Therefore, the European Union is developing a well equipped body which is and will be involved in coercive measures at the European Borders – but, there is no procedural tool for challenging their actions. Why does the European Union not first accede to the Convention and then equip the Agency?

This is one gap, and unfortunately there is another gap with regard to migration. A German regional high court has decided very recently that migrants, who have been provided with an international protection status in Greece before they entered into Germany, may not be deported to Greece. According to the German court, there is the concrete risk that they will get into situations where they suffer inhuman treatment. A German regional high court, which is not the place where revolutionaries make their careers, rules that there is, on the soil of the European Union, treatment which violates Art 3 of the Convention. The same was ruled by the European Court of Human Rights in November 2019 with regard to the removal of third-country citizens from Hun-

gary to Serbia. In this case, the Court reiterated that “the prohibition of inhuman or degrading treatment enshrined in Article 3 of the Convention is one of the most fundamental values of democratic societies” (*Ilias and Ahmed v. Hungary*, Appl No 47287/15, paragraph 124) and, I add, not ensured in the European Union.

Ladies and Gentlemen, dear Colleagues, I am not talking about Greece or Hungary, it is the European Union which is responsible for these situations and developments. This is a European Union which is strong and united when it comes to enforcement, but obviously neither united nor strong enough when it comes to insuring fundamental rights for citizens.

Another deficiency are the differing prison conditions within the EU. The EU is happy with the instrument of the European Arrest Warrant, but there are no effective efforts to ensure a common high level of prison conditions for pretrial detention. The European Public Prosecutor has been established without ensuring that suspects who get detained upon request of the EPPO will enjoy the same level of prison conditions in the respective member states. The right to a fair trial, enshrined in Art 6 of the convention as well as in Art 47 of the Charter of Fundamental Rights, includes the right to an effective defence and adequate facilities for the preparation of that defence. It depends on the prison conditions whether these promises are fulfilled or not. The EU has to care about them.

The final example I want to mention is the lack of transparency when it comes to (possible) infringements of EU Law by the member states. Transparency is of utmost importance for the rule of law. The rule of law is unimaginable without accountability, and accountability can only be attained if the public authorities' actions are transparent and accessible for the civil society to which the public authority is accountable. This is why in our modern national societies we have legislation on the right to information for everybody, and at EU level there is a Regulation from 2001 regarding public access to European Parliament, Council and Commission documents. This ensures that civil society gets information upon request. But this is not enough when it comes to ensuring the rule of law in the Member States and their supervision by the Commission. When the Commission evaluates the transformation of directives in the member states and identifies shortcomings, they confront the respective member states with the Commission's view. The Commission enters into a discussion with the state about the alleged shortcomings of the national legislation. This procedure is foreseen in Art 258 of the TFEU. However, this exchange between the EU and the respective member state is not published. The civil society can find a general note on this on the Commission's website, but no information on the details of the exchange. If the civil society shall be able to support the rule of law at the national level, it should be well-informed when it comes to disputes between the EU and the national authorities about the

transformation of EU law, and the details of the dispute should be made public. The Commission argues that discussions with the member states would become more difficult if they were public. This may be right; however, this cannot justify to keep the discussions opaque and rule out the principle of transparency and accountability.

Ladies and Gentlemen, dear Colleagues,

As I said at the beginning, the gaps between policies and practice are large and it will take great efforts to reduce and ultimately eliminate them. But there is a tool which is dedicated to make the rule of law a success – the legal profession.

It belongs to the core competences of the CCBE to monitor actively the defence of the rule of law, to protect the fundamental rights and freedoms, including access to justice and the protection of the client and the protection of the democratic values inextricably associated with such rights.

As the CCBE has highlighted in our statement on the 2020 rule of law Report, according to the Venice Commission's rule of law checklist, rule of law means not only the “prohibition“ of arbitrariness but also the “prevention“ of abuse of power. “Prevention“ in this sense requires a high level of control mechanisms for civil society and needs more efforts than just prohibiting the abuse of powers. “Prevention“ requires power in the hands of those who are not on the side of the law makers and the state's justice systems but independent and self-controlled. With regard to the prevention of arbitrary decisions and actions, it should not only depend on the states' lawmakers to provide for access to justice and legal remedies for their citizens; an independent legal profession is needed to challenge decisions which are taken by those in power. In the recently published Judicial Training Strategy, the European Commission acknowledges that “lawyers play a vital role in the practical implementation of EU law in many legal proceedings [...] It is up to them to raise EU law issues in specific legal situations“. This is exactly why the legal profession is an irreplaceable element of the rule of law. Our role is to make lawmakers aware of bad practice and correct injustices by taking cases to court. It is time that this role of the legal profession is recognised without ulterior motives. This role does not comply with the requirements which are imposed on us today, when we are obliged to break our client's privilege to confidentiality and are misused by the state in order to support the fight against money laundering. The rule of law needs a balance between power and control. If lawyers are used for the needs of the power, the system is no longer balanced. The rule of law is affected. The gaps will get larger. If there is an interest in filling the gaps, the European Union should support the concept of a legal profession which is based on the three core values – obligation to confidentiality, prohibition of conflicts of interest and independence – and which is not obliged to get involved in any investigation against and opposite to the interest of their clients. The EU should as well support a concept where data and information re-

garding the lawyer-client relationship are effectively protected and prevented from evidence gathering – a danger we see with the E-Evidence Regulation.

We, the legal profession, are willing to fill the gaps between policy and practice, we are able to provide our services to help filling these gaps. The gaps have become larger in the recent past – the European Union should be aware and acknowledge that the legal profession is in place to support a system which aims at a gapless balance of

powers to empower the rule of law. With legislation like the Anti-Money Laundering Reporting obligations, the lawmaker weakens the tool we lawyers build to close the gaps. We are the guardians of the rule of law. This sort of legislation should be repealed instead of being extended. Otherwise, there is the risk that one day we will no longer see gaps between policies and practice, but a swamp where the rule of law has sunk.

Thank you for your attention.



**Certified Program**

# Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit

Dauer: 1 Semester, berufsbegleitend in Modulen | Lehrgangstart jährlich im Oktober

Das Certified Program bildet nicht nur in den essentiellen rechtlichen Grundlagen aus, sondern behandelt auch auf hohem akademischen Niveau die für Aufsichtsorgane wesentlichen Bereiche der Betriebs-, Finanz- und Personalwirtschaft und legt einen weiteren Fokus auf die – nach den Skandalen der vergangenen Zeit immer wichtiger werdenden – ethischen Grundsätze erfolgreicher Unternehmensführung.

**Donau-Universität Krems**  
 Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen  
 aufsichtsrat-cp@donau-uni.ac.at | +43 (0)2732 893-2402  
[www.donau-uni.ac.at/aufsichtsrat](http://www.donau-uni.ac.at/aufsichtsrat)



**260 Im Gespräch**

Ein Blick nach Amerika

**263 Termine****264 Chronik**

49. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Vorsicht, Falle! Haftungen einer GmbH-Geschäftsführung

ÖRAK-Online-Workshop anlässlich des Weltfrauentags 2021

Rechtsanwaltskammer mit eigener Bildungseinrichtung

Großes Ehrenzeichen der Republik Österreich für Ehrenpräsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer

**271 Aus- und Fortbildung****275 Rezensionen****278 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Ein Blick nach Amerika

Bei der (aufgrund der Umstände erstmals virtuell abgehaltenen) 49. Europäischen Präsidentenkonferenz durfte der ÖRAK mit **Patricia Lee Refo** einen hochkarätigen Gast als Referentin begrüßen. Sie ist die Präsidentin der American Bar Association (ABA), der etwa die Hälfte aller in den USA zugelassenen Rechtsanwälte angehört. Bei dieser Gelegenheit haben wir die Präsidentin gebeten, uns ein paar Fragen für das Anwaltsblatt zu beantworten.<sup>1</sup>

2021/137

**In den Vereinigten Staaten wurde kürzlich ein neuer Präsident vereidigt. Spüren Sie bereits den Wind der Veränderung in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie?**

Zweifellos wird die neue Präsidentschaft bestimmte politische Prioritäten verändern. Präsident *Biden* wurde von einer klaren Mehrheit des Wahlmännerkollegiums in unserem Land gewählt, und die ABA freut sich auf die Zusammenarbeit mit seiner Administration, damit Fairness und Gerechtigkeit in unserer Nation vorangetrieben werden können.

**Dem Wechsel im Weißen Haus sind auch wiederholte falsche Anschuldigungen vorausgegangen, die letztendlich im Angriff auf das US-Kapitol gipfelten. Welche Konsequenzen muss man daraus ziehen?**

Die ABA verurteilt den Angriff auf das US-Kapitol während des Prozesses zur Bestätigung des Siegs im Wahlmännerkollegium des gewählten Präsidenten *Joe Biden* und der gewählten Vizepräsidentin *Kamala Harris* auf das Schärfste. Das Kapitol zu stürmen und die Prozedur der Bestätigung zu stören, war kein friedlicher Protest. Es ist ein kriminelles Verhalten. Die Präsidentenwahl 2020 wurde fair durchgeführt und die Ergebnisse sind korrekt. Das System funktioniert. Behauptungen über Unregelmäßigkeiten wurden gründlich und offen untersucht. Dutzende von Klagen, die das Wahlergebnis angefochten haben, wurden von Gerichten, darunter auch dem Obersten Gerichtshof der USA, sorgfältig geprüft. Es wurden dabei keine Beweise für einen substanziellen Betrug gefunden.

Unser Wahlsystem wurde auf die Probe gestellt und lieferte eine freie und faire Wahl für das amerikanische Volk. Die Bundesstaaten untersuchten Vorwürfe von Unregelmäßigkeiten, führten Überprüfungen und Nachzählungen durch und bestätigten die Ergebnisse. Das Wahlmännerkollegium trat zusammen und hat in Übereinstimmung mit dem Willen des amerikanischen Volkes abgestimmt. Und der Kongress hat, wie in der US-Verfassung und den Bundesgesetzen festgelegt, mit überwältigender Mehrheit und parteiübergreifend die Wahl des Wahlmännerkollegiums bestätigt.

Der friedliche Übergang der Macht von einem gewählten Präsidenten zum nächsten ist eine mehr als zwei Jahrhun-



derte alte, ehrwürdige amerikanische Tradition und dient dem Rest der Welt als Vorbild. Trotz des Angriffs auf das Kapitol hat das System funktioniert und Präsident *Biden* das Amt übernommen.

**Die COVID-19-Pandemie hat die USA sehr hart getroffen. Welche Einschränkungen mussten im öffentlichen Leben und vor allem im Justizalltag durchgesetzt werden?**

Die Auswirkungen von COVID-19 in Amerika waren beispiellos und verheerend. Zunächst und vor allem ist die Zahl der Todesopfer von mehr als 460.000 US-Amerikanern tragisch. Schulen und Geschäfte wurden geschlossen, ganze Industriezweige wurden dezimiert, Familien wurden getrennt und das Leben aller Menschen im Lande wurde auf den Kopf gestellt.

Auch das Justizsystem, sowohl bei den Gerichten der Bundesstaaten als auch in den Bundesgerichten, wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele Verfahren erfordern einen unmittelbaren Kontakt von Angesicht zu Angesicht, was während des Höhepunkts der Infektion nicht möglich war.

Die Gerichte in den Vereinigten Staaten arbeiten nach den Regeln der Gerichtsbarkeit, in der sie sich befinden. Die Pandemie hat bestimmte Teile des Landes stärker und zu unterschiedlichen Zeiten betroffen. Es gibt keine einheitliche Antwort für die Gerichte, denn jedes Gerichtssystem hat versucht, sich an die Umstände anzupassen und gleichzeitig fair und schnell Recht zu sprechen, ohne dabei die Sicherheit aller Parteien zu gefährden. In New York City konnten die Gerichte des Bundesstaates und die Bundesgerichte zwischen März und Dezember nur neun strafrechtliche Geschworenenprozesse abschließen. Im Jahr 2019 da-

<sup>1</sup> Das Interview wurde auf Englisch geführt und frei übersetzt. Das Interview in seinem Originalwortlaut können Sie auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) nachlesen.

gegen gab es in der Stadt in diesen Monaten etwa 800 Strafprozesse. Ein Gericht des Bundesstaates in Orange County, Kalifornien, schloss zwischen Mai und Dezember 114 Strafprozesse ab, während das Bundesgericht auf der anderen Straßenseite feststellte, dass es unsicher sei, überhaupt irgendwelche Prozesse abzuhalten.

In den Gefängnissen kam es unter diesen Bedingungen zu einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Infektionen. Dies hat dazu geführt, dass einige Gefängnisse nicht-gewalttätige Straftäter vorzeitig entlassen haben. Außerdem war es für Rechtsanwälte schwierig, sich sicher mit ihren Mandanten treffen zu können.



#### Wie kann die ABA amerikanischen Rechtsanwälten dabei helfen, durch die Pandemie zu steuern?

Die ABA wird die Anwaltschaft und unseren Berufsstand weiterhin durch den Wandel führen, der aufgrund der COVID-19-Pandemie im Gang ist. Die ABA hat zwei Arbeitsgruppen gebildet, um die unmittelbare Krise zu bekämpfen und den weiteren Weg für die Anwaltschaft zu untersuchen: Die *ABA Task Force on Legal Needs Arising out of the 2020 Pandemic* wurde gebildet, um sich mit dem massiven Anstieg der zivilrechtlichen (nicht-strafrechtlichen) Bedürfnisse zu befassen, die die Pandemie in unseren benachteiligten Communities verursacht hat. Die Task Force koordiniert unsere Reaktion als Berufsstand, um diesen Bedürfnissen zu begegnen. Sie hat eine Website ins Leben gerufen, um aktuelle Informationen über Ressourcen, Änderungen bei den Unterstützungsleistungen und aufkommende rechtliche Fragen für die Zukunft bereitzustellen. Sie enthält Hilfestellungen im Zusammenhang mit Technologien zur Erbringung von Dienstleistungen aus der Ferne, zu Gerichtsschließungen und Verfahrensänderungen, zu rechtlichen Bedürfnissen, zu neu aufkommenden Rechtsfragen, zu öffentlichen Hilfsprogrammen und zur Mobilisierung von Pro Bono-Leistungen. Es dient als Clearing-House<sup>2</sup> für wertvolle Informationen, wie zB Praxis-Tools für Fernarbeit, Updates zu staatlichen Sozialleistungen, Schutz vor Zwangsräumungen und anderen Maßnahmen aufgrund von Arbeitsplatzverlusten und Gerichtsschließungen.

Die ABA hat auch ihre *Practice Forward-Initiative* ins Leben gerufen, die Rechtsanwälten die Werkzeuge an die

Hand geben soll, die sie für ihre Tätigkeit während der Pandemie und darüber hinaus benötigen. Diese Arbeitsgruppe liefert Denkanstöße zu den neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, mit denen die Anwaltschaft und das Justizsystem aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie konfrontiert sind. Practice Forward nutzt das Wissen und die Macht der gesamten ABA, um über die Pandemie hinaus nach Innovationen und neuen Wegen zu suchen, um Rechtsdienstleistungen zu erbringen und für Gerechtigkeit zu sorgen. Es koordiniert auch die Verbreitung von ABA-Ressourcen – Seminare, Publikationen, Best Practices und andere Ressourcen – an ABA-Mitglieder und den Berufsstand.

#### Im Moment finden die meisten Besprechungen virtuell statt. Sehen Sie große Veränderungen auf den Anwaltsberuf zukommen, die die Pandemie überdauern könnten?

Die Pandemie hat die Art und Weise verändert, wie wir als Rechtsanwälte arbeiten, und es gibt kein Zurück mehr zu den alten Arbeitsweisen. COVID-19 hat uns gezwungen, den Zeitplan für technologische Fortschritte vorzuverlegen. Was vielleicht fünf Jahre gedauert hätte, geschah fast über Nacht. Studien haben ergeben, dass 83% der Angehörigen von Rechtsberufen während der Pandemie virtuelle Besprechungen mit Klienten durchgeführt haben. Wir waren gezwungen zu experimentieren, um herauszufinden, was für Rechtsanwälte und für Gerichte funktioniert und was nicht. Viele Dinge, die wir jetzt tun, werden sich auch in einer Welt nach COVID-19 gut umsetzen lassen. Rechtsanwälte können vielleicht effizienter arbeiten, die Büros können kleiner werden und die Kosten können gesenkt werden, ohne den Service für die Mandanten zu beeinträchtigen. Die neuen Technologien könnten es uns auch ermöglichen, mehr Menschen zu geringeren Kosten Rechtsdienstleistungen anzubieten, was dazu beitragen könnte, die Lücke beim Zugang zum Recht zu schließen.

## Die Pandemie zwingt uns zum technologischen Fortschritt.

**Gewalt gegen People of Colour ist immer noch ein ernsthaftes Problem in den USA. Letztes Jahr führte der Tod von George Floyd zu den Black Lives Matter-Protesten. Wie versucht die ABA dazu beizutragen, die Ungleichbe-**

<sup>2</sup> Der Begriff *clearing house* bezeichnet im englischen Sprachraum ursprünglich eine Verrechnungsstelle von Banken, in der Schecks und Rechnungen verschiedener Banken ausgetauscht und miteinander verrechnet werden. Ziel ist, dass nur der am Schluss verbleibende Nettobetrag in Bargeld ausgeglichen werden muss. Mittlerweile hat sich die Bedeutung des Begriffs erweitert: Er wird für jede Art von Einrichtungen benutzt, die als Umschlagplatz für Güter, Dienstleistungen oder Informationen dienen und so zwischen Angebot und Nachfrage vermitteln (s <https://de.wikipedia.org/wiki/Clearing-House-Mechanismus>).

### handlung von People of Colour und den systemischen Rassismus zu überwinden?

Die ABA kämpft schon lange für Bürger- und Menschenrechte und gleiches Recht für alle. Wir beobachten, dass sich das amerikanische Justizsystem in einer Krise befindet. Rechtsanwälte haben die besondere Pflicht, Ungerechtigkeiten anzusprechen, die von denen begangen werden, die mit der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit beauftragt sind, und das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem zu fördern. Die ABA und die amerikanische Anwaltschaft stehen fest auf dem Standpunkt, dass *racial equity* und das Ende des systemischen Rassismus in unserem Land noch nicht erreicht sind, aber unsere Ziele sein müssen. Wir haben noch eine Menge Arbeit vor uns. Die ABA ist führend in den Bemühungen der Anwaltschaft, *racial equity* in Amerika zu erreichen.

Die ABA hat vier Ziele formuliert, von denen eines darin besteht, Vorurteile zu beseitigen und die Vielfalt zu fördern. Unsere Bemühungen zu *racial equity* werden vom ABA Center for Diversity and Inclusion koordiniert, das über vier festangestellte Mitarbeiter, einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und sieben ehrenamtlich ernannte Verantwortliche sowie einen aus mehr als 50 Mitgliedern bestehenden Beirat verfügt. Diese wiederum werden von unzähligen ehrenamtlichen Rechtsanwälten unterstützt, die sich dafür einsetzen, mehr Diversität im Rechtsstudium zu fördern, Studenten aus Minderheiten an den Rechtsfakultäten zu unterstützen und die Vielfalt der Anwaltschaft in jeder Hinsicht zu verbessern. Darüber hinaus haben viele andere Organisationen innerhalb der ABA ebenfalls Programme, Projekte und Schulungen zu Fragen der Gleichberechtigung der Ethnien. Ein Großteil unserer Arbeit ist auf der im Juni 2020 gestarteten Website *Racial Equity in the Justice System* zu finden ([americanbar.org/advocacy/justice-system](http://americanbar.org/advocacy/justice-system)). Die Seite ist ein zentrales Clearing-House mit Ressourcen für Rechtsanwälte, die Anwaltschaft und die Öffentlichkeit zu einer Fülle von Themen, die sich mit Voreingenommenheit, Rassismus und Vorurteilen im Justizsystem und in der Gesellschaft insgesamt befassen. Sie bietet auch ein

Tor zu ABA-Initiativen, die sich auf Veränderungen am System konzentrieren.

Darüber hinaus hat die ABA im Oktober 2020 in Zusammenarbeit mit 52 US-amerikanischen juristischen Fakultäten das *Legal Education Police Practices Consortium* gegründet, um zu den nationalen Bemühungen beizutragen, rechtliche Fragen im Bereich der Polizeiarbeit und der öffentlichen Sicherheit zu untersuchen und anzugehen, einschließlich Verhalten, Aufsicht und der sich wandelnden Arbeitsweise der Polizei.

### Die ABA ist die größte freiwillige Vereinigung von Rechtsanwälten der Welt und hat Mitglieder aus allen 50 Bundesstaaten. Wir können uns vorstellen, dass die politische Willensbildung in einer so großen Organisation schwierig sein kann.

Die ABA ist eine vielseitige Organisation mit vielen politischen Standpunkten und Meinungen. Wir begrüßen und fördern diese Vielfalt. Das 600 Mitglieder umfassende Delegiertenhaus der ABA, das politische Entscheidungen trifft, besteht aus Vertretern aller Fachbereiche und ideologischer Richtungen. Aber in dieser Vielfalt steckt ein einheitlicher Glaube an die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit und die Verbesserung des Anwaltsberufs. Die Kernwerte und die Mission der ABA sind auf diese Ziele ausgerichtet.



Rechtsanwälte und Richter bei ihrer Arbeit unterstützen, akkreditiert juristische Fakultäten, bietet juristische Weiterbildung an und setzt Initiativen, um die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit in der Öffentlichkeit zu stärken; weitere Infos: [americanbar.org](http://americanbar.org)

**Patricia Lee Refo**, geb 1958, verheiratet mit ihrem Kanzlei-Kollegen Don Bivens, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Michigan, Partner bei Snell & Wilmer in Phoenix, Leiterin der Professional Liability Litigation Group der Kanzlei  
2014–2016 Vorsitzende des House of Delegates der ABA,  
2016–2018 Vorsitzende des ABA Day,  
2019 Vizepräsidentin und 2020–2021 Präsidentin der ABA  
Mitglied des American Law Institute und der American Bar Foundation, 2007 Nennung auf der National Law Journal Liste der 50 einflussreichsten Rechtsanwältinnen in Amerika, ausgezeichnet mit dem President's Award der State Bar of Arizona, aufgenommen in die Hall of Fame der Maricopa County Bar Association  
Fotos: American Bar Association

**American Bar Association (ABA):** gegründet 1878, Sitz in Chicago, größte freiwillige Vereinigung von Rechtsanwälten der Welt; als nationales Sprachrohr der Anwaltschaft setzt sich die ABA für die Verbesserung der Rechtspflege ein, fördert Programme, die



Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

Inland

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

### Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 5. 2021 ONLINE

### Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 6. 2021 ONLINE

### Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 6. 2021 ONLINE

### Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 6. 2021 WIEN

### Jahrestagung „Vienna Legal Tech“ 2021

Business Circle Management FortbildungsGmbH

30. 6. 2021 WIEN



## Schritt für Schritt zum Projektentwickler!

- zahlreiche Abbildungen
- nachvollziehbare Rechenbeispiele und Skizzen
- ideale Prüfungsvorbereitung

Faudon/Malai/Trenner  
Bauträger- und  
Projektentwicklungsbeispiele

4. Auflage 2021. XVIII, 188 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02187-0

**46,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## 49. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

In einem völlig neuen Gewand präsentierten sich die Wiener Advokatengespräche, die üblicherweise ein großes Get-Together von Vertretern der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände darstellen. Bedingt durch die Einschränkungen rund um die COVID-19-Pandemie musste die Konferenz erstmals in virtueller Form abgehalten werden.

Der Festakt am 12. 2. 2021 fand daher nicht wie gewohnt im stimmungsvollen Ambiente des Palais Ferstel statt, sondern über eine Videokonferenz, der über 160 Teilnehmer zugeschaltet waren. Zu Beginn der Konferenz mit dem Titel „Rule of law and democracy – closing the gap between policy and practice“ hob ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* in seiner Eröffnungsrede die Unersetzbarkeit von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie hervor. Die bestehenden Werte müssten bewahrt und für zukünftige Generationen stetig weiterentwickelt werden. Anschließend sprachen auch Bundespräsident Dr. *Alexander van der Bellen* und BM für EU und Verfassung Mag. *Karoline Edtstadler* in ihren Video-Grußbotschaften die Wertigkeit von Grundrechten an.

Danach hielten folgende prominente Referenten Key-Notes und nahmen an einer anschließenden Diskussion teil: Friedensnobelpreisträgerin *Shirin Ebadi*, Europaparlamentarierin *Sophie in 't Veld*, ABA-Präsidentin *Patricia Lee Refo*, Beigeordneter UN-Generalsekretär *Volker Türk* sowie CCBE-Präsidentin *Margarete von Galen*.

Durch das Online-Format war es den Teilnehmern möglich, über den Chat zu kommunizieren oder Fragen direkt an die Vortragenden zu richten. Die Pause wurde für eine Breakout-Session mit den Präsidiumsmitgliedern des ÖRAK genutzt.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete heuer nicht der Juristenball, sondern eine Online-Weinverkostung mit dem bekannten Wiener Winzer *Fritz Wieninger*.

Auch wenn die Konferenz zu interessanten Diskussionen und Berichten aus den verschiedenen Ländern führte, so herrschte Einigkeit unter den Teilnehmern, die nächste Europäische Präsidentenkonferenz wieder in gewohnter Form in Wien abhalten zu wollen. Es wäre die 50. und somit bleibt die Hoffnung bestehen, die COVID-Krise im kommenden Jubiläumsjahr bereits überwunden zu haben.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at)



ÖRAK-Präsident Rupert Wolff eröffnet die 49. Europäische Präsidentenkonferenz als Videoveranstaltung.

Der ÖRAK bedankt sich bei folgenden Sponsoren der 49. EPK ganz herzlich:



**CHRISTIAN MOSER**  
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

# Vorsicht, Falle! Haftungen einer GmbH-Geschäftsführung

21. 6. 21: LIVE-WEBCAST der AWAK zu Dos & Don'ts

**D**ie Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen großen Vorteil gegenüber anderen Rechtsformen – sie ist eben in ihrer Haftung beschränkt. Aber der Teufel steckt wie so oft im Detail: Während Gesellschafter nur in Ausnahmen über die Höhe ihrer Stammeinlage hinaus für Verbindlichkeiten geradestehen müssen, trifft die Geschäftsführung sehr wohl eine Reihe von Haftungstatbeständen und Sorgfaltspflichten. Einblick in diese latenten Gefahrenherde bringt ein LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie am 21. 6. 2021.

Über die Dos and Don'ts für GmbH-Geschäftsführer klärt Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG auf. Er ist seit 1998 als Rechtsanwalt bei SCWP Schindhelm, als Lektor an der Johannes Kepler Universität Linz und als Fachautor tätig, einer seiner Tätigkeits- bzw. Lehrschwerpunkte ist das Gesellschaftsrecht.

Der Webcast beleuchtet die Haftungstatbestände aus zivil- bzw. gesellschaftsrechtlicher, insolvenzrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht. Besonderes Augenmerk liegt auf der Haftung aus einem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr und Insolvenzsverschleppung. In weiterer Folge zeigt *Schmidberger* Strategien, wie GmbH-Geschäftsführer Haftungen vermeiden können, und Lösungswege, sollte tatsächlich „etwas passieren“ und eine Haftung drohen.

Lassen Sie sich oder Ihre Klienten nicht am falschen Fuß erwischen – holen Sie sich mit dem LIVE-WEBCAST der AWAK Klarheit über die Haftungsfallen einer GmbH-Geschäftsführung.

**Termin:**

LIVE-WEBCAST: Dos and Don'ts für GmbH-Geschäftsführer – über Sorgfaltspflichten und Haftungen, wenn was schiefliegt

21. 6. 2021, 16.00 bis 19.30 Uhr



Copyright: SCWP Schindhelm



Copyright: shutterstock.com\_\_alphaspirit.it

**ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**  
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# ÖRAK-Online-Workshop anlässlich des Weltfrauentags 2021

**„Mein Honorar, mein Wert, meine Leistung – 20 Tipps für Rechtsanwältinnen zum erfolgreichen Umgang mit Honorar, Mandant – und mit sich selbst.“** – so das Motto der diesjährigen Veranstaltung des ÖRAK anlässlich des Internationalen Frauentags.

Wie könnte 2021 die traditionelle Gesprächsrunde anlässlich des Weltfrauentags aussehen, überlegte das ÖRAK-Präsidium bereits vor Monaten. In diesem speziellen Jahr wird es – coronabedingt – wohl nicht persönlich gehen. Organisiert wurde daher ein Online-Angebot an alle Rechtsanwältinnen, ihre Kompetenz in Sachen Honorargestaltung und Honorarforderung zu stärken.

So lud das ÖRAK-Präsidium, vertreten durch Präsident Dr. Rupert Wolff, am 8. 3. 2021 zum Online-Live-Workshop mit Johanna Busmann.

Rechtsanwaltsanwärter solle weiblich sein. Wolff verwies auf die zahlreichen Erleichterungen, welche in den letzten Jahren verwirklicht wurden, und informierte über den Menüpunkt „Frau in der Rechtsanwaltschaft“ auf der ÖRAK-Homepage, wo die Informationen kompakt nachgelesen werden können.

Als Vortragende des Workshops konnte Johanna Busmann ([www.anwalts-akquise.de](http://www.anwalts-akquise.de)) gewonnen werden, welche seit über 30 Jahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte coacht und trainiert.

Es entwickelte sich ein launig vorgetragener Dialog an Information, Ermutigung und Hintergrundwissen zum Thema „Rechtsanwaltshonorar“. Dabei ging es um mehr als um ein reines Kommunikationstraining für das „Mandantenerstgespräch“.



ÖRAK-LIVE-WEBCAST AM WELTFRUAENTAG  
8. MÄRZ 2021

„MEIN HONORAR, MEIN WERT, MEINE LEISTUNG –  
20 TIPPS FÜR RECHTSANWÄLTINNEN ZUM ERFOLGREICHEN UMGANG MIT  
HONORAR, MANDANT – UND MIT SICH SELBST.“

Referentin:  
Johanna Busmann, busmann training® – Trainerin für Rhetorik sowie Kommunikation und Autorin des  
Akquiseratgebers „Chefsache Mandantenakquisition“ (2017)

Moderator:  
Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages



## Inhalt

- ▶ I. Wert und Selbstwert der Anwältin (45 Minuten + Fragen)
- ▶ II. Die verbindliche Honorarinformation (45 Minuten + Fragen)
- ▶ III. Einwände nutzen, nicht fürchten (45 Minuten + Fragen)



### Folie: Kurzvorstellung des Vortragsinhalts

So seien nur einige Grundgedanken und Anregungen des Vortrags herausgegriffen, um zu zeigen, wie wesentlich die persönliche Auseinandersetzung mit dem Wert der eigenen Leistung sowie dem eigenen Honorar und dem Mandantenerstgespräch ist.

Da betriebswirtschaftliche und kommunikative Themen keine verpflichtenden Teile des Curriculums der Rechtsanwaltsausbildung sind, besteht in der Praxis insb bei Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des forderbaren Stundensatzes und die Vermittlung dieser Honorarvorstellungen an den Mandanten. Erst das Erkennen und Anerkennen des eigenen fachlichen und unternehmerischen Wertes ermöglichen, den Gegenwert (Honorar) zu bestimmen und diesen erfolgreich vom Mandanten zu fordern.



Johanna Busmann und Präsident Dr. Rupert Wolff

Wolff moderierte den Online-Live-Workshop mit 136 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und betonte das Engagement des ÖRAK, den Rechtsanwaltsberuf für Frauen noch attraktiver zu gestalten und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Zahl der Rechtsanwältinnen im Stand à la longue weiter zu erhöhen. Nicht nur die Hälfte der

## I. Offensive Preispolitik

- › Honorar als Marketinginstrument
- › Mandantensegmentierung, Qualität und Zeit an Honorar koppeln!
- › Festpreisprodukte, Prepaid-Modelle, Preis-Baukästen, Up-Selling, Flatrates, Abos
- › Preispolitik nach Kanzleigröße oder Mandantenstruktur?
- › Kanzleigründer: Kosten- oder Qualitätsführerschaft?
- › Assistentin schulen



### Folie: Eckpunkte der Preispolitik

*Busmann* analysierte, dass fehlendes aktives Selbstmanagement und mögliche negative Glaubenssätze, wie „Ein Mädchen fordert nicht“, zu defensiven inneren Haltungen führen und gegebenenfalls das Problem verschärfen, nicht fordern zu wollen oder zu können. Als mögliche Lösung ermunterte sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Unsicherheiten in der Honorarfrage die Einleitung zur Honorarinformation für das Erstgespräch wörtlich einfach auswendig zu lernen. Konkrete Tipps waren natürlich inklusive.

## II. Einleitung in die Honorarinformation

- › **Konsumentenschutzgesetz** § 5a und § (Transparenzgebot) verpflichtet zur Aufklärung im Erstgespräch
- › **Apokalypse:** „Jetzt müssen wir noch über's Geld reden..“
- › **Lösung:** „Frau Berger, ich würde Sie jetzt gern, wenn es Ihnen Recht ist, über die Kosten informieren, die in diesem Fall auf Sie zukommen könnten.“



### Folie: Honorarinformation

Die Forderung nach der Gegenleistung des Mandanten, also die Honorarinformation, muss genauso locker und selbstverständlich beim Mandanten ankommen wie das fachlich fundierte Angebot der anwaltlichen Leistung. *Busmann* nannte hierzu einige Tricks wie zB den „Kanzlei-Usus“: „Alle Anwälte unserer Kanzlei berechnen ...“; oder die Einladung an den potentiellen Mandanten zum Perspektivwechsel: „Einige unserer Mandanten überschlafen ihre Entscheidung noch einmal und melden sich am nächsten Vormittag“.

Die weiterführenden Anregungen der Vortragenden, wie zum Beispiel erst nach Einlangen eines Vorschusses mit der Arbeit zu beginnen, stießen auf große Resonanz, ebenso wie die Warnung davor, nach einem Einwand des Mandanten die Höhe des schon geforderten Honorars zu verändern. Dies könne das Risiko des Marktimages eines „Billigheimers“ mit sich bringen. Durch Nutzenargumentation erhöht die Rechtsanwältin die Akzeptanz des Honorars: „Durch die minutengenaue Abrechnung können unsere Mandanten unsere Leistungen kontrollieren“. Ebenso habe sich die Zwischenabrechnung bewährt.

Im Anschluss fand ein fast zweistündiger persönlicher Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen statt, in dem *Busmann* zahlreiche Fragen beantwortete. Das rege Interesse an dieser Veranstaltung zeigt, dass dem gewählten Thema in der täglichen Praxis sehr hohe Bedeutung zukommt.

Auch im nächsten Jahr wird der ÖRAK anlässlich des Internationalen Frauentages ein interessantes Angebot zur Verfügung stellen. Wir bleiben für Sie dran! Save the date: Dienstag, 8. 3. 2022.

Die Aufzeichnung des Online-Live-Workshops kann auf der ÖRAK-Homepage ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) unter dem Menüpunkt „Frau in der Rechtsanwaltschaft“ angesehen werden.

**EVA-ELISABETH RÖTHLER**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

## Rechtsanwaltskammer mit eigener Bildungseinrichtung

„**W**ir müssen die optimale Ausbildung unserer Rechtsanwaltsanwärter und das Fortbildungsangebot für unsere Rechtsanwälte auch in dieser herausfordernden Zeit sicherstellen“, sagt Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Daher wurde kürzlich die „RAK Kärnten Aus- und Fortbildungs GmbH“ gegründet. Alleinige Gesellschafterin ist die Rechtsanwaltskammer für Kärnten. „Die Ausübung des Unternehmensgegenstandes geschieht durch die Veranstaltung von Kursen und Seminaren sowie durch die Herausgabe von Publikationen“, erklärt Finanzreferent Dr. *Klaus Jürgen Karner*. Als Geschäftsführerin der neuen Gesellschaft fungiert Kammeramtsdirektorin Mag. *Susanne Laggner-Primosch*. „Die nächsten Seminare werden wir wegen der Corona-Vorgaben in hybrider Form anbieten, dh alle Vorträge werden auch live per Streaming übertragen“, sagt *Laggner-Primosch*.



**Kammeramtsdirektorin Mag. Susanne Laggner-Primosch** Foto: Helge Bauer



**Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko** Foto: Helge Bauer



**Finanzreferent Dr. Klaus Jürgen Karner** Foto: Helge Bauer

Die Qualität des angebotenen Seminarprogramms liegt dem Präsidenten besonders am Herzen. „Der Gesellschaftsvertrag der neuen Bildungseinrichtung sieht auch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates vor, der insbesondere zum Aus- und Fortbildungsprogramm Stellungnahmen abgeben soll“, sagt *Murko*. Als Mitglieder dieses wissenschaftlichen Beirates fungieren Univ.-Prof. MMag. Dr. *Johannes Heinrich* (Vorsitzender), Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Baumgartner*, Univ.-Prof. Dr. *Christoph Kietaihl* und Univ.-Prof. Dr. *Olaf Riss*, LL.M. von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sowie Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* von der WU Wien, Univ.-Prof. DDr. *Michael Potacs* und Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL.M. vom Juridicum der Universität Wien sowie Univ.-Prof. Dr. *Bettina Nunner-Krautgasser* und Univ.-Prof. Dr. *Johannes Zollner* von der Karl-Franzens-Universität Graz.

---

**SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH**  
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

# Großes Ehrenzeichen der Republik Österreich für Ehrenpräsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer

**Der ehemalige Präsident und nunmehrige Ehrenpräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer Dr. Markus Heis erhielt die Auszeichnung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit als Kammerfunktionär.**

Innsbruck – Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr. Klaus Schröder, überreichte am Montag, den 22. 3. 2021, im Namen von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Rechtsanwalt Dr. Markus Heis, den langjährigen Präsidenten und nunmehrigen Ehrenpräsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Dr. Heis, seit 1988 in verschiedenen Funktionen ehrenamtlich in den Gremien der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig, zuletzt von 2012 bis 2020 als deren Präsident, hatte sich im Oktober 2020 von der Spitze der Standesvertretung verabschiedet.

## Verbindende und kollegiale Persönlichkeit

„Rechtsanwalt Dr. Markus Heis ist eine Persönlichkeit, die sich seit über 30 Jahren mit großem Engagement für die Interessen der Tiroler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingesetzt hat. In seinen zahlreichen Tätigkeiten und Funktionen für die Tiroler Rechtsanwaltskammer stand stets das verbindende, das kollegiale, das besonnene Miteinander im Vordergrund. So hat er vieles für die Tiroler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewegen können. Eine gute und gedeihliche Zusammenarbeit mit der Justiz war ihm ebenfalls stets ein großes Herzensanliegen. Dadurch hat er sich über die eigenen Standesgrenzen hinweg allseits große Anerkennung erworben“, so Dr. Birgit Streif, die Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer, in ihrer Laudatio über den Ehrenpräsidenten.

## Besondere Würdigung für herausragende Leistungen

„Dem unabhängigen und freien Berufsstand der Rechtsanwälte kommt in unserem Rechtsstaat eine besondere Bedeutung zu. Das freie Handeln der Rechtsanwälte für ihre Mandanten, wie auch das Verfolgen von Standesinteressen für

die Mitglieder: zu all dem haben Sie, Rechtsanwalt Dr. Heis, einen ganz großen Beitrag geleistet. Ich darf Ihnen daher im Namen der Justiz meinen aufrichtigen Dank aussprechen und im Namen von Bundespräsident Dr. Van der Bellen das Große Ehrenzeichen für besondere Verdienste um die Republik Österreich überreichen“, so der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr. Klaus Schröder, in seiner Würdigung der Person Dr. Markus Heis.



**vlnr: Dr. Birgit Streif, Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Dr. Markus Heis, Ehrenpräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, und Dr. Klaus Schröder, Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck** Foto: Lentner/TRAK

## JOHANNES LENTNER

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler Rechtsanwaltskammer



Markus Schrom



Thomas Rabl

## Der Podcast zur Zeitschrift und zum österreichischen und europäischen Wirtschaftsrecht

- brisante Entwicklungen im Wirtschaftsrecht
- Vorschau auf das aktuelle Heft
- monatliche Folgen
- alle gängigen Streamingplattformen

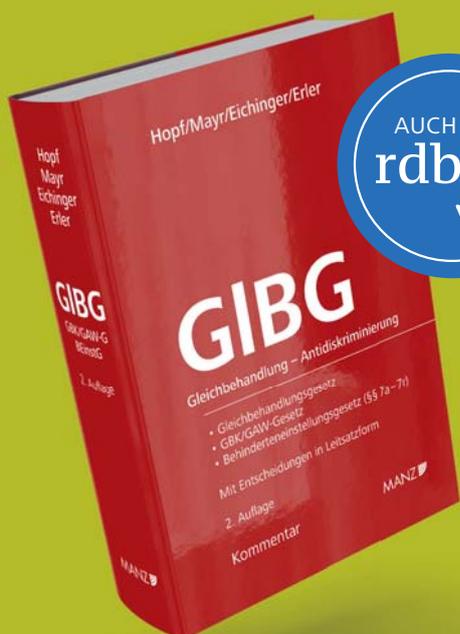


*Jetzt abonnieren!*



[manz.at/ecolexpodcast](https://manz.at/ecolexpodcast)

**MANZ**



AUCH AUF  
**rdb.at**

## Gleichbehandlungsfragen lassen niemanden kalt

Zu jedem einzelnen Paragraphen:

- alle relevanten Entscheidungen des EuGH und der österreichischen Gerichte in Leitsatzform
- ausführliche Praxiskommentierung

Hopf/Mayr/Eichinger/Erlner

**GIBG, Gleichbehandlung – Antidiskriminierung**

2. Auflage 2021.XXVIII, 1.036 Seiten. Ln.

ISBN 978-3-214-03822-9

**258,00 EUR**

inkl. MwSt.

[shop.manz.at](https://shop.manz.at)

**MANZ**

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie

### MAI 2021

#### LIVE-WEBCAST

#### **Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

3. und 4. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210503-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

7. und 8. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210507A-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Betriebswirtschaftliche Gutachten im Finanzstrafrecht aus der Sicht des Richters und des Buchsachverständigen**

10. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210510-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **COVID-19 Rechts-News**

12. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210512-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht**

14. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210514-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

20. und 21. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210520A-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2020: Die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

20. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210520-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Kommunikation statt Konfrontation® – 12 typische Fehler und deren Lösungen in außergerichtlichen Verhandlungen**

25. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210525-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit**

26. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210526-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Schriftsätze im Zivilprozess**

27. und 28. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210527A-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Seminarreihe Europarecht 4: Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

28. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20210528-9

### JUNI 2021

#### LIVE-WEBCAST

#### **Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

7. und 8. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210607-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Update zur Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren**

9. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210609-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **COVID-19 Rechts-News**

14. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210614-9



## Aus- und Fortbildung

## LIVE-WEBCAST

**Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts**

16. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210616–9

## LIVE-WEBCAST

**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

17. bis 21. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210617–9

## LIVE-WEBCAST

**Dos and Don'ts für GmbH-Geschäftsführer – Über Sorgfaltspflichten und Haftungen, wenn etwas schiefgeht**

21. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210621–9

## LIVE-WEBCAST

**Kommunikation statt Konfrontation® – 12 typische Fehler und deren Lösungen in außergerichtlichen Verhandlungen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die Rechtsanwälte lernen durch Tipps und Beispiele, wie sie sich in außergerichtlichen Gesprächen durchsetzen.

**Anwaltliche Fehler in 12 Situationen**

In 12 außergerichtlichen Gesprächssituationen mit Gegnern, Mandanten, Kollegen und Mitarbeitern begehen Rechtsanwälte einige typische Fehler, die das Ergebnis gefährden.

Das passiert bei der Vorbereitung einer Verhandlung mit dem Mandanten, bei der Begrüßung der Gäste, beim Einstieg, in Sprache und Non-Sprache, bei der Präsentation von Positionen vs Interessen, bei der Reaktion auf Einwände, bei der Honorarinformation im Mandantengespräch, bei der Mitarbeiterführung, bei der Rolle der Assistentin, bei der Kompetenzpräsentation und im Smalltalk.

**Johanna Busmann stellt erprobte Lösungen für jeden Fehler vor.**

Kein Rechtsanwalt macht alle Fehler auf einmal, nicht jeder macht dieselben Fehler täglich, und das Wort „Fehler“ unterliegt allein subjektiven Bewertungskriterien: Was für den einen ein Fehler ist, ist für den anderen eine coole Verhandlungsstrategie.

## JULI 2021

## LIVE-WEBCAST

**Seminarreihe Europarecht 5: Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

2. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210702–9

## LIVE-WEBCAST

**Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

5. und 6. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210705–9

## LIVE-WEBCAST

**Schriftsätze im Zivilprozess**

8. und 9. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210708–9

Manche der Lösungen gelingen „auf Zuruf“, andere müssen ein paarmal geübt werden.

[www.anwalts-coach.de](http://www.anwalts-coach.de)

(Kanzlei – Coaching)

[www.anwalts-akquise.de](http://www.anwalts-akquise.de)

(Anwalts-Akquise)

Referentin: *Johanna Busmann*, busmann training® – Trainee für Rhetorik sowie Kommunikation und Autorin des Akquiseratgebers „Chefsache Mandantenakquisition“ (2017)

Termin: 25. Mai 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210525–9

## LIVE-WEBCAST

**Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die Wohnungseigentümer entscheiden faktisch, durch Umlaufbeschlüsse, Telefonkonferenzen, in Wohnungseigentümersammlungen über Angelegenheiten des WEG, aber auch über Angelegenheiten, die dem WEG gar nicht unterliegen. Welche Fehler kann man bei dieser Form der Willensbildung vermeiden, welche Mängel können wiederum im Außerstreitverfahren erfolgreich aufgegriffen werden?

Nach einem halben Tag erhalten Sie einen Überblick über diese Rechtsfragen.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*,  
Richterin des ASG in Wien  
Termin: 26. Mai 2021 = 1 Halbtage  
Veranstaltungsort: **ONLINE**  
Seminarnummer: 20210526-9

#### LIVE-WEBCAST

## Schriftsätze im Zivilprozess

### Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw. seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzherstellung!

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien  
Dr. *Stefan Müller*, Rechtsanwalt in Bludenz  
Termin: 27. und 28. Mai 2021 = 4 Halbtage  
Veranstaltungsort: **ONLINE**  
Seminarnummer: 20210527A-9

#### LIVE-WEBCAST

## COVID-19 Rechts-News

### Warum Sie teilnehmen sollten:

**NEU & unverzichtbar:**

#### LIVE-WEBCAST COVID-19 Rechts-News

Wie up to date sind Sie? Laufend gibt es rund um die COVID-19-Bestimmungen Neuerungen im österreichischen Rechtssystem. Damit Sie immer auf dem topaktuellen Stand sind, nutzen Sie jetzt am besten unseren **LIVE-WEBCAST COVID-19 Rechts-News** als unverzichtbare Zusammenfassung aller **neuesten Rechtsvorschriften**, der **neuesten Entscheidungspraxis** sowie der damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Lassen Sie sich in 180 Minuten von den besten Experten der jeweiligen Rechtsgebiete auf den aktuellsten Stand brin-

gen, stellen Sie LIVE Ihre Fragen und sichern Sie sich so das relevante Wissen rund um das, was derzeit für Sie besonders wichtig ist.

Die topaktuellen Themen und die Auswahl der Referenten orientieren sich an der jeweils zu diesem Zeitpunkt neuesten Rechtslage und den entsprechenden Rechtsgebieten.

Referenten: Assoz. Univ.-Prof. Dr. *Thomas Bieber*, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU Linz  
Univ.-Prof. Dr. *Claudia Fuchs*, LL.M., Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, JKU Linz  
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Janko*, Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, JKU  
Univ.-Prof. Dr. *Reinhard Resch*, Institut für Recht der sozialen Daseinsvorsorge und Medizinrecht, JKU  
Termin: 14. Juni 2021 = 1 Halbtage  
Veranstaltungsort: **ONLINE**  
Seminarnummer: 20210614-9

#### LIVE-WEBCAST

## Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen praxisnahen Zugang zu allen familienrechtlichen Belangen. Von Ehepakten über die Schließung, Auflösung und Scheidung einer Ehe bis zu deren finanziellen, unterhaltsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen einschließlich Kindschaftsrecht.

Seminarleitung: VP Dr. *Brigitte Birnbaum*, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwältin in Wien  
Referenten: VP Dr. *Brigitte Birnbaum*, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwältin in Wien  
VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien  
Dr. *Helene Klaar*, Rechtsanwältin in Wien  
MR i. R. Dr. *Werner Schütz*, Abteilungsleiter i. R. im Bundesministerium für Justiz in Wien  
Termin: 17. bis 21. Juni 2021 = 5 Halbtage  
Veranstaltungsort: **ONLINE**  
Seminarnummer: 20210617-9

## Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST

## Seminarreihe Europarecht 5: Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Am Ende des Seminars sollen die Teilnehmer/-innen

- ihre Grundkenntnisse im Europarecht vertieft haben,
- die für die Rechtspraxis wichtigen Verfahrenstypen des EuGH benennen und erklären können und insbesondere

imstande sein, in der Beurteilung von Sachverhalten einen Verfahrensweg zum EuGH zu erkennen.

Referent: Dr. *Rainer Hable*, M.Sc. (LSE), Abgeordneter zum NR a.D., Rechtsanwalt in Wien

Termin: 2. Juli 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210702-9



## Grundlegendes zum Kontrahierungszwang inkl Spezialmaterien!

- „allgemeiner Kontrahierungszwang“ nach ABGB
- besondere gesetzliche Kontrahierungszwänge
- Wirkungen & Privatautonomie

Schickmair  
**Kontrahierungszwang**

2020. LII, 436 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02714-8

**107,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## Handbuch Gesellschafterwechsel bei der GmbH

In Österreich besteht die Rechtsform der GmbH seit über 100 Jahren. Und dennoch: Bis heute hält der Gesellschafterwechsel unerwartete Fallstricke bereit. Er erfordert sorgfältige Planung und umsichtige juristische Begleitung. Das vorliegende Handbuch behandelt alle denkbaren Formen des Gesellschafterwechsels – Anteilsveräußerungen, Teilungen, die Übertragung von vinkulierten Geschäftsanteilen samt Ersetzungsverfahren, Put- und Call-Optionen, Vorkaufs-, Aufgriffs- und Mitverkaufsrechte, Mitverkaufspflichten und Gesellschafterausschlüsse (*Squeeze-out*). Über die unmittelbar GmbH-rechtlichen Aspekte hinaus untersucht das Werk umfassend all jene weiteren Gebiete, die von einem Gesellschafterwechsel berührt werden: Unternehmensbewertung, Steuerrecht, kartellrechtliche Zusammenschlusskontrolle, Investitionskontrolle (FDI-Screening), das Recht der Wettbewerbsverbote (*Non Compete-Klauseln*), Erb- und Pflichtteilsrecht, Vergabe- und Beihilfenrecht, notarielle Aspekte (Fremdsprachigkeit, Vollmachten) und das Firmenbuchverfahren. Die Autoren sind ausgewiesene, praktizierende Experten. Ihre Professionen spannen sich von Rechtsanwälten und (Firmenbuch-)Richtern über Legisten des Justizministeriums bis hin zu Notaren und Steuerberatern.



Das Handbuch schafft es, den Gesellschafterwechsel mit wissenschaftlicher Tiefe und zahlreichen weiterführenden Judikatur- und Literaturverweisen auszuleuchten – dabei aber immer mit einem entschiedenen Fokus auf den konkreten juristischen Alltag des Gesellschafterwechsels und die sich dabei auftuenden Klientenwünsche. Die eingängige Gliederung und das sorgfältig erstellte Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser das Leben ganz ungemain.

Damit bietet das vorliegende Werk einen umfassenden, interdisziplinären und spannenden Rundumblick auf den Gesellschafterwechsel, dessen Facettenreichtum schillernd zur Geltung kommt. Es handelt sich um das erste Werk dieser Art zum Gesellschafterwechsel. Seine Breite, Tiefe und Praxisnähe verleihen ihm das Potential, zum echten „Klassiker“ zu werden!

### Handbuch Gesellschafterwechsel bei der GmbH.

Von Martin Frenzel. Linde Verlag, Wien 2020, 432 Seiten, geb., € 98,-.

PHILIP AUMÜLLNER

## Ihr Recht geht vom Volk aus

Dieses Werk ist eine interessante Bereicherung der Flut von Emanationen zum 100-Jahre-Jubiläum der österreichischen Bundesverfassung. Interessant deshalb, weil es sich um eine tiefeschürfende rechtshistorische und staatswissenschaftliche Aufbereitung des B-VG sowie die Darlegung und Deutung der Symbole und Denkmäler der demokratischen Republik mitsamt kultur- und kunsthistorischem sowie literarischem Hintergrund handelt.



Welan war Hochschulprofessor für öffentliches Recht. Diem, als „Symbolforscher“ apostrophiert, ist von seiner akademischen Herkunft her Jurist und Politikwissenschaftler und war lange Zeit für den ORF als Medienforscher erfolgreich unterwegs. Welan setzt sich seit Jahrzehnten mit der österreichischen Bundesverfassung und dem Bundespräsidenten in einer Vielzahl von systematischen politikwissenschaftlichen Publikationen auseinander. Er selbst stellt sich im Buch unkonventionell so vor, dass durch die jahrzehntelange Befassung mit der Verfassung „man so seine Erfahrungen hat, nicht nur gerade, sondern auch schräge Gedanken“; das ist das Nonkonformistische, was mich an diesem Werk angesprochen hat.

Ergänzen möchte ich mit einer persönlichen Anekdote. Welan und ich sind eine Kaffeehaus-Bekanntheit aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts und wir haben einander dort nicht nur kennen- sondern auch schätzen gelernt, weil er im Diskurs meine Neigung zum öffentlichen Recht entfacht hat. Wir politisierten auch, haben in der Folge den sozialen Kontakt verloren, doch später tauchte er für mich wieder als Politiker in den Medien auf. In den letzten Jahren trafen wir einander wiederum zufällig in einem anderen Kaffeehaus und setzten unseren Diskurs fort.

Das Werk gliedert sich in drei Teile, beginnend mit der historischen Herleitung der Bundesverfassung sowie der Staatsorgane bis zum Systemwechsel in Österreich. Es folgt der gewichtige und in der Sammlung der Jubelschriften einmalige Teil der Staatssymbolik (Bundes-, Länderwappen, Hymnen und Denkmäler). Den Schluss bilden das Plädoyer für eine Österreicherklärung und ein Abriss der Staatszielbestimmungen (alleweil in Diskussion).

Die Abhandlung beginnt mit einem Paukenschlag. Welan bezeichnet die Beschlussfassung „über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“ vom 21. 10. 1918 als kleine „rechtliche Revolution“. Geht Welan, der ein Meister der Worte ist, hier nicht etwas zu weit? Jedenfalls werde ich ihn, wenn wir uns mal wieder im Kaffeehaus treffen, meine Bedenken zu dem Begriff „rechtliche Revolutionen“ darlegen.

Aber insgesamt sind die rechtshistorisch-staatswissenschaftlichen Kapitel geprägt vom umfassenden und immer kritischen Wissen Welans, gepaart mit einer an den Klassikern (*Goethe*) geschulten Ausdruckskraft, die häufig in –

fast würde ich sagen – Aphorismen kulminiert. Zum Beispiel: „so war auch der Bundespräsident parlamentarisiert“. Oder: Die Verzweigung eines Kleinstaates zum Keinstaat ist weit fortgeschritten und „die erste Republik ist gescheitert, die zweite Republik ist gescheitert“.

Im dritten Teil behandelt *Welan* den Weg in eine „dritte Republik“ im Streben nach Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit. Dem Realpolitiker – auch das ist Teil der *Vita Welans* – ist klar, dass diese Kategorien nie absolut erreichbar sind. Den Weg dahin müsse man aber beschreiten: über die Staatsziele, Bekämpfung nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Neutralität mit umfassender Landesverteidigung, Umweltschutz, Parteienstaat, Sozialpartnerschaft, Gleichstellung von Mann und Frau. Mit einem Wort: über den Einbezug gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten in unser Verfassungsdenken, aber wohl auch in die geschriebene Verfassung.

*Welan* setzt sich mit dem Art 1 der Bundesverfassung auseinander und rezipiert, dass dieser oft unrichtig zitiert wird, wie zB „alles Recht geht vom Volk aus“. Statt schlicht und schlank „Ihr Recht geht vom Volk aus“.

Meiner Meinung nach ist der Abriss über den Geist der Verfassung, wie Parlamentarismus, Föderalismus und Rechtsstaat, zu konzis gehalten. Besonders interessant sind allerdings die Gedankenspiele von *Welan* zum Bundespräsidenten und Bundeskanzler mit den allgemein bekannten Beispielen aus den letzten Jahrzehnten der politischen Geschichte der Republik. Umso mehr vermisse ich, dass *Welan* zB nicht die Problematik behandelt, ob der Bundespräsident eine Ernennungspflicht oder ein Ablehnungsrecht für einen Minister hat; s dazu *Martin Kind*, JRP 2020, 28 (Heft 2).

Elegant ist die Formulierung von *Welan* für den Verfassungsgerichtshof (in Anlehnung an *Kelsen*); nämlich: ein „Souvenir als Krone des Rechtsstaates“.

*Welans* Eintreten für die Einrichtung der Dissenting Opinion am VfGH hat viel für sich und wird seit langem diskutiert. Diesbezüglich kann ich nur sagen: „Höret die Stimme“.

Wer *Welan* kennt, wird sich nicht wundern, dass jener am Schluss auf den Österreich-Konvent und den erfolgreichen Verfassungsentwurf von *Franz Fiedler* zu sprechen kommt. Bedauerlicherweise wurden die sachlich und fachlich gut ausgearbeiteten Konventvorschläge überwiegend nicht umgesetzt.

Das Werk von *Welan* und *Diem*, das auch einen Anflug von wissenschaftlicher Gelehrsamkeit aufweist – Literaturverzeichnis, Fußnoten etc – ist jedenfalls Jedem zur Lektüre zu empfehlen, der Interesse am Entstehen und Wirken unserer Bundesverfassung hat.

### Ihr Recht geht vom Volk aus.

Von *Manfried Welan/Peter Diem*. plattform Verlag, Wien 2020, 200 Seiten, geb, € 25,-.

NIKOLAUS LEHNER

## Der neue Kampf um Österreich

Der Untertitel dieses sehr gelungenen Werkes eines gehobenen Journalismus, welches schon in die Nähe von Wissenschaftlichkeit rückt, lautet: „Die Geschichte einer Spaltung und wie sie das Land prägt“, und diese Geschichte weist eine klare, einfache Rhetorik auf.



Auch das selektive Literaturverzeichnis ist bemerkenswert von *Christopher Clark* über *Friedrich Heer* und *Joseph Roth* bis zu *Manfried Welan*.

Eingestreute erfrischende Anekdoten erhöhen die Lesbarkeit. Man freut sich, längst vergessene Namen wieder zu lesen, wie *Kaspar Ignaz Simma*, genannt „Kaspar Naze“.

Inhaltlich ist das Buch eine eindrückliche politologische Aufarbeitung des Themas Lagerdenken in Österreich und dessen vermeintliche Überwindung mit einer zu Recht intensiven historischen Einleitung und einlässlicher soziologischer und politischer Analyse der österreichischen Parteienlandschaft, fokussiert auf „Rot-Schwarz“.

Der gesellschaftlich engagierte Journalist kommt wieder zum Vorschein. So, wenn er „mittendrin“ zu Korruption und Machtmissbrauch Stellung bezieht. Er zitiert *Andreas Khol* aus dem Jahre 1980: „Dass die Korruption zum System im Bereich der öffentlichen Bauwirtschaft gehört, dass Schmiergelder gleichsam als Steuern an die (öffentlichen) Auftragsgeber geleistet wurden, scheint heute festzustehen.“ Der Verfasser hat in seinem Werk die Begründungen des Grasser-Urteils (leider) hellseherisch vorweggenommen und eine Fortsetzung seiner Ausführungen wäre vorstellbar.

Nach dem Zweiten Weltkrieg tritt das Lagerdenken in den Hintergrund. Es fehlt die ideologische Dimension, sie wird überdeckt vom Wiederaufbaudenken und vom gemeinsam gepflogenen „Opfermythos Österreichs“.

Erst mit Beendigung dieses Rollendenkens (*Kreisky*, *Vranitzky*) erwacht wieder ein wenig das alte Lagerdenken, allerdings ohne ideologische Überhöhung. Es geht nur mehr um den Zusammenschluss zu Zwecken eines kleinlichen Kampfes um materielle Machtvorteile. Das genügt aber nicht zum Zusammenhalt. Die Altparteien verlieren an Einfluss und damit an Wählern. Sie müssen neue „Lager“ mit einbeziehen: die Freiheitliche Partei Österreichs, die Grünen und die NEOS. Personifizierte Aufweicher des Lagerdenkens waren und sind: *Kreisky*, *Schüssel* und *Kurz*.

Lagerdenken ist mit Demokratie und liberalem Rechtsstaat nicht vereinbar. Werden diese beiden echt gelebt, gibt es kein Lagerdenken mehr. Ob diese zwei politischen Kategorien auch am Untergang der „Altparteien“ schuld sind: Wählerverlust der SPÖ, Wandel der Schwarzen zu Türkisen (mit neuer Nähe zum Führerprinzip)? Jedenfalls ist, so denke ich, die Gefahr eines „Lagerkampfes“ heute gebannt. Denn Lagerkämpfe (historisch: Investurstreit, Bauern-

und Religionskriege, Arbeiterbewegung) enden meistens in autoritären Regimen.

Für mich als Jahrgang 1939 hat das Werk eine Fülle von Assoziationen erweckt, welche aber den Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes sprengen würden.

### Der neue Kampf um Österreich.

Von *Walter Hämmerle*. edition a, Wien 2018, 480 Seiten, geb., € 24,90.

---

**NIKOLAUS LEHNER**

## Wie Rechtsanwälte mit Fallstudien Mandate gewinnen

**U**m als Rechtsanwalt heutzutage nicht nur „überleben“ zu können, sondern auch Umsatzwachstum zu generieren, reichen traditionelle Marketingmethoden nicht mehr aus. Doch genau das Potential, wo Kanzleien auf ihre Kerntätigkeit zurückgreifen, wird de facto nicht genutzt. Denn die sinnvollste Werbung ist jene mit den eigenen erfolgreichen Fällen, nämlich in Form von Fallstudien. Eine Fallstudie ist eine eigenständige Geschichte darüber, wie ein realer Klient seine Probleme mit Hilfe einer Rechtsanwaltskanzlei bewältigt hat.



Warum aber genau das eine sehr gute Idee sein kann, das zeigt Kanzleiberater Mag. *Bruno Jahn* mit seinem aktuellen E-Book „*Wie Rechtsanwälte mit Fallstudien Mandate gewinnen*“ auf.

Das digitale Werk kommt im Umfang von 100 Seiten daher und enthält konkrete Schritte zur Umsetzung dessen, was der Autor letztlich schon im Titel

als Ziel definiert hat.

Fast in der Art einer Checkliste werden Themen wie der Grundansatz, der Umgang mit den Daten von Mandanten, der Mehrwert und auch standesrechtliche Überlegungen angegangen. Wer viel Text sucht, der wird hier nicht fündig werden, stattdessen aber mehr als genug praktische Beispiele (davon 20 reale Beispiele aus Australien, Deutschland, Großbritannien und den USA). Diese Beispiele haben jedenfalls Mehrwert, da der Autor sie jeweils anhand der vorher beschriebenen Kriterien beleuchtet und das Fehlende klar aufzeigt. So wird eine gute Best Practice ersichtlich, die in der eigenen Kanzlei umgesetzt werden kann.

Gleich im ersten Kapitel wendet sich der Autor der konkreten Problemstellung zu und merkt auch an, warum diese Form des Marketings wohl mehrheitlich bisher noch nicht als Option erkannt wurde. Als Grund wird dabei insb die Verschwiegenheitspflicht angeführt, worauf auch in der Folge immer wieder – mit konkreten Lösungsansätzen – Bezug genommen wird. Darüber hinaus wird auch behan-

delt, warum es oft an der Formulierung eines solchen „Testimonials“ bereits scheitern kann.

Im zweiten Kapitel wendet sich der Autor in der Folge der konkreten Definition dessen zu, was als Fallstudie zu bezeichnen ist, ebenso wie deren mögliche Einsatzgebiete. Dabei kommen letztlich alle Rechtsgebiete in Frage.

Im Folgekapitel werden die Vorteile dieses Marketinginstruments, insb der Vertrauensaufbau bei der Mandantschaft, behandelt.

Nach diesen – sehr guten – Kapiteln, welche gewissermaßen der Einleitung dienen, befasst sich Kapitel 4 mit der konkreten und klar methodisch-strukturierten Umsetzung, was durch umfassende und kommentierte Praxisbeispiele in Kapitel 5 untermauert wird. Hinsichtlich der Umsetzung wird insb der Einholung der Erlaubnis zur Verwendung des konkreten Falles bei der Mandantschaft große Aufmerksamkeit gewidmet.

Kapitel 6 bespricht dann noch die – bereits in Kapitel 1 angesprochenen – standesrechtlichen Themen.

Interessant ist, dass bei den Quellen primär Kanzleien aus dem anglo-amerikanischen Raum zu finden sind. Dies liegt wohl daran, dass sich Fallstudien in unseren Breiten noch nicht ausreichend durchgesetzt haben. Allein dies ist aber ein Grund, diese Form der Werbung jedenfalls zu testen.

Im Ergebnis stellt das E-Book damit einen schlanken Leitfaden für eine bisher eher unbekannt Form von Kanzlei-Marketing, die enormes Potenzial aufweist, dar.

### Wie Rechtsanwälte mit Fallstudien Mandate gewinnen.

Von *Bruno Jahn*. Eigenverlag, Traun 2021, 100 Seiten, E-Book (PDF), € 55,-.

---

**MICHAEL LANZINGER**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNISS

- 6736**    **3**    *Marek, Erika*: Beginn der Altersteilzeit zum Zeitpunkt einer Gehaltserhöhung  
**6737**    **3**    *Sabara, Bettina*: Entlassung wegen grober Ehrenbeleidigung  
**6738**    **3**    *Pallwein-Prettner, Angelika*: Indirekte Impfpflicht am Arbeitsplatz?  
**6739**    **3**    *Beidernikl, Gerd*: Employee Experience: Worthülse oder Weckruf?

## ECOLEX

- 3**        **177**    *Oberhammer, Paul*: Reformen des Zivilprozessrechts?  
**178**    *Wittmann-Tiwald, Maria und Jan Wannemacher*: Videokonferenzen, Fast-Track-Prozesse und englischsprachige Verfahren undenkbar?  
**179**    *Knötzl, Bettina*: Reform oder Reförmchen? Vom Änderungsbedarf der ZPO zur Vision einer internationalen Handelsgerichtsbarkeit im Herzen Europas  
**181**    *Kodek, Georg*: Reformmöglichkeiten der ZPO: Prozessleitung und Beweisrecht  
**182**    *Annerl, Andrew*: Verzichtbare Formalismen in der mündlichen Verhandlung  
**184**    *Frauenberger, Andreas*: Allmacht 2.0 – Sachverständige im Zivilverfahren  
**185**    *Lovrek, Elisabeth*: Alles nichtig und hin?  
**187**    *Neuwirth, Martin*: Wollen wir wirklich nur eine Tatsacheninstanz?  
**188**    *Prossinger, Sabine*: Kollektiver Rechtsschutz: Neue Wege gehen  
**190**    *Klauser, Alexander*: Sammelklage und Prozessfinanzierung neu – die EU-Verbandsklagen-RL aus Verbrauchersicht  
**191**    *Kustor, Thomas*: Schlichten statt richten  
**193**    *Anderl, Axel und Ida Woltran*: Zivilrechtliche Aspekte des Hass-im-Netz-Pakets  
**195**    *Zankl, Wolfgang und Florian Knaipp*: Hass im Netz: E-Commerce-rechtliche Probleme des KommunikationsplattformenG  
**198**    *Graf, Georg*: EuGH: Keine Ersetzung nichtiger AGB-Klauseln durch dispositives Recht!  
**201**    *Burtscher, Bernhard*: Neues zum Bereicherungsausgleich bei Lebensversicherungsverträgen  
**204**    *Eypeltauer, Ernst*: Kein Schlussrechnungsvorbehalt: Verlust des Werklohns auch wenn keine Schlusszahlung erfolgt?  
**218**    *Piringer, Stefan*: Bilanzieller und tatsächlicher Reorganisationsbedarf im EKEG  
**231**    *Ségur-Cabanac, Eva-Maria und Armin Assadi*: Nachhaltigkeitsberichterstattung dritter Generation  
**236**    *Artmann, Eveline*: Zur kartellrechtlichen Beurteilung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften – eine Replik  
**239**    *Balthasar-Wach, Agnes und Cornelia Lanser*: EuGH-Update – Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht  
**245**    *Hainz, Bernhard*: Impfstatus im Arbeitsverhältnis  
**249**    *Eypeltauer, Ernst*: Kurzarbeit: Rechtsunwirksamkeit betriebsbedingter Kündigungen?  
**256**    *Wallner, Stefan und Helene Grabner*: Digitalisierung und Industrie 4.0 im Rahmen der Forschungsprämie gem § 108c EStG  
**262**    *Schweigbauer-Steiner, Stefanie*: Derivate und deren Funktionsweise aus ökonomischer sowie rechtlicher Perspektive  
**265**    *Talos, Thomas und Stephan Strass*: Berauschend unberauschend: CBD fällt unter die EU-Warenverkehrsfreiheit  
**277**    *Hartlieb, Johannes und Alexander Hiersche*: Zur Beteiligtenstellung von Interessenverbänden im beihilferechtlichen Prüfverfahren

## JURISTISCHE BLÄTTER

- 2**        **69**    *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Zur rechtlichen Qualifikation von Anfechtungsansprüchen in der Insolvenz des Anfechtungsgegners  
**83**    *Thomale, Chris*: Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise – Gläubigerschutz zwischen Gesellschafts- und Insolvenzstatut (2. Teil)

## JUSIT

- 1**        **1**    *Kruesz, Corina*: Die Regulierung des Einsatzes von Algorithmen in der DS-GVO, im E-DSA und E-DMA: Hält dreifach wirklich besser?  
**9**        *Haselbacher, Anna*: Zur Qualität der elektronischen Übermittlung urheberrechtlich geschützter Werke in Gerichtsverfahren als öffentliche Wiedergabe – Besprechung der Entscheidung EuGH 28. 10. 2020, C-637/19 (BY [Preuve photographique])  
**15**    *Schmitt, Thomas Rainer*: Neues zur Weitersendung von TV-Programmen und zu Online-Videorekorden

## ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 5**        **213**    *Paar, Elisabeth*: Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz  
**220**    *Burda, Elisabeth*: Sterbehilfe: Das VfGH-Erkenntnis zur Verfassungswidrigkeit des § 78 StGB in der Handlungsvariante des Hilfeleistens  
**6**        **261**    *Rami, Michael*: Die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsteher (Leiter) des Gerichts (§ 62 Abs 2 StPO)

- 264 *Bernsteiner, Clemens*: Zivilrechtliche Grundsatzfragen zur angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung im Urhebervertragsrecht

#### ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 2 53 *Walch, Mathias*: Der Grundsatz des Wohlbestehenkönnens im bäuerlichen Erbrecht  
73 *Leidwein, Alois*: Der Erbhof – Grundlagen und Verfahren

#### ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 3 35 *Rauch, Hans-Jörg, Wolfgang Greibl und Barbara Seliga*: Reinsubstanzgehalte von Suchtgiften 2020  
37 *Legit, Florian und Philipp Wascher*: Der Richter als Schlichter  
39 *Gottwald, Heidemarie*: Ausgewählte zivilrechtliche Neuerungen im Bereich der Digitalisierung  
44 *Hartl, Franz*: Schmerzgeldsätze in Österreich

#### ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 4 129 *Epply, Thomas u.A.*: UStR 2000 – laufende Wartung 2020 (Teil 1)  
147 *Bendlinger, Stefan und Robert Hofmann*: Meldepflicht von Intermediären nach dem EU-MPfG

#### WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 2 61 *Artmann, Eveline*: Der Erwerb eigener Anteile durch gemeinsam beherrschte Unternehmen  
73 *Subhash, Shivam*: Digitale Finanzplattformen zur Emission von Schuldscheindarlehen  
84 *Harrer, Friedrich*: Zum Abschluss eines Geschäftsführervertrages – Bemerkungen aus aktuellem Anlass (6 Ob 55/20m)

#### ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 2 56 *Sopp, Guido und Christoph Haderer*: Neuerungen bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Software-Assets – EBA Draft RTS zu Art 36 CRR  
62 *Kreisl, Rene und Katherine Scott*: The EU Sustainable Finance Reform – a new rulebook for European investment managers  
69 *Figl, Alexander*: Kulanzleistungen des Versicherers (Teil 2: Versicherungsaufsichtsrecht)

#### ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 1 8 *Bernsteiner, Clemens*: Zum Anpassungsbedarf für Parodien, Karikaturen und Pastiche im österreichischen Urheberrechtsgesetz  
17 *Ehrnberger, Verena*: Von der Verwendung von Communities – Eine rechtliche Verortung  
24 *Gerhartl, Andreas*: Betrachtungen zum AMAS-Algorithmus  
30 *Höllner, Alexander und Alexander Weber*: Die zivilrechtliche Haftung der Geschäftsleitung für Datenschutzverstöße  
36 *Holzer, Thorsten*: Das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO als erweiterte Form der Akteneinsicht?  
40 *Kogler, Michael R.*: Wird Selbstkontrolle wirklich wirkungsvoll werden?  
48 *Weidinger, Tobias*: Zur Kennzeichnungspflicht von Werbeinhalten in digitalen Kommunikationsmedien in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsprechung zum „Influencer Marketing“

#### ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 1 4 *Schoditsch, Thomas*: Kosten telefonischer Kundendienste und Zusatzleistungen  
8 *Kehrer, Johannes*: Der Vertrieb von Versicherungen im Internet  
11 *Schamberger, Reinhard*: Bearbeitungsentgelte in Verbraucherkreditverträgen  
16 *Brandl, Ernst*: Der Vertrieb von Versicherungen im Internet

#### ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

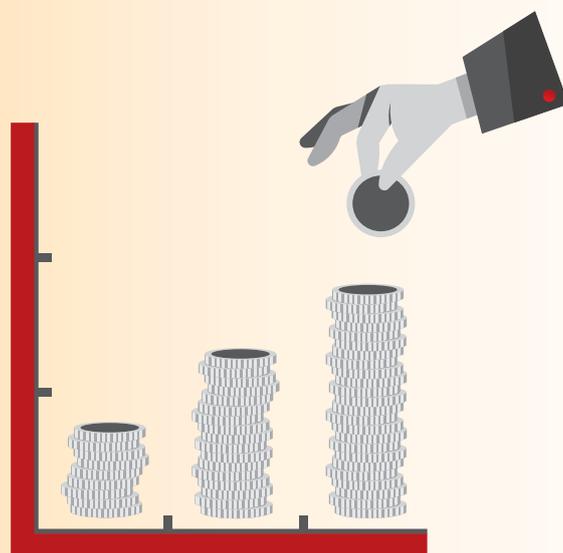
- 6 464 *Grabenwarter, Christoph*: Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz – der Beitrag der Verwaltungsgerichte  
477 *Wimmer, Andreas*: Audiovisuelle Verfahrensführung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten  
486 *Fuchs, Claudia*: Informationsfreiheit neu  
495 *Vašek, Markus*: Berufsbild Verwaltungsrichter\*in

INTENSIVTAGUNG

# Steuroptimierung bei Kauf und Umgründung

Steuroptimale Gestaltung von Transaktionen  
im Unternehmens- und Immobilienbereich

Vortragender  
DDr. **Klaus Wiedermann**



**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

## Termine

1. JUNI 2021

**Parkhotel Schönbrunn**  
Wien

19. OKTOBER 2021

**Radisson Blu Park  
Royal Palace**  
Wien



## **282 Disziplinarrecht**

Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung

Unzulässigkeit der Aufrechnung mit der Honorarforderung gegen den Mandanten gegen einen vom Rechtsschutzversicherer erlegten Kostenvorschuss

## **285 Gebühren- und Steuerrecht**

Tagesgelder: Keine Steuerfreiheit für Pauschalvergütungen von Arbeitgebern



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/138

## Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung

### DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 5 RAO; § 47 RL-BA 2015; Art 10 MRK

**Zulässigkeit eines an nicht bestehende Mandanten versendeten Werbeschreibens, sofern dieses sachlich und nicht „marktschreierisch“ ist (zulässige „Einzelfallmandatswerbung“)**

OGH 27. 1. 2021, 21 Ds 2/20m

#### Sachverhalt:

Der beschuldigte RA versendete (unter anderem) Schreiben an mehrere Werbeagenturen unter dem Betreff „Wichtig: Behördenverfahren und Abmahnungen aufgrund von DSGVO-Verstößen; AUS für Analytics, Profiling, Retargeting ohne Einwilligung; AUS für Facebook-Seiten und wohl viele andere Social Media-Auftritte“.

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach der Disziplinarrat aus, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung hinsichtlich des Verdachts vorliege, der Disziplinarbeschuldigte habe dadurch das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes begangen. Der Beschwerde des Kammeranwalts gab der OGH keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 10 Abs 5 RAO ist dem Rechtsanwalt Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht (vgl auch § 47 Abs 2 RL-BA 2015). Unzulässig ist hingegen – soweit hier von Interesse – Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung (§ 47 Abs 3 Z 1 RL-BA 2015). Die Abgrenzung zwischen zulässiger (§ 10 Abs 5 RAO; § 47 Abs 2 RL-BA 2015) und iSd § 47 Abs 3 Z 1 RL-BA 2015 unzulässiger Werbung ist dahin vorzunehmen, dass Werbeaussagen im Zweifel als vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst zu verstehen sind (VfGH B 841/07 AnwBl 2008, 129; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> [2018] § 47 RL-BA 2015 Rz 15).

Fallbezogen berücksichtigte der Disziplinarrat, dass sich der angezeigte Rechtsanwalt seit 20 Jahren mit IT, Internet und Recht beschäftigt, aufgrund seiner Spezialisierung auf Marketingrecht schwerpunktmäßig Werbeagenturen betreut, den Großteil der jährlichen Marketingkonferenzen in Österreich besucht und dort selbst vorträgt. Der Disziplinarrat hielt überdies fest, dass der angezeigte Rechtsanwalt vor dem Versand des Schreibens, mit dem er auf zwei einschlägige Urteile des EuGH aufmerksam machen wollte, die Rechtslage umfassend geprüft hat und dass die in dem Schreiben enthaltenen Einschätzungen der Rechtsansicht der deutschen Datenschutzbehörden entsprechen. Ausgehend von diesen Überlegungen, denen die Beschwerde inhaltlich nichts entgegengesetzt, ist die Verneinung markt-

schreierischer Werbung (§ 47 Abs 3 Z 1 RL-BA 2015) nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeansatz, es sei „zu überprüfen, ob hier nicht eine Werbung in der Art eines nach § 1 UWG verpönten ‚Kundenfanges‘ vorliegt, zumal davon auszugehen ist, dass zumindest ein Teil der angeschriebenen Unternehmen bereits ständig rechtsanwaltschaftlich vertreten und beraten wird“, entzieht sich als bloße Spekulation einer meritotischen Behandlung.

Inwiefern die behauptete Gestaltung von Angeboten als „Gesamtpaket“ von Leistungen den Verdacht einer Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes infolge marktschreierischer Werbung erhärten soll, wird nicht klar.

#### Anmerkung:

Leider ist der Entscheidung (wie so oft) nur sehr wenig zum Sachverhalt zu entnehmen, sodass verallgemeinernde Schlüsse nur mit Vorsicht zulässig sind. Insb ist dem Entscheidungstext nur der Betreff, nicht aber der genaue Inhalt des an mehrere Werbeagenturen versendeten Rundschreibens zu entnehmen, sodass nicht klar ist, ob es tatsächlich um ein konkretes Beratungsangebot oder nur um eine Fachinformation (wenn auch mit dem Hintergrund der Mandatsakquisition) ging. Offen bleibt auch (und wurde offensichtlich im Verfahren vor dem Disziplinarrat nicht erörtert), ob dem Rechtsanwalt bekannt war, dass die angeschriebenen Werbeagenturen schon durch andere Rechtsanwälte (ständig) vertreten waren, was wohl als verpönter Abwerbversuch beurteilt hätte werden können (OBdK 3 Bkd 3/13 AnwBl 2013, 727 [Hahnkamper]). Von Interesse wäre auch eine Aussage zur Frage gewesen, ob ein unzulässiger Abwerbversuch schon dann vorliegt, wenn der werbende Rechtsanwalt zwar nicht weiß, aber Grund zur Annahme haben muss, dass das angeschriebene Unternehmen ständig durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten ist (wovon bei Werbeagenturen, die ständig mit wettbewerbsrechtlichen Fragen konfrontiert sind, wohl auszugehen ist). Nach der deutschen Rechtslage ist auch sachliche Werbung nur insoweit zulässig, als sie „nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist“ (§ 43 b BRAO – Verbot der Einzelfallmandatswerbung). Seit dem BGH-Urteil v 13. 11. 2013, I ZR 15/12 – Kommanditistenbrief,

wird dieses Verbot aber in konformer Auslegung mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG v 12. 12. 2006 einschränkend auf Fälle angewendet, in denen die Werbung die Unabhängigkeit, die Würde, die Integrität der Rechtsanwaltschaft, die Wahrung des Berufsgeheimnisses oder die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt. Es hat diesfalls eine Interessenabwägung im Einzelfall stattzufinden. Insb kann ein Werbeverbot zum Schutz des potentiellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein.

Auch wenn ein Verbot einer Einzelfallmandatswerbung in § 47 RL-BA 2015 fehlt, wird man extreme Fälle wohl unter dem Verbot der „marktschreierischen Werbung“ (§ 47 Abs 3 Z 1 RL-BA 2015) subsumieren können, worunter „aggressive Geschäftspraktiken“ iSd § 1 a UWG zu ver-

stehen sind (*Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO*<sup>10</sup> § 47 RL-BA 2015 Rz 14).

Unerbetene Werbezusendungen in elektronischer Form und Anrufe zu Werbezwecken (jeweils ohne vorherige Einwilligung des Empfängers) sind jedenfalls unzulässig (§ 107 TKG). Macht es aber wirklich einen Unterschied, wenn anwaltliche Direktwerbung nicht in elektronischer, sondern in postalischer Form versendet wird? Ist dies nicht genauso aufdringlich (und für das anwaltliche Berufsbild abträglich) wie unerwünschte Postwurfsendungen eines Supermarkts oder eines Installateurs? Es verbleibt jedenfalls ein Unbehagen, wenn dies zulässig sein sollte.

---

**MICHAEL BURESCH**

## Unzulässigkeit der Aufrechnung mit der Honorarforderung gegen den Mandanten gegen einen vom Rechtsschutzversicherer erlegten Kostenvorschuss

### DISZIPLINARRECHT

§ 19 Abs 1 RAO; § 13 RL-BA 2015 (= § 16 RL-BA 1977)

**§ 19 Abs 1 RAO erfasst nur jene Gelder von dritter Seite, deren Bestimmung darin besteht, letztlich an den Klienten ausgefolgt zu werden.**

**§ 13 RL-BA 2015 stellt nicht auf das Vorliegen einer Weisung des eigenen Klienten ab.**

OGH 9. 2. 2021, 20 Ds 8/20m

#### Sachverhalt:

Der beschuldigte RA hatte einen vom Gericht rücküberwiesenen unverbrauchten Kostenvorschuss von € 1.500,-, den die Rechtsschutzversicherung ursprünglich überwiesen und ausdrücklich als Kostenvorschuss für die SV-Gebühren gewidmet hatte, der Widmung zuwider für den Honorarantrag gegen seine Klientin verwendet und erst nach erfolgreicher Klagsführung der Rechtsschutzversicherung zurückbezahlt.

Er wurde dafür vom Disziplinarrat der Berufspflichtenverletzung und der Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und über ihn unter Bedachtnahme auf ein Vorerkenntnis<sup>1</sup> des Disziplinarrats eine Zusatzstrafe in Form einer Geldbuße in Höhe von € 1.500,- verhängt.

Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der (dispositiven) Bestimmung des § 19 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt berechtigt, von dem für seine Partei an

ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt ist, in Abzug zu bringen. Er ist jedoch schuldig, sich hierüber sogleich mit seiner Partei zu verrechnen (*Vitek in Engelhart et al, RAO*<sup>10</sup> § 19 RAO Rz 1, 3 und 7; *Feil/Wennig, Anwaltsrecht*<sup>8</sup> § 19 RAO Rz 13; RIS-Justiz RS0110833). § 19 Abs 1 RAO wird ergänzt durch den seit 1. 1. 2016 in Kraft befindlichen § 13 RL-BA 2015, der inhaltlich ident ist mit dem bis dahin gültigen § 16 RL-BA 1977 (*Engelhart in Engelhart et al, RAO*<sup>10</sup> §§ 13, 14 RL-BA 2015 Rz 2 und 4). Nach dieser Bestimmung darf der Rechtsanwalt Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten,

<sup>1</sup> Mit dem Vorerkenntnis war er zu einer Geldbuße von € 2.500,- verurteilt worden, weil er die Insassen eines vorbeifahrenden Polizeifahrzeugs durch eine obszöne Geste (Entgegenhalten des ausgestreckten Mittelfingers) beleidigt und versucht hatte, die daraufhin einschreitenden Polizeibeamten von der weiteren Amtshandlung mit den Worten „Überleg dir gut, was du machst, ich bin nämlich Rechtsanwalt. Auf euch habe ich gewartet“ abzuhalten.



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/139

also vom Recht nach § 19 RAO nicht Gebrauch machen. Zweck ist es, ebenso wie bei § 1440 ABGB, die unerlaubte Selbsthilfe in Fällen hintanzuhalten, die einem Vertrauensbruch nahekommen (*Vitek in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 19 RAO Rz 3, 22; *Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> §§ 13, 14 RL-BA 2015 Rz 3; *P. Bydlinski in KBB*<sup>6</sup> § 1440 Rz 4; RIS-Justiz RS0055808).

Nach den Sachverhaltsfeststellungen des Disziplinarrats war die von der Rechtsschutzversicherung an den Beschuldigten erfolgte Überweisung von € 4.000,- eindeutig als Kostenvorschuss für Sachverständigengebühren gewidmet, sodass aufgrund dieser Widmung auch der nicht verbrauchte Teil der Aufrechnung nach § 19 Abs 1 RAO entzogen blieb.

Die auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gestützte Berufung geht weitwendig in zwei Richtungen: Zum einen habe die Anwaltsgesellschaft des Beschuldigten zum Rechtsschutzversicherer der Klientin keinerlei Rechtsbeziehung gehabt, weshalb ihr auch keine (bereicherungsrechtlichen) Rückabwicklungsansprüche zustanden und der nicht verbrauchte Rest des Kostenvorschusses damit eine iSd § 19 Abs 1 RAO „verrechenbare“ Barschaft eines Dritten darstellte. Eine Verrechnung sei demnach nur dann unzulässig gewesen, wenn seitens seiner Klientin eine gegenteilige Weisung existiert hätte. Das sei nicht der Fall gewesen, seine Klientin habe der Aufrechnung nicht widersprochen, sondern sich (stillschweigend) damit abgefunden. Selbst wenn ursprünglich eine Widmung bestanden habe – so die Meinung des Rechtsmittelwerbers –, habe sie hinsichtlich des nicht verbrauchten Geldes ihre Wirkung verloren.

Diese Argumentation geht fehl: Sind an einer (fehlgeschlagenen) Vermögensverschiebung mehrere Personen beteiligt, ist die Rückabwicklung danach vorzunehmen, wer nach dem angenommenen Schuldverhältnis oder nach der sonstigen Zweckvereinbarung Leistender und wer Leistungsempfänger sein soll (RIS-Justiz RS0033737). Nun bestand zwar zwischen der Anwaltsgesellschaft und der Rechtsschutzversicherung ihrer Klientin keinerlei Schuldverhältnis, sodass eine Rückabwicklung auf dieser Grundlage ausschied (7 Ob 32/15d), allerdings gab es eine klare Zweckvereinbarung für die Zurverfügungstellung der Gelder, aus der abzuleiten war, dass nicht verbrauchte Kostenvorschüsse an die leistende Rechtsschutzversicherung zurückzugeben sind. Das Bezirksgericht und das Landesgericht als Berufungsgericht haben deshalb einen dahingehenden zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch der Rechtsschutzversicherung zutreffend bejaht. Da der (nicht verbrauchte) Kostenvorschuss nie dazu bestimmt war, in das Vermögen der Klientin zu kommen, war der Beschuldigte der Rechtsschutzversicherung gegenüber passiv legitimiert (vgl *Holzner*, Leistungskondition oder Verwendungsanspruch? Zwei Streitfragen als Folge eines missverstandenen Leistungsbegriffs, JBl 2020, 213). Dass der Kostenvorschuss nicht zur Gänze verbraucht worden war, hat die ursprüngliche Widmung nicht beseitigt (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> §§ 13, 14 RL-BA 2015 Rz 4; 24 Os

2/16y; RIS-Justiz RS0072011). Deshalb erfasst konsequenterweise § 19 Abs 1 RAO auch nur jene Gelder von dritter Seite, deren Bestimmung darin besteht, letztlich an den Klienten ausgefolgt zu werden. Ist das nicht der Fall, stehen § 13 RL-BA 2015 (§ 16 RL-BA 1977) ebenso wie § 1440 ABGB einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung entgegen (zu letzteren Bestimmung: 8 Ob 194/01 i; 6 Ob 16/02 z).

Das in diesem Zusammenhang vom Berufungswerber gebrachte (weitere) Argument, eine widmungswidrige Verwendung läge schon deshalb nicht vor, weil es an einer dahingehenden Weisung seiner Klientin gemangelt habe, ist deshalb verfehlt, weil § 13 RL-BA 2015 (§ 16 RL-BA 1977) nicht auf das Vorliegen einer Weisung des eigenen Klienten abstellt. Überdies vermag die Berufung nicht zu erklären, weshalb dem Widerspruch der eigenen Klientin angesichts der Unterlassung einer entsprechenden Aufrechnungserklärung seitens des Beschuldigten überhaupt eine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommen sollte.

Letztlich stünde der von der Berufung behaupteten Zulässigkeit einer Aufrechnung jedenfalls auch die Tatsache entgegen, dass – dem Gesetz widersprechend – keine sofortige Offenlegung bzw Verständigung der Klientin erfolge.

Der Einwand eines Rechtsirrtums ist angesichts der ausdrücklichen Sachverhaltsannahme des Disziplinarrats, wonach dem Disziplinarbeschuldigten ganz bewusst gewesen ist, dass der nicht verbrauchte Kostenvorschuss an die Rechtsschutzversicherung zurückzuüberweisen wäre, schon nicht prozessordnungsgemäß ausgeführt, weil sie letztlich den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund nicht auf Basis der Feststellungen aus dem Gesetz ableiten kann (RIS-Justiz RS0099810).

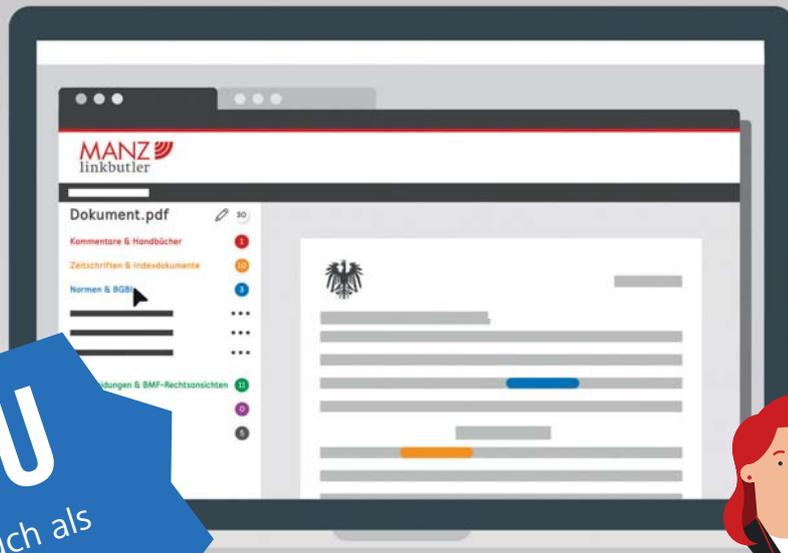
Die Verletzungen der disziplinarrechtlichen Vorschriften in beiden Verfahren erfolgten mit einem hohen Aufmerksamkeitswert für die Öffentlichkeit und waren damit schon für sich geeignet, Ehre und Ansehen des Standes besonders nachhaltig zu beeinträchtigen. Der gegenständliche Verstoß gegen die klaren gesetzlichen Vorschriften des § 19 RAO iVm § 13 RL-BA 2015 (§ 16 RL-BA 1977) bzw § 1440 ABGB erfolgte keineswegs unter Umständen, die einem Schuldabschlussgrund nahekommen. Der Milderungsgrund der Schadenswiedergutmachung verschlägt, hat doch der Beschuldigte die Rückzahlung erst nach Verlust eines über zwei Instanzen getriebenen Prozesses geleistet.

#### Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Judikatur, wonach nicht für den Mandanten bestimmte Zahlungen nicht als „Barschaften“ iSd § 19 Abs 1 RAO verrechnet werden dürfen (so etwa schon OBDK 2 Bkd 3/94 AnwBl 1995, 893). Sie ist insofern nicht außergewöhnlich, aber doch wert, veröffentlicht zu werden, weil dies offenbar noch immer nicht allgemein bekannt ist.

---

**MICHAEL BURESCH**



*Digitaler  
Assistent*

**NEU**

Jetzt auch als  
**Word  
Add-In**



# Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen  
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der  
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät  
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 6550, [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

[link.manz.at](http://link.manz.at)

**MANZ**   
linkbutler



Reich-Rohrwig/Ginthör/Gratzl (Hrsg)  
**Handbuch  
Generalversammlung  
der GmbH**

2. Auflage 2021.  
Ca. 400 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02089-7

**ca. 78,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Klassisch oder virtuell?

- Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung – auch bei virtuellen Generalversammlungen
- Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen
- Praxistipps und Mustertexte für Einberufung, Protokoll und Anfechtung

# Tagesgelder: Keine Steuerfreiheit für Pauschalvergütungen von Arbeitgebern

## GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 3 Abs 1 Z 16b sowie § 26 Z 4 EStG 1988

**Gem § 26 Z 4 EStG gehören Beträge, die „aus Anlass einer Dienstreise“ als Tagesgelder gezahlt werden, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG sind vom Arbeitgeber „als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder“ für die darin aufgezählten Tätigkeiten steuerfrei. Voraussetzung für die Anwendung beider Bestimmungen ist jedoch, dass es sich um einzeln abgerechnete Arbeitgeberersatzzahlungen handelt, bei denen der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise dem Grunde nach durch entsprechende Belege gegenüber dem Arbeitgeber erbracht wurde.**

**Werden vom Arbeitgeber hingegen als Reiseaufwandsentschädigungen monatlich gleich bleibende Pauschalbeträge unabhängig davon geleistet, wie viele Dienstreisen tatsächlich unternommen wurden, sind § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 von vornherein nicht anwendbar und die Pauschalbeträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn iSd § 25 EStG 1988 zu erfassen. Die Aufwendungen, die Arbeitnehmern anlässlich einer Dienstreise erwachsen, sind diesfalls im Rahmen der Werbungskosten (§ 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988) geltend zu machen. Ein nachträgliches Herausrechnen der günstigeren steuerlichen Arbeitgeber-Reisekostensätze nach § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 durch die Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeitnehmerveranlagung ist dabei nicht möglich.**

VwGH 11. 1. 2021, Ra 2019/15/0163

### Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte war seit 1. 5. 2015 in Österreich als Regional Verkaufsleiter für ein in Deutschland ansässiges Unternehmen beruflich tätig. Er erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; diese wurden im Hinblick auf die in Österreich gelegene Betriebsstätte iSd § 81 EStG 1988 des Arbeitgebers der Lohnsteuer unterzogen. Das räumliche Einsatzgebiet der in der Vermittlung von Produkten innerhalb eines ihm vorgegebenen Kundenkreises bestehenden und überwiegend im Außendienst (Kundenbesuche) ausgeübten Tätigkeit lag ausschließlich in Österreich und umfasste das (gesamte) Bundesland Oberösterreich sowie Teile des Bundeslandes Salzburg. Laut dem mit seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Dienstvertrag erhielt der Mitbeteiligte neben einem sich nach dem österreichischen Kollektivvertrag richtenden Grundgehalt eine pauschale Spesenvergütung für alle geschäftsnotwendigen Ausgaben von monatlich € 750,- sowie, solange ihm – wie im verfahrensgegenständlichen Veranlagungsjahr 2016 – kein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, eine zusätzliche pauschale Spesenvergütung für fahrzeugbezogene, aus der Verwendung des Privat-Pkw entstehende Kosten von monatlich € 1.000,-. Gemäß Dienstvertrag behielt der Arbeitgeber für die Spesenvergütungen bei der monatlichen Gehaltsabrechnung sämtliche Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ein und sollte der Mitbeteiligte für eine allfällige Anerkennung dieser Leistungen als steuerfreier Aufwandsersatz selbst Sorge tragen.

Am 22. 2. 2017 reichte der Mitbeteiligte eine elektronische Arbeitnehmerveranlagung für 2016 ein und begehrte

ua unter Vorlage eines Fahrtenbuches beruflich veranlasste Reisekosten iHv € 18.077,10 als Werbungskosten, wobei sich diese aus Kilometergeld von € 12.600,- (30.000 km x € 0,42) und Tagesgelder von € 5.477,10 zusammensetzten.

Mit Bescheid vom 11. 5. 2017 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2016 abweichend von der Steuererklärung des Mitbeteiligten fest und ging dabei von Tagesgeldern iHv € 1.069,70 aus.

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Mitbeteiligte zu der vorgenommenen Kürzung der Tagesgelder vor, da sein Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung nicht zwischen laufendem (steuerpflichtigen) Arbeitslohn und (steuerfreien) Tagesgeldern und Reisekosten unterschieden, sondern das gesamte ihm ausbezahlte Monatsgehalt als lohnsteuerpflichtig behandelt habe, bleibe ihm nur die Möglichkeit, die zustehenden steuerfreien Reisekosten (als Werbungskosten) im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Mit dem angef. Erk gab das BFG der Beschwerde aufgrund des vom Mitbeteiligten erhobenen Vorlageantrags teilweise Folge und änderte die Einkommensteuerfestsetzung – auch hinsichtlich der Tagesgelder – ab, wobei es auf Basis der vorgelegten Aufzeichnungen Tagesgelder mit einem Gesamtbetrag von € 4.756,20 (€ 507,20 als nicht steuerbare Einkünfte nach § 26 Z 4 EStG 1988 und € 4.249,- als steuerfreie Einkünfte nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988) bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigte.

Gegen dieses Erk wendet sich die außerordentliche Amtsrevision.



FRANZ PHILIPP  
SUTTER

Der Autor ist Richter des  
Verwaltungsgerichtshofes.

2021/140

**Spruch:**

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

**Aus den Gründen:**

24 Gem § 26 Z 4 EStG 1988 gehören ua Beträge, die „aus Anlass einer Dienstreise“ als Tagesgelder gezahlt werden, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

25 Nach der stRSp des VwGH gilt für alle in § 26 EStG 1988 angeführten nicht steuerbaren Arbeitgeberleistungen der Grundsatz, dass darüber einzeln abgerechnet werden muss. In diesem Sinn hat der VwGH wiederholt ausgesprochen, dass für die Anwendbarkeit von § 26 Z 4 EStG 1988 jedenfalls der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise dem Grunde nach durch entsprechende Belege gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen ist. Ein Nachweis dem Grunde nach erfordert, dass im Einzelnen eine Dienstreise nach der Definition des § 26 Z 4 EStG 1988 vorliegt und die für diese Reise vom Arbeitgeber gewährten pauschalen Tagesgelder die gem § 26 Z 4 EStG 1988 je nach Dauer der Dienstreise bemessenen Tagesgelder nicht überschreiten. Die betreffende Leistung des Arbeitgebers gilt als Ersatz konkreter Aufwendungen für eine bestimmte Dienstreise. Eine solche Konkretisierung hat bereits der Leistung des Arbeitgebers für jede einzelne Dienstreise zugrunde zu liegen (vgl VwGH 27. 11. 2017, Ra 2015/15/0026, mwN).

26 Gewährte Tagesgelder fallen also nur dann unter die Regelung des § 26 Z 4 EStG 1988, wenn der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise dem Grunde nach durch entsprechende Belege gegenüber dem Arbeitgeber erbracht ist. Die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzugs muss jederzeit für das Finanzamt leicht nachprüfbar sein.

27 Es entspricht ebenfalls der stRSp des VwGH, dass die Zahlung nicht verrechnungspflichtiger Pauschalien durch den Arbeitgeber, mögen sie auch für die in § 26 EStG 1988 angeführten Zwecke gedacht sein, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn iSd § 25 EStG 1988 führt (vgl VwGH 25. 5. 2016, 2013/15/0185; 28. 10. 2006, 2006/15/0295).

28 Der VfGH hat mit Erk v 22. 6. 2006, G 147/05, den damaligen vierten Satz in § 24 Z 4 EStG 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. Jener vierte Satz des § 26 Z 4 EStG 1988 hatte normiert, dass in lohngestaltenden Vorschriften iSd § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG 1988 enthaltene Regelungen des Begriffs der Dienstreise dem engeren allgemeinen Dienstreisebegriff des § 26 Z 4 EStG 1988 vorgehen können. Der VfGH erachtete diesen Satz insoweit für verfassungswidrig, als dieser Satz es im Ergebnis zuließ, Tagesgelder unter dem Titel Reisekostenersatz von der Besteuerung auszunehmen, denen auch bei typisierender Betrachtungsweise keine entsprechenden Verpflegungsmehraufwendungen gegenüberstanden.

29 In Reaktion auf das Erk des VfGH hat der Gesetzgeber mit der Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 2007/45, die Regelung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 geschaffen, um zu erreichen, dass – wie nach der Rechtslage vor der Gesetzes-

aufhebung – über die Dienstreise im engeren Sinn hinausgehend auch für in lohngestaltenden Vorschriften großzügiger geregelte Dienstreisen nicht der Einkommensteuer zu unterziehende Tagesgelder gezahlt werden können. Den Gesetzesmaterialien zur Reisekosten-Novelle 2007 (IA 220/A, 23. GP 4) ist zu entnehmen, es solle mit dieser Novelle verhindert werden, dass für die Arbeitnehmer eine Verschlechterung in der Höhe ihres Nettolohnes eintrete. Um sich nicht in Widerspruch zur Entscheidung des VfGH zu stellen, wurde die Anwendung des solcherart erweiterten Dienstreisebegriffs auf bestimmte, taxativ aufgezählte Tätigkeiten beschränkt, wobei die Gesetzesmaterialien die in § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 geregelte Beibehaltung der Nichtbesteuerung von in lohngestaltenden Vorschriften geregelten Tagesgeldern in diesen Fällen mit erhöhten Aufwendungen der Arbeitnehmer im Außendienst sowie Reiseerschwernissen und Mobilitätsanreizen rechtfertigen.

30 Gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 sind vom Arbeitgeber „als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder“ für die darin genannten Tätigkeiten steuerfrei. Dabei normiert das Gesetz: „Die Tagesgelder dürfen die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen.“

31 Aus dem Wortlaut der Steuerbefreiungsbestimmung, wonach diese „gezahlte Tagesgelder“ erfasst und diese Tagesgelder die Sätze des § 26 Z 4 EStG 1988 nicht übersteigen dürfen, ergibt sich unter Bedachtnahme auf den oben aufgezeigten Umstand, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 die vormals in § 26 Z 4 EStG 1988 enthaltene Begünstigung für in lohngestaltenden Vorschriften geregelte Tagesgelder beibehalten wollte, dass Tagessätze nur dann steuerfrei gestellt sind, wenn sie vom Arbeitgeber für jede Reisebetätigung einzeln abgerechnet werden.

32 Voraussetzung für die Anwendung des § 26 Z 4 wie des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 ist somit, dass die betreffende Leistung des Arbeitgebers Ersatz konkreter Aufwendungen für eine bestimmte Dienstreise ist. Eine solche Konkretisierung hat bereits der Leistung des Arbeitgebers für jede einzelne Dienstreise zugrunde zu liegen (vgl schon VwGH 27. 11. 2017, Ra 2015/15/0026, sowie 19. 9. 1989, 89/14/0121, zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 26 Z 7 EStG 1972).

33 Diese Voraussetzungen waren im Revisionsfall allerdings unzweifelhaft nicht erfüllt. Die streitgegenständlichen Zahlungen wurden nicht vom Arbeitgeber „aus Anlass einer Dienstreise“ bzw als die Sätze des § 26 Z 4 EStG 1988 nicht übersteigende Tagesgelder gewährt, sondern von diesem vielmehr als monatlich gleich bleibende Pauschalbeträge unabhängig davon geleistet, wie viele Dienstreisen tatsächlich unternommen wurden, sodass § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 von vornherein nicht anwendbar waren.

34 Den Regelungen des § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 liegt insoweit der Gedanke einer geteilten Kontrolle durch Arbeitgeber und Finanzverwaltung zugrunde, als dem Arbeitgeber im Rahmen der (Abrechnung der Reise

und der) Lohnsteuerberechnung bereits die Ermittlung und Überprüfung der Daten jeder einzelnen Dienstreise obliegt, während der Steuerverwaltung nur eine nachträgliche Überprüfung zukommt. Der Arbeitgeber hat den ungleich besseren Zugang zu den Informationen über die tatsächliche Erbringung von Reiseleistungen. Die beiden in Rede stehenden Bestimmungen knüpfen also unmittelbar an die Lohnverrechnung des Arbeitgebers an, dem dabei auch die Aufzeichnung der Daten der Dienstreisen und von ihm als nicht steuerpflichtig behandelten Tagesgelder zukommt, die sodann ihrerseits einer Nachprüfung durch die Finanzverwaltung zugänglich sein müssen. Die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzuges muss für das Finanzamt jederzeit leicht nachprüfbar sein. Nur für solche schon vom Arbeitgeber als konkrete Aufwandsätze verrechnete und geprüfte Zahlungen können § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 zur Anwendung kommen.

35 Liegen keine solchen einzeln abgerechneten Arbeitgeberersatzzahlungen vor, sind Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise erwachsen, im Rahmen der Werbungskosten (§ 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988) geltend zu machen.

#### Anmerkung:

1. Die **steuerliche Geltendmachung von Reisekosten** und damit verbundenen **Tagesgeldern** (auch „Diäten“ genannt, dzt max € 26,40 pro Tag) ist in Österreich – an mehreren Stellen und unter verschiedenen Voraussetzungen – sehr kompliziert geregelt.
2. Zu unterscheiden ist dabei – was auch im Revisionsfall relevant war – zum einen die **Dienstreise nach § 26 Z 4 EStG 1988** und zum anderen die Reise nach § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988. Bei der (begrifflich weniger strengen) „Dienstreise“ geht es darum, dass ein vom Arbeitgeber gezahltes Tagesgeld **als bloßer Aufwandsatz von vornherein nicht** (als Lohnbestandteil) **besteuert** wird (Zorn in Doralt, EStG<sup>21</sup> § 16 Rz 186). Allerdings – und damit wird es bereits kompliziert – ist bspw von keiner Dienstreise auszugehen, wenn sich neben dem Dienstort ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit gebildet hat, wobei dieser Mittelpunkt auch ein ganzes Einsatzgebiet sein kann.
3. Mit dem neu eingefügten **§ 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988** ist darüber hinaus eine **Erweiterung des Dienstreisebegriffs des § 26 Z 4 EStG 1988** über Kollektivverträge – trotz einer vorangegangenen Aufhebung einer solchen Erweiterungsmöglichkeit durch den VfGH (22. 6. 2006, G 147/05) – wieder möglich geworden. Allerdings hat der Gesetzgeber – angesichts der seinerzeitigen Bedenken des VfGH gegen derartige Erweiterungen aufgrund des Risikos unangemessener Steuerfreistellungen – diese Möglichkeit auf bestimmte taxativ genannte Berufsgruppen eingeschränkt, bei denen er eine solche Erweiterungsmöglichkeit durch erhöhte Aufwendungen der Arbeitnehmer im Außendienst sowie besondere Reiseer-

schwernisse und Mobilitätsanreize gerechtfertigt sah. Deren Kollektivverträge können günstigere Regeln als § 26 Z 4 EStG 1988 (etwa hinsichtlich der Begründung eines schädlichen neuen Mittelpunkts der Tätigkeit) vorsehen (vgl *Kirchmayr/Rimböck in Doralt*, EStG<sup>21</sup> § 26 Rz 63). Solche „vom Arbeitgeber als Reiseaufwandsentschädigung gezahlte Tagesgelder“ sind dann über § 26 Z 4 EStG 1988 hinaus steuerfrei.

4. Voraussetzung der Anwendung von § 26 Z 4 und § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 ist allerdings – und das betont das vorliegende Erk des VfGH in Fortführung der bisherigen Rsp – die **Einzelabrechnung** der Reisespesen gegenüber dem Arbeitgeber. Dh, dem Arbeitgeber muss im Rahmen der Lohnverrechnung der **Nachweis jeder einzelnen Dienstreise** dem Grunde nach **durch entsprechende Belege** erbracht werden.

5. Angesichts des mit den komplizierten Reiseabrechnungen verbundenen hohen Kontroll- und Administrativaufwands werden allerdings **bei Arbeitgebern** verständlicherweise **pauschale Spesenersatzleistungen an die Mitarbeitenden** immer beliebter, bei denen – wie im Revisionsfall – monatlich gleich bleibende Pauschalbeträge unabhängig davon geleistet werden, wie viele Dienstreisen tatsächlich unternommen wurden. In diesem Fall sind § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 jedoch von vornherein nicht anwendbar und die Pauschalbeträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn iSd § 25 EStG 1988 zu erfassen. Liegen solcherart keine einzeln abgerechneten Arbeitgeberersatzzahlungen vor, können Aufwendungen inkl Tagesgelder, die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise erwachsen, (nur) im Rahmen der Werbungskosten nachträglich geltend gemacht werden. Hier gelten allerdings die (etwas strengeren) Regeln des „Reisebegriffs“ nach § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988 (der insb eine Mindestentfernung für die Reise verlangt; vgl zB *Sutter/Pfalz in H/R*, EStG<sup>65</sup> § 16 Abs 1 Z 9 Rz 6ff) und vor allem keine kollektivvertraglichen Erweiterungen des Dienstreisebegriffs. Ein **nachträgliches Herausrechnen der günstigeren Arbeitgeber-Reisekostensätze** nach § 26 Z 4 sowie § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 **durch die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitnehmerversicherung** ist dagegen **nicht möglich**.

6. Für Arbeitnehmer sind die **steuerlichen Folgen** von Reiseaufwendungen damit **unterschiedlich**, je nachdem, ob sie dafür vom Arbeitgeber einzeln abgerechnete Reiseentschädigungen ausbezahlt erhalten oder ob sie Reiseaufwendungen (aus ihrem Arbeitslohn inkl Spesenpauschale) selbst tragen und dann ihrerseits steuerlich geltend machen (vgl dazu bereits *Zorn in Doralt*, EStG<sup>21</sup> § 16 Rz 187). Im vorliegenden Erk begründet der VfGH diesen Unterschied des geltenden EStG 1988: Dem EStG liege hinsichtlich von § 26 Z 4 und § 3 Abs 1 Z 16b dabei „insoweit der **Gedanke einer geteilten Kontrolle durch Arbeitgeber und Finanzverwaltung** zugrunde, als dem Arbeitgeber im Rahmen der (Abrechnung der Reise und

der) Lohnsteuerberechnung bereits die Ermittlung und Überprüfung der Daten jeder einzelnen Dienstreise obliegt, während der Steuerverwaltung nur eine nachträgliche Überprüfung zukommt. Der Arbeitgeber hat den ungleich besseren Zugang zu den Informationen über die tatsächliche Erbringung von Reiseleistungen. Die beiden in Rede stehenden Bestimmungen knüpfen also unmittelbar an die Lohnverrechnung des Arbeitgebers an, dem dabei auch die Aufzeichnung der Daten der Dienstreisen und von ihm als nicht steuerpflichtig behandelten Tagesgelder zukommt, die sodann ihrerseits einer Nachprüfung durch die Finanzverwaltung zugänglich sein müssen“. Nur durch ein solches **engmaschiges doppeltes Kontrollnetz** (durch die Lohnverrechnung des haftungspflichtigen Arbeitgebers einerseits und dessen Überprüfung durch die Finanzverwaltung andererseits) kann eine korrekte Reiseabrechnung und deren Kontrolle sichergestellt werden.

7. **De lege ferenda** kann man in einer immer gleichförmigeren Wirtschaftsstruktur freilich die steuerliche höchst komplizierte **Privilegierung von reisebezogenen Ta-**

**gesgeldern bereits dem Grunde nach hinterfragen**, sollen diese ja Verpflegungsmehraufwendungen abdecken, die sich aus einer spezifischen Ortskenntnis am Reiseort ergeben, was angesichts überall verfügbarer Supermärkte und Gaststätten wohl inzwischen weitgehend hypothetisch ist. Insofern darf die steuerpolitische Frage aufgeworfen werden, ob die Bürger nicht besser durch einen Entfall der steuerlichen Privilegierung von Tagesgeldern von komplizierten Reiseabrechnungen befreit werden sollten (was die Verwaltungskosten für Bürger, Unternehmer und Finanzverwaltung erheblich senken würde) und dieses Steuergeld stattdessen sinnvoller in allgemeine Steuertarifsenkungen investiert werden könnte. Begleitend könnte allenfalls für die besonders betroffenen Berufsgruppen iSd § 3 Abs 1 Z 16b eine be-  
traglich fixierte steuerfreie Diätpauschale gesetzlich eingeräumt werden.

**FRANZ PHILIPP SUTTER**



LEHRGANG

# Certified Digital Legal Expert

**DAS Rüstzeug** für den erfolgreichen Juristen im digitalen Zeitalter!

**Tagungsleitung**  
Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

**Wissenschaftliche Leitung**  
ao. Univ.-Prof. **Dr. Wolfgang Zankl**

13. – 14. OKT. 2021 | 3. – 4. NOV. 2021 | 24. – 25. NOV. 2021

[manz.at/rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

25hours Hotel beim  
MuseumsQuartier  
Wien



VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
UNTERNEHMENSJURISTEN

**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

\*Sollten die Corona-Maßnahmen eine Teilnahme verhindern oder Sie kurzfristig verhindert sein, können Sie selbstverständlich jederzeit kostenfrei stornieren!



Fuchs/Ratz (Hrsg)  
**Wiener Kommentar zur StPO**

Faszikelwerk in 6 Mappen  
inkl. 345. Lieferung 2021.  
ISBN 978-3-214-02111-5

**398,00 EUR**  
inkl. MwSt.

AUCH AUF  
**rdb.at**

# Aktueller denn je!

- Immer am Punkt – mit laufenden Aktualisierungslieferungen
- Einzigartig kompetent – von 50 renommierten österreichischen Strafrechtlern
- Für Ihre erfolgreiche Prozess-Strategie – alle relevanten Entscheidungen und die wichtigste Literatur

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen aller Art** (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.clfb.de](http://www.clfb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeines Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## KANZLEIVERKAUF

### NIEDERÖSTERREICH

Seit 34 Jahren etablierte **Rechtsanwaltskanzlei im Bezirk Korneuburg** wegen Pensionierung zu verkaufen; zentrale Lage im Stadtzentrum, guter Klientenstock, vier ADVOKAT-Arbeitsplätze, voll möbliert, Bibliothek vorhanden, über Wunsch samt Personal. Anfragen unter 02266/65697.

## VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

### WIEN

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei, unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing gelegen, zu vermieten.

Kontakt per E-Mail karl.zach@gmx.at

### SALZBURG

Repräsentative Räumlichkeiten für **Rechtsanwaltskanzlei in Kaivilla am Giselakai, direkt an der Salzach**, zu vermieten. 62 qm & 159 qm,

5 Parkplätze, HWB 146, Kontakt: Ing. Thomas Poetsch, M.A. Tel.: 0664/88 54 48 18

Mail: t.poetsch@poetsch-immo.at

WEB: www.poetsch-immo.at

## KANZLEIABGABE

### WIEN

Rechtsanwaltskanzlei in 1040 Wien infolge beabsichtigter Pensionierung abzugeben.

Tel. 01 / 505 72 04

# Indexzahlen

Indexzahlen 2021	Jänner	Feber
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,5	109,1*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	105,3	106,8*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	120,2	120,8*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	131,6	132,2*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	145,4	146,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	153,1	153,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	200,1	201,1*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	311,0	312,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	545,9	548,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	695,6	699,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	697,9	701,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6111,8	6142,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5267,5	5293,7*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,1	110,7*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	120,8	120,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	133,0	134,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	137,0	139,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	142,9	145,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	190,3	193,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	316,7	321,3*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3089,8	3134,8

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

#### IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-114, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: American Bar Association; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Alexander Dittenberger: Werner Himmelbauer; Foto Shirin Ebadi: Rider Books; Foto Patricia Lee Refo: American Bar Association; Foto Volker Türk: UNHCR/Susan Hopper; Foto Gräfin Margarete von Galen: Rechteinhaber: CCBE; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Kanduth-Kristen/Steiger/  
Wiedenbauer  
**Die Rechtsanwalts-GmbH**

2. Auflage 2021.  
Ca. 200 Seiten, Br.  
ISBN 978-3-214-02041-5

**ca. 48,00 EUR**

inkl. MwSt.

*Überarbeitete  
Neuaufgabe!*

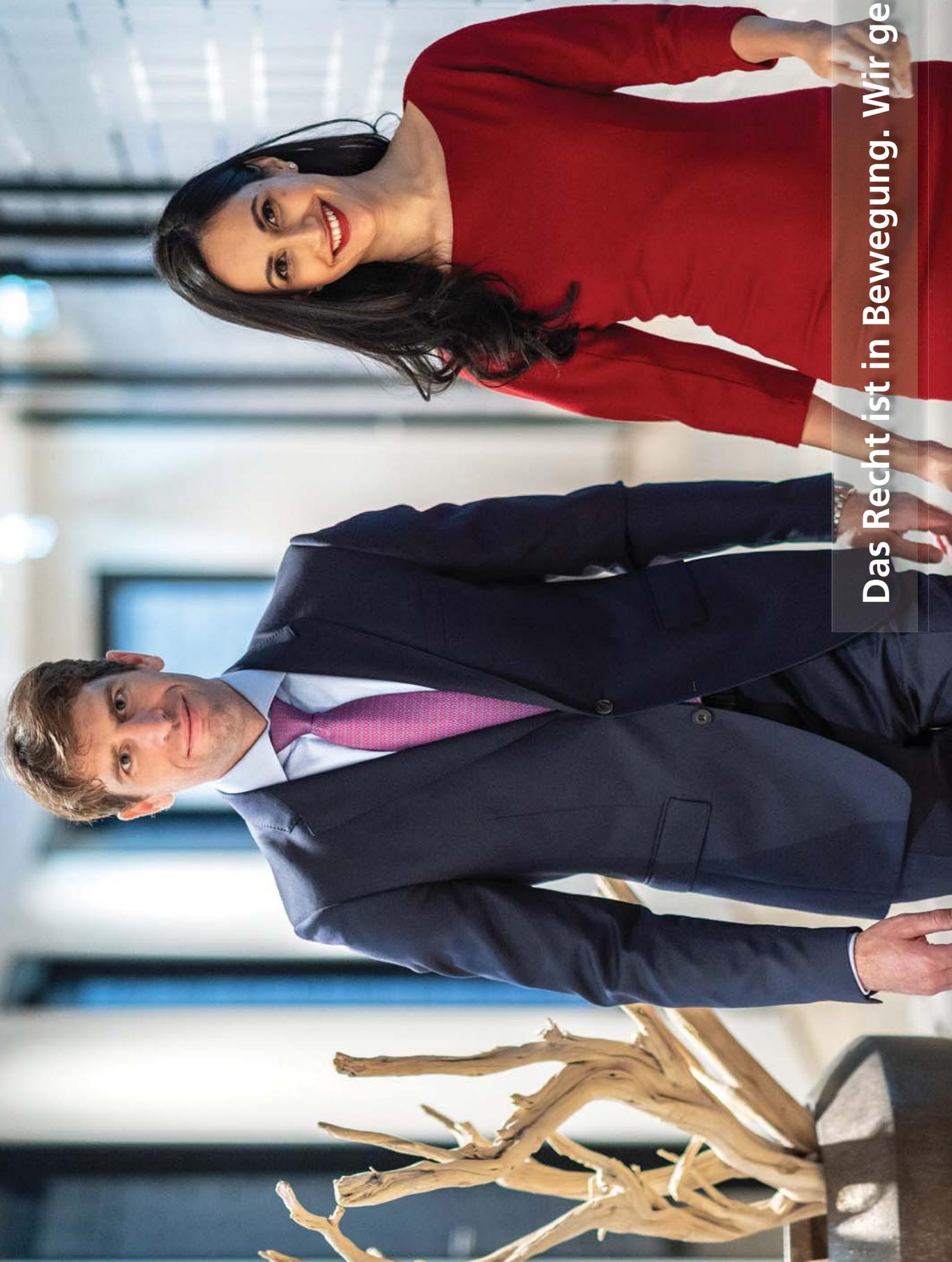


# „Wertvolle Hilfestellung“\* bei der Wahl der Rechtsform

Alle Aspekte zur Rechtsanwalts-GmbH in einem Werk:

- Berufs- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht

\*JUS Extra 2014/350



Das Recht ist in Bewegung. Wir gehen voraus.

Credits Stefan Seelig

Thornton & Kautz Rechtsanwälte, Wien  
Mag. Johannes Kautz, Mag. Carmen Thornton

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwält/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)